Hanse- und Universitätsstadt Rostock Bürgerschaft

Einladung

Sitzung der Bürgerschaft

Sitzungstermin: Mittwoch, 30.01.2019, 16:00 Uhr

Raum, Ort: Sitzungssaal der Bürgerschaft, Rathaus, Neuer Markt 1, 18055 Rostock

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Aktuelle Stunde
- 5 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 05.12.2018
- 6 Mitteilungen des Präsidenten
- 7 Wahlen und Bestellungen
- 7.1 Bestellung von zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für die 2018/BV/4219

Hauptversammlung des Deutschen Städtetages

7.1.1 Bestellung von zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für die

Hauptversammlung des Deutschen Städtetages

2018/BV/4219-02 (NB)

2019/BS/072 Seite: 1/12

7.2	Bestellung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für den Aufsichtsrat der Stadtentsorgung Rostock GmbH	2018/BV/4283
7.2.1	Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Bestellung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für den Aufsichtsrat der Stadtentsorgung Rostock GmbH	2018/BV/4283-01 (ÄA)
7.3	Neubesetzung eines Mitglieds im Planungs- und Gestaltungsbeirat	2018/BV/4285
7.4	Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Bestellung eines Vertreters der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für den Aufsichtsrat der Gesellschaft für Tourismus und Marketing (RGTM)	2019/AN/4310
7.5	Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Bestellung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat der Gesellschaft für Wirtschafts- und Technologieförderung Rostock mbH (Rostock Business)	2019/AN/4335
7.6	Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Bestellung eines Vertreters für den Aufsichtsrat der WIRO - Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH	2019/AN/4336
7.7	Nachwahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Seebad Warnemünde / Seebad Diedrichshagen	2018/BV/4235
7.7.1	Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Nachwahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Seebad Warnemünde / Seebad Diedrichshagen	2018/BV/4235-01 (ÄA)
7.8	Eva-Maria Kröger (für die Fraktion DIE LINKE.) Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes in den Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	2018/AN/4253

2019/BS/072 Seite: 2/12

7.9	Dr. Dr. Malte Philipp (für die Fraktion UFR) Nachwahl eines Mitglieds in den Klinikausschuss	2018/AN/4280
7.10	Dr. Dr. Malte Philipp (für die Fraktion UFR) Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	2018/AN/4281
7.11	Nachwahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Dierkow-Neu	2019/BV/4303
7.12	Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Nachwahl eines Mitgliedes im Rechnungsprüfungsausschuss	2019/AN/4312
7.13	Nachwahl eines Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss	2019/BV/4323
7.14	Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Nachwahl eines Mitgliedes in den Hauptausschuss	2019/AN/4325
7.15	Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Nachwahl eines stellv. Mitgliedes in den Hauptausschuss	2019/AN/4327
7.16	Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Nachwahl eines Mitgliedes in den Klinikausschuss	2019/AN/4331
7.17	Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Nachwahl eines stellv. Mitgliedes in den Klinikausschuss	2019/AN/4332
7.18	Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Nachwahl eines stellv. Mitgliedes in den Finanzausschuss	2019/AN/4333
7.19	Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Nachwahl eines Mitgliedes in den Rechnungsprüfungausschuss	2019/AN/4334

2019/BS/072 Seite: 3/12

2019/AN/4337 Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) 7.20 Nachwahl einer Vertreterin der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. 2019/AN/4351 7.21 Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Nachwahl eines stellv. Mitglieds in den Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus 8 Anträge Zur Stellenbesetzungspolitik Vorsitzende der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 2018/AN/4045 8.1 DIE LINKE. und SPD Keine sachgrundlos befristeten Stellen für die Stadtverwaltung mehr ausschreiben 2018/AN/4045-02 (SN) 8.1.1 Keine sachgrundlos befristeten Stellen für die Stadtverwaltung mehr ausschreiben 2018/AN/4045-03 (ÄA) Dr. Sybille Bachmann (für den Personalausschuss) 8.1.2 Keine sachgrundlos befristeten Stellen für die Stadtverwaltung mehr ausschreiben 2018/AN/4202 8.2 Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Grundsätze der Stellenbesetzungspolitik 2018/AN/4202-01(SN) 8.2.1 Grundsätze der Stellenbesetzungspolitik 2018/AN/4202-04 (ÄA) Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker 8.2.2

Bund/Graue/Aufbruch 09)

Grundsätze der Stellenbesetzungspolitik

Wohnungsverkäufe der WIRO

8.3	Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Wohnungsverkäufe der WIRO künftig ausschließlich an Mieter/innen	2018/AN/4107
8.3.1	Wohnungsverkäufe der WIRO künftig ausschließlich an Mieter/innen	2018/AN/4107-01 (SN)
8.3.2	Eva-Maria Kröger (für die Fraktion DIE LINKE.) Wohnungsverkäufe der WIRO künftig ausschließlich an Mieter/innen	2018/AN/4107-03 (ÄA)
8.3.3	Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Wohnungsverkäufe der WIRO künftig ausschließlich an Mieter/innen	2018/AN/4107-04 (ÄA)
8.3.4	Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wohnungsverkäufe der WIRO künftig ausschließlich an Mieter/innen	2018/AN/4107-05 (ÄA)
8.4	Dr. Sybille Bachmann (für die Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Mieterschutz bei Veräußerung von Wohnungen in kommunalem Eigentum	2018/AN/4218
8.4.1	Mieterschutz bei Veräußerung von Wohnungen in kommunalem Eigentum	2018/AN/4218-01 (SN)
8.5	Vorsitzende der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE. und SPD Kosten der Unterkunft: Anhebung der Obergrenzen für Wohnungen in der Innenstadt prüfen	2018/AN/4188
8.5.1	Kosten der Unterkunft: Anhebung der Obergrenzen für Wohnungen in der Innenstadt prüfen	2018/AN/4188-01 (SN)
8.6	Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Modifizierung des Personalschlüssels für Krippen	2018/AN/4223
8.6.1	Modifizierung des Personalschlüssels für Krippen	2018/AN/4223-01 (SN)
8.7	Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zusätzliche Mittel des Bundes direkt und vollumfänglich an die Kommunen weiter reichen	2018/AN/4248
8.7.1	Zusätzliche Mittel des Bundes direkt und vollumfänglich an die Kommunen weiter reichen	2018/AN/4248-01 (SN)

2019/BS/072 Seite: 5/12

8.8	Anette Niemeyer (für Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt) Widmung des Brinks als öffentliche Verkehrsfläche	2018/AN/4260
8.8.1	Widmung des Brinks als öffentliche Verkehrsfläche	2018/AN/4260-01 (SN)
Zur Bele	ebung des ehemaligen IGA-Geländes	
8.9	Andreas Engelmann (für den Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung) Erstellung einer Beschlussvorlage zur Umsetzung des 10-Punkte-Programms zur Belebung des ehemaligen IGA-Geländes	2019/AN/4326
8.10	Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/ Aufbruch 09) Belebung des ehemaligen IGA-Geländes	2019/AN/4359
8.11	Uwe Michaelis (für den Ortsbeirat Groß Klein) Umsetzung 10- Punkte-Programm zur Belebung des ehemaligen IGA-Geländes (Hunde)	2018/AN/4272
8.11.1	Umsetzung 10- Punkte-Programm zur Belebung des ehemaligen IGA-Geländes (Hunde)	2018/AN/4272-01 (SN)
8.12	Uwe Michaelis (für den Ortsbeirat Groß Klein) Umsetzung 10- Punkte-Programm zur Belebung des ehemaligen IGA-Geländes (Fahrradwege)	2018/AN/4273
8.12.1	Umsetzung 10- Punkte-Programm zur Belebung des ehemaligen IGA-Geländes (Fahrradwege)	2018/AN/4273-01 (SN)
8.13	Michael Berger (für den Ortsbeirat Schmarl) Verbesserung der Erreichbarkeit des Schifffahrts- und Schiffbaumuseums	2019/AN/4306

2019/BS/072 Seite: 6/12

8.14	Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Regelungskonzept für die Vermietung von Privatwohnungen über Online-Plattformen und Mitwohnzentralen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/AN/4290
8.14.1	Regelungskonzept für die Vermietung von Privatwohnungen über Online-Plattformen und Mitwohnzentralen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/AN/4290-01 (SN)
8.15	Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Einbindung des Kleingartenverbandes in Landschafts-, Freiraum-, Flächennutzungs- und BUGA-Planungen	2019/AN/4300
8.15.1	Einbindung des Kleingartenverbandes in Landschafts-, Freiraum-, Flächennutzungs- und BUGA-Planungen	2019/AN/4300-01 (SN)
8.16	Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/ Aufbruch 09) Mittelstandsorientierte Verwaltung	2019/AN/4301
8.16.1	Mittelstandsorientierte Verwaltung	2019/AN/4301-01 (SN)
8.17	Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/ Graue/Aufbruch 09) Prüfung einer Beteiligung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am nationalen Auswahlverfahren um die Kulturhauptstadt Europas 2025	2019/AN/4307
8.17.1	Prüfung einer Beteiligung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am nationalen Auswahlverfahren um die Kulturhauptstadt Europas 2025	2019/AN/4307-01 (SN)
8.18	Uwe Michaelis (für den Ortsbeirat Groß Klein) Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Finanzierung der Instandsetzung des Bolzplatzes Zum Laakkanal in Groß Klein	2019/AN/4311
8.19	Alexander Prechtel (für den Ortsbeirat Warnemünde) Zuordnung des Strandvogtes zum Kommunalen Ordnungsdienst	2019/AN/4316

2019/BS/072 Seite: 7/12

8.20	Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/ Aufbruch 09) Bildung einer Arbeitsgruppe Warnow-Tunnel	2019/AN/4324
8.21	Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) 30 Jahre Friedliche Revolution in Rostock	2019/AN/4328
8.22	Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Einführung einer elektronischen Bauakte	2019/AN/4342
8.22.1	Frank Giesen (für den Bau- und Planungsausschuss) Einführung einer elektronischen Bauakte	2019/AN/4342-01 (ÄA)
9	Straßenbaubeiträge	
9.1	Vorsitzende der Fraktionen von CDU, DIE LINKE., Bündnis 90/Die Grünen, Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09, UFR Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/AN/4271
9.1.1	Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/AN/4271-01 (SN)
9.1.2	Vorsitzende der Fraktionen von CDU, DIE LINKE., Bündnis 90/ Die Grünen, Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09, UFR Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/AN/4271-02 (ÄA)
9.1.3	Stellungnahme zum Änderungsantrag Nr. 2018/AN/4271-02 (ÄA)	2018/AN/4271-05 (SN)
9.1.4	Prof. Dr. Dieter Neßelmann (für den Finanzausschuss) Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/AN/4271-04 (ÄA)
9.2	Dritte Satzung zur Änderung der Straßenbaubeitragssatzung	2018/BV/4287

2019/BS/072 Seite: 8/12

10	Beschlussvorlagen	
10.1	Satzung über Ehrungen verdienstvoller Persönlichkeiten durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/BV/4083
10.2	Antrag der Schulkonferenz des Förderzentrums an der Danziger Straße, Danziger Str. 45, 18107 Rostock, auf Verleihung des Schulnamens GodeWind Schule Rostock	2018/BV/4113
10.3	Annahme einer Sachzuwendung an die Hansestadt Rostock in Höhe von 25.000 EUR (Stele "Empathie")	2018/BV/4162
10.4	Klinikum Südstadt Rostock, Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes "Klinikum Südstadt Rostock" der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/BV/4177
10.5	Standort der Klärschlamm-Verwertungsanlage der Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH der Zentralen Kläranlage Rostock	2018/BV/4179
10.5.1	Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/ Aufbruch 09) Standort der Klärschlamm-Verwertungsanlage der Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH der Zentralen Kläranlage Rostock	2018/BV/4179-01 (ÄA)

10.7 Aufnahme des Stadtteils Rostock Lichtenhagen in die Städtebauförderung des Bundes und des Landes beginnend mit dem Programmjahr 2019 und Abgrenzung des dafür erforderlichen Fördergebiets (siehe "Grenzen Fördergebiet Lichtenhagen")

Stellungnahme zum Änderungsantrag Nr. 2018/BV/4179-01 (ÄA)

Annahme einer Sachzuwendung in Form von Hardware im Wert von 4.201 EUR zugunsten des Förderzentrums

an der Danziger Straße der Hansestadt Rostock

10.5.2

10.6

2019/BS/072 Seite: 9/12

2018/BV/4179-02 (SN)

2018/BV/4194

10.8	Gründung einer Tochtergesellschaft der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH: PIR Pflege in Rostock GmbH, ein ambulanter Pflegedienst	2018/BV/4215
10.9	Bebauungsplan Nr. 14.GE.130 "Petersdorfer Straße" Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	2018/BV/4227
10.10	Annahme von Spenden mit einem Einzelwert von je über EUR 1.000,00 an den Eigenbetrieb "Klinikum Südstadt Rostock" der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Höhe von insgesamt EUR 4.677,38	2018/BV/4278
10.11	Bündnis für Wohnen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/BV/4286
11	Bericht aus den Aufsichtsgremien	
42	Berichterstattung des Oberbürgermeisters	
12	berichterstattung des Oberburgermeisters	
12.1	Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt	
_	Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige	
12.1	Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt	2018/IV/4159
12.1	Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt Informationsvorlagen Umsetzung 10-Punkte-Programm zur Belebung des	2018/IV/4159 2018/IV/4276
12.1 12.2 12.2.1	Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt Informationsvorlagen Umsetzung 10-Punkte-Programm zur Belebung des ehemaligen IGA-Geländes Neuausschreibung der touristischen, wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und wissenschaftlichen Internetseiten	

2019/BS/072 Seite: 10/12

12.2.5	Information zum Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2018/BV/4012 über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 09.W.192 für das "Wohn- und Sondergebiet am Südring" (Fußgängerbrücke und/ oder Radfahrerbrücke vom Groten Pohl in den Lindenpark)	2019/IV/4357
13	Fragestunde	
13.1	Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Zustand der sanitären Einrichtungen in den Rostocker Schulen	2018/AF/4171
13.1.1	Zustand der sanitären Einrichtungen in den Rostocker Schulen	2018/AF/4171-01 (SN)
13.2	Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Ermittlung von Schulkostenbeiträgen	2018/AF/4252
13.2.1	Ermittlung von Schulkostenbeiträgen	2018/AF/4252-01 (SN)
13.3	Dr. Dr. Malte Philipp (für die Fraktion UFR) Medienentwicklungsplan für kommunale Schulen	2018/AF/4270
13.3.1	Medienentwicklungsplan für kommunale Schulen	2018/AF/4270-01 (SN)
14	Schließen der öffentlichen Sitzung	
<u>Nichtöf</u>	fentlicher Teil	
15	Mitteilungen des Präsidenten	
16	Anträge	
17	Beschlussvorlagen	
18	Bericht aus den Aufsichtsgremien	
19	Berichterstattung des Oberbürgermeisters	
19.1	Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt	

2019/BS/072 Seite: 11/12

19.2 Informationsvorlagen

19.2.1 Information über wichtige Rechtsstreitigkeiten
 2018/IV/4296
 19.2.2 Information der Bürgerschaft nach § 34 (1)
 Kommunalverfassung M-V
 2019/IV/4319
 19.2.3 Aktueller Sachstand hinsichtlich der Verhandlungen mit dem Islamischen Bund e.V. zum Bau einer Moschee im Rostocker Stadtgebiet

20 Fragestunde

21 Schließen der Sitzung

Die Unterlagen für den öffentlichen Teil dieser Sitzung können beim Sitzungsdienst der Bürgerschaft (Zimmer 40) und im Internet unter der Adresse <u>www.rostock.de/ksd</u> eingesehen werden.

Sollte die Tagesordnung nicht abgearbeitet werden, wird die Sitzung in der Regel am Donnerstag, dem 31.01.2019 um 16.00 Uhr im Rathaus (Sitzungssaal der Bürgerschaft) fortgesetzt.

Plätze für Gäste sind beim Sitzungsdienst der Bürgerschaft (Telefon 381-1308) bis zum 29.01.2019, 15.00 Uhr, zu reservieren.

Die Erhebung des Vor- und Nachnamens erfolgt zweckgebunden aus Kapazitäts- und Sicherheitsgründen und wird nach der Sitzung unwiderruflich vernichtet.

Die Karten für die reservierten Plätze werden am 30.01.2019 bis 16.00 Uhr an der Infothek des Rathauses ausgegeben und gelten auch für eine eventuelle Fortsetzung der Sitzung am 31.01.2019.

Aus bauordnungsrechtlichen Gründen können nur 41 Gästeplätze vergeben werden.

<u>Hinweis:</u> Für die Benutzung der Führungs- und Dolmetscheranlage für Hörbehinderte

wird gebeten, sich kurz vor Beginn der Sitzung beim Tontechniker im

Sitzungssaal der Bürgerschaft zu melden.

Dr. Wolfgang Nitzsche Präsident der Bürgerschaft

2019/BS/072 Seite: 12/12

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Bürgerschaft

Sitzung der Bürgerschaft

Sitzungstermin: Mittwoch, 30.01.2019, 16:00 Uhr

Raum, Ort: Sitzungssaal der Bürgerschaft, Rathaus, Neuer Markt 1, 18055 Rostock

Nachtragstagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 3.1 Marco Linstädt (Einwohner der Hanse- und Universitätsstadt Rostock)
 Erhalt der Kleingartenanlagen KGV An'n Immendiek,
 Jägerbäk, Schöne Aussicht und Schutow

2019/AR/4380

4 Aktuelle Stunde

-entfällt-

- 5 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 05.12.2018
- 6 Mitteilungen des Präsidenten
- 7 Wahlen und Bestellungen
- 7.1 Bestellung von zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für die Hauptversammlung des Deutschen Städtetages

2018/BV/4219

7.1.1 Bestellung von zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für die

Hauptversammlung des Deutschen Städtetages

7.1.2 Eva-Maria Kröger (für die Fraktion DIE LINKE.)
Bestellung von zwei Vertreterinnen oder Vertretern der
Hanse- und Universitätsstadt Rostock für die

Hauptversammlung des Deutschen Städtetages

2018/BV/4219-01 (ÄA)

2018/BV/4219-02 (NB)

Seite: 1/13

7.2	Bestellung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für den Aufsichtsrat der Stadtentsorgung Rostock GmbH	2018/BV/4283
7.2.1	Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Bestellung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für den Aufsichtsrat der Stadtentsorgung Rostock GmbH	2018/BV/4283-01 (ÄA)
7.3	Neubesetzung eines Mitglieds im Planungs- und Gestaltungsbeirat	2018/BV/4285
7.4	Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Bestellung eines Vertreters der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für den Aufsichtsrat der Gesellschaft für Tourismus und Marketing (RGTM)	2019/AN/4310
7.5	Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Bestellung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat der Gesellschaft für Wirtschafts- und Technologieförderung Rostock mbH (Rostock Business)	2019/AN/4335
7.6	Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Bestellung eines Vertreters für den Aufsichtsrat der WIRO - Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH	2019/AN/4336
7.7	Nachwahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Seebad Warnemünde / Seebad Diedrichshagen	2018/BV/4235
7.7.1	Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Nachwahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Seebad Warnemünde / Seebad Diedrichshagen	2018/BV/4235-01 (ÄA)
7.8	Eva-Maria Kröger (für die Fraktion DIE LINKE.) Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes in den Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	2018/AN/4253
7.9	Dr. Dr. Malte Philipp (für die Fraktion UFR) Nachwahl eines Mitglieds in den Klinikausschuss	2018/AN/4280
7.10	Dr. Dr. Malte Philipp (für die Fraktion UFR) Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	2018/AN/4281
7.11	Nachwahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Dierkow-Neu	2019/BV/4303

7.12	Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Nachwahl eines Mitgliedes im Rechnungsprüfungsausschuss	2019/AN/4312
7.12.1	Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Nachwahl eines Mitgliedes im Rechnungsprüfungsausschuss	2019/AN/4312-01 (ÄA)
7.13	Nachwahl eines Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss	2019/BV/4323
7.14	Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Nachwahl eines Mitgliedes in den Hauptausschuss	2019/AN/4325
7.15	Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Nachwahl eines stellv. Mitgliedes in den Hauptausschuss	2019/AN/4327
7.16	Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Nachwahl eines Mitgliedes in den Klinikausschuss	2019/AN/4331
7.17	Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Nachwahl eines stellv. Mitgliedes in den Klinikausschuss	2019/AN/4332
7.18	Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Nachwahl eines stellv. Mitgliedes in den Finanzausschuss	2019/AN/4333
7.19	Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Nachwahl eines Mitgliedes in den Rechnungsprüfungsausschuss	2019/AN/4334
7.20	Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Nachwahl einer Vertreterin der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V.	2019/AN/4337
7.21	Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Nachwahl eines stellv. Mitglieds in den Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	2019/AN/4351
7.21.1	Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Nachwahl eines stellv. Mitglieds in den Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	2019/AN/4351-01 (ÄA)

8 Anträge

Zur Stellenbesetzungspolitik

8.1	Vorsitzende der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE. und SPD Keine sachgrundlos befristeten Stellen für die Stadtverwaltung mehr ausschreiben	2018/AN/4045
8.1.1	Keine sachgrundlos befristeten Stellen für die Stadtverwaltung mehr ausschreiben	2018/AN/4045-02 (SN)
8.1.2	Dr. Sybille Bachmann (für den Personalausschuss) Keine sachgrundlos befristeten Stellen für die Stadtverwaltung mehr ausschreiben	2018/AN/4045-03 (ÄA)
8.1.3	Vorsitzende der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE. und SPD Keine sachgrundlos befristeten Stellen für die Stadtverwaltung mehr ausschreiben	2018/AN/4045-08 (ÄA)
8.2	Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/ Graue/Aufbruch 09) Grundsätze der Stellenbesetzungspolitik	2018/AN/4202
8.2.1	Grundsätze der Stellenbesetzungspolitik	2018/AN/4202-01 (SN)
8.2.2	Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Grundsätze der Stellenbesetzungspolitik	2018/AN/4202-04 (ÄA)

Wohnungsverkäufe der WIRO

8.3	Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Wohnungsverkäufe der WIRO künftig ausschließlich an Mieter/innen	2018/AN/4107
8.3.1	Wohnungsverkäufe der WIRO künftig ausschließlich an Mieter/innen	2018/AN/4107-01 (SN)
8.3.2	Eva-Maria Kröger (für die Fraktion DIE LINKE.) Wohnungsverkäufe der WIRO künftig ausschließlich an Mieter/innen	2018/AN/4107-03 (ÄA)
8.3.3	Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Wohnungsverkäufe der WIRO künftig ausschließlich an Mieter/innen	2018/AN/4107-04 (ÄA)
8.3.4	Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wohnungsverkäufe der WIRO künftig ausschließlich an Mieter/innen	2018/AN/4107-05 (ÄA)

8.4	Dr. Sybille Bachmann (für die Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Mieterschutz bei Veräußerung von Wohnungen in kommunalem Eigentum	2018/AN/4218
8.4.1	Mieterschutz bei Veräußerung von Wohnungen in kommunalem Eigentum	2018/AN/4218-01 (SN)
8.5	Vorsitzende der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE. und SPD Kosten der Unterkunft: Anhebung der Obergrenzen für Wohnungen in der Innenstadt prüfen	2018/AN/4188
8.5.1	Kosten der Unterkunft: Anhebung der Obergrenzen für Wohnungen in der Innenstadt prüfen	2018/AN/4188-01 (SN)
8.6	Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Modifizierung des Personalschlüssels für Krippen	2018/AN/4223
8.6.1	Modifizierung des Personalschlüssels für Krippen	2018/AN/4223-01 (SN)
8.7	Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zusätzliche Mittel des Bundes direkt und vollumfänglich an die Kommunen weiter reichen	2018/AN/4248
8.7.1	Zusätzliche Mittel des Bundes direkt und vollumfänglich an die Kommunen weiter reichen	2018/AN/4248-01 (SN)
8.7.2	Zusätzliche Mittel des Bundes direkt und vollumfänglich an die Kommunen weiter reichen Ergänzung zur Stellungnahme 2018/AN/4248-01 (SN)	2018/AN/4248-03 (ES)
8.8	Anette Niemeyer (für Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt) Widmung des Brinks als öffentliche Verkehrsfläche	2018/AN/4260
8.8.1	Widmung des Brinks als öffentliche Verkehrsfläche	2018/AN/4260-01 (SN)
8.8.2	Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD)	2018/AN/4260-02 (ÄA)

Zur Belebung des ehemaligen IGA-Geländes

8.9	Andreas Engelmann (für den Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung) Erstellung einer Beschlussvorlage zur Umsetzung des 10-Punkte-Programms zur Belebung des ehemaligen IGA-Geländes	2019/AN/4326
8.9.1	Erstellung einer Beschlussvorlage zur Umsetzung des 10- Punkte-Programms zur Belebung des ehemaligen IGA- Geländes	2019/AN/4326-02 (SN)
8.9.2	Uwe Michaelis (für den Ortsbeirat Groß Klein) Erstellung einer Beschlussvorlage zur Umsetzung des 10-Punkte-Programms zur Belebung des ehemaligen IGA-Geländes	2019/AN/4326-01 (ÄA)
8.10	Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Belebung des ehemaligen IGA-Geländes	2019/AN/4359
8.10.1	Belebung des ehemaligen IGA-Geländes	2019/AN/4359-01 (SN)
8.11	Uwe Michaelis (für den Ortsbeirat Groß Klein) Umsetzung 10- Punkte-Programm zur Belebung des ehemaligen IGA-Geländes (Hunde)	2018/AN/4272
8.11.1	Umsetzung 10- Punkte-Programm zur Belebung des ehemaligen IGA-Geländes (Hunde)	2018/AN/4272-01 (SN)
8.12	Uwe Michaelis (für den Ortsbeirat Groß Klein) Umsetzung 10- Punkte-Programm zur Belebung des ehemaligen IGA-Geländes (Fahrradwege)	2018/AN/4273
8.12.1	Umsetzung 10- Punkte-Programm zur Belebung des ehemaligen IGA-Geländes (Fahrradwege)	2018/AN/4273-01 (SN)
8.13	Michael Berger (für den Ortsbeirat Schmarl) Verbesserung der Erreichbarkeit des Schifffahrts- und Schiffbaumuseums	2019/AN/4306
8.13.1	Verbesserung der Erreichbarkeit des Schifffahrts- und Schiffbaumuseums	2019/AN/4306-01 (SN)

8.14	Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Regelungskonzept für die Vermietung von Privatwohnungen über Online-Plattformen und Mitwohnzentralen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/AN/4290
8.14.1	Regelungskonzept für die Vermietung von Privatwohnungen über Online-Plattformen und Mitwohnzentralen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/AN/4290-01 (SN)
8.15	Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Einbindung des Kleingartenverbandes in Landschafts-, Freiraum-, Flächennutzungs- und BUGA-Planungen	2019/AN/4300
8.15.1	Einbindung des Kleingartenverbandes in Landschafts-, Freiraum-, Flächennutzungs- und BUGA-Planungen	2019/AN/4300-01 (SN)
8.16	Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Mittelstandsorientierte Verwaltung	2019/AN/4301
8.16.1	Mittelstandsorientierte Verwaltung	2019/AN/4301-01 (SN)
8.16.2	Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Mittelstandsorientierte Verwaltung	2019/AN/4301-02 (ÄA)
8.17	Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Prüfung einer Beteiligung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am nationalen Auswahlverfahren um die Kulturhauptstadt Europas 2025	2019/AN/4307
8.17.1	Prüfung einer Beteiligung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am nationalen Auswahlverfahren um die Kulturhauptstadt Europas 2025	2019/AN/4307-01 (SN)
8.18	Uwe Michaelis (für den Ortsbeirat Groß Klein) Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Finanzierung der Instandsetzung des Bolzplatzes Zum Laakkanal in Groß Klein	2019/AN/4311
8.18.1	Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Finanzierung der Instandsetzung des Bolzplatzes Zum Laakkanal in Groß Klein	2019/AN/4311-02 (SN)
8.18.2	Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Finanzierung der Instandsetzung des Bolzplatzes Zum Laakkanal in Groß Klein	2019/AN/4311-01 (ÄA)

8.19	Alexander Prechtel (für den Ortsbeirat Warnemünde) Zuordnung des Strandvogtes zum Kommunalen Ordnungsdienst	
8.19.1	Zuordnung des Strandvogtes zum Kommunalen Ordnungsdienst	2019/AN/4316-01 (SN)
8.20	Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Bildung einer Arbeitsgruppe Warnow-Tunnel	2019/AN/4324
8.20.1	Bildung einer Arbeitsgruppe Warnow-Tunnel	2019/AN/4324-01 (SN)
8.21	Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) 30 Jahre Friedliche Revolution in Rostock	2019/AN/4328
8.21.1	30 Jahre Friedliche Revolution in Rostock	2019/AN/4328-01 (SN)
8.22	Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Einführung einer elektronischen Bauakte	2019/AN/4342
8.22.1	Einführung einer elektronischen Bauakte	2019/AN/4342-02 (SN)
8.22.2		
0.22.2	Frank Giesen (für den Bau- und Planungsausschuss) Einführung einer elektronischen Bauakte	2019/AN/4342-01 (ÄA)
8.23		2019/AN/4342-01 (ÄA) 2019/DA/4390

9 Straßenbaubeiträge

9.1	Vorsitzende der Fraktionen von CDU, DIE LINKE., Bündnis 90/Die Grünen, Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09, UFR Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/AN/4271
9.1.1	Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/AN/4271-01 (SN)
9.1.2	Vorsitzende der Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09 Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/AN/4271-02 (ÄA)
9.1.3	Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock - Stellungnahme zum Änderungsantrag Nr. 2018/AN/4271-02 (ÄA)	2018/AN/4271-05 (SN)
9.1.4	Prof. Dr. Dieter Neßelmann (für den Finanzausschuss) Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/AN/4271-04 (ÄA)
9.2	Dritte Satzung zur Änderung der Straßenbaubeitragssatzung	2018/BV/4287
10	Beschlussvorlagen	
10.1	Satzung über Ehrungen verdienstvoller Persönlichkeiten durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/BV/4083
10.2	Antrag der Schulkonferenz des Förderzentrums an der Danziger Straße, Danziger Str. 45, 18107 Rostock, auf Verleihung des Schulnamens GodeWind Schule Rostock	2018/BV/4113
10.3	Annahme einer Sachzuwendung an die Hansestadt Rostock in Höhe von 25.000 EUR (Stele "Empathie")	2018/BV/4162
10.4	Klinikum Südstadt Rostock, Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes "Klinikum Südstadt Rostock" der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/BV/4177

10.5	Standort der Klärschlamm-Verwertungsanlage der Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH der Zentralen Kläranlage Rostock	2018/BV/4179
10.5.1	Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Standort der Klärschlamm-Verwertungsanlage der Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH der Zentralen Kläranlage Rostock	2018/BV/4179-01 (ÄA)
10.5.2	Stellungnahme zum Änderungsantrag Nr. 2018/BV/4179-01 (ÄA)	2018/BV/4179-02 (SN)
10.6	Annahme einer Sachzuwendung in Form von Hardware im Wert von 4.201 EUR zugunsten des Förderzentrums an der Danziger Straße der Hansestadt Rostock	2018/BV/4194
10.7	Aufnahme des Stadtteils Rostock Lichtenhagen in die Städtebauförderung des Bundes und des Landes beginnend mit dem Programmjahr 2019 und Abgrenzung des dafür erforderlichen Fördergebiets (siehe "Grenzen Fördergebiet Lichtenhagen")	2018/BV/4203
10.8	Gründung einer Tochtergesellschaft der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH: PIR Pflege in Rostock GmbH, ein ambulanter Pflegedienst	2018/BV/4215
10.9	Bebauungsplan Nr. 14.GE.130 "Petersdorfer Straße" Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	2018/BV/4227
10.10	Annahme von Spenden mit einem Einzelwert von je über EUR 1.000,00 an den Eigenbetrieb "Klinikum Südstadt Rostock" der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Höhe von insgesamt EUR 4.677,38	2018/BV/4278
10.11	Bündnis für Wohnen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/BV/4286

11 Bericht aus den Aufsichtsgremien

12 Berichterstattung des Oberbürgermeisters

12.1 Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt

12.2 Informationsvorlagen

12.2.1	Umsetzung 10-Punkte-Programm zur Belebung des ehemaligen IGA-Geländes	2018/IV/4159
12.2.2	Neuausschreibung der touristischen, wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und wissenschaftlichen Internetseiten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/IV/4276
12.2.3	Information zum Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2018/AN/3786 zum öffentlichen Parken auf Parkflächen von Supermarktketten - Ergänzung zur Informationsvorlage Nr. 2018/IV/4052	2018/IV/4295
12.2.4	Einreichung einer Verfassungsbeschwerde wegen Verstoß gegen das Konnexitätsprinzip durch Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII und anderer Gesetze	2019/IV/4346
12.2.5	Aktueller Sachstand hinsichtlich der Verhandlungen mit dem Islamischen Bund e.V. zum Bau einer Moschee im Rostocker Stadtgebiet	2019/IV/4356
12.2.6	Information zum Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2018/BV/4012 über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 09.W.192 für das "Wohn- und Sondergebiet am Südring" (Fußgängerbrücke und/ oder Radfahrerbrücke vom	2019/IV/4357

13 Fragestunde

Groten Pohl in den Lindenpark)

13.1	Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Zustand der sanitären Einrichtungen in den Rostocker Schulen	2018/AF/4171

13.1.1 Zustand der sanitären Einrichtungen in den Rostocker Schulen 2018/AF/4171-01 (SN)

13.2	Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Ermittlung von Schulkostenbeiträgen	2018/AF/4252
13.2.1	Ermittlung von Schulkostenbeiträgen	2018/AF/4252-01 (SN)
13.3	Dr. Dr. Malte Philipp (für die Fraktion UFR) Medienentwicklungsplan für kommunale Schulen	2018/AF/4270
13.3.1	Medienentwicklungsplan für kommunale Schulen	2018/AF/4270-01 (SN)
14	Schließen der öffentlichen Sitzung	
<u>Nichtöf</u>	<u>fentlicher Teil</u>	
15	Mitteilungen des Präsidenten	
16	Anträge	
17	Beschlussvorlagen	
18	Bericht aus den Aufsichtsgremien	
19	Berichterstattung des Oberbürgermeisters	
19.1	Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt	
19.2	Informationsvorlagen	
19.2.1	Information über wichtige Rechtsstreitigkeiten	2018/IV/4296
19.2.2	Information der Bürgerschaft nach § 34 (1) Kommunalverfassung M-V	2019/IV/4319
20	Fragestunde	
21	Schließen der Sitzung	

Die Unterlagen für den öffentlichen Teil dieser Sitzung können beim Sitzungsdienst der Bürgerschaft (Zimmer 40) und im Internet unter der Adresse www.rostock.de/ksd eingesehen werden.

Für die Benutzung der Führungs- und Dolmetscheranlage für Hörbehinderte wird gebeten, sich kurz vor Beginn der Sitzung beim Tontechniker im Hinweis:

Sitzungssaal der Bürgerschaft zu melden.

gez. Dr. Wolfgang Nitzsche Präsident der Bürgerschaft

Seite: 13/13

Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2019/AR/4380 öffentlich

Anregung		Datum:	25.01.2019	
Marco Linstädt (Einwohner der Hanse- und Universitätsstadt Rostock) Erhalt der Kleingartenanlagen KGV An'n Immendiek, Jägerbäk, Schöne Aussicht und Schutow				
Beratungsfo	lge:			
Datum	Gremium		Zuständigkeit	
30.01.2019	Bürgerschaft		Kenntnisnahme	

Sachverhalt:

- wird mündlich vorgetragen

Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/4219 öffentlich

Beschlussvorlage

Datum: 19.11.2018

Entscheidendes Gremium:

Büro des Oberbürgermeisters

Bürgerschaft

fed. Senator/-in:

OB, Roland Methling

bet. Senator/-in:

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Federführendes Amt:

Bestellung von zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für die Hauptversammlung des Deutschen Städtetages.

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

05.12.2018 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft bestellt zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für die 40. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 04. bis 06. Juni 2019 in Dortmund.

- am 04.12.2018 von TO BS 05.12.2018 zurückgestellt

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 3 Nr. 12 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) § 6 Abs. 2 a der Satzung des Deutschen Städtetages

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

Sachverhalt:

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist unmittelbares Mitglied des Deutschen Städtetages. Gemäß § 6 Abs. 2 a der Satzung des Deutschen Städtetages können unmittelbare Mitglieder mit bis zu 250.000 Einwohnern zwei stimmberechtigte Abgeordnete in die 40. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages bestellen.

Die Hälfte sollte dabei aus dem vom Volk gewählten Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern bestehen. Zudem sollten Frauen bei der Entsendung von Delegierten

Vorlage **2018/BV**/4219 Ausdruck vom: 04.12.2018

Aktenmappe - 27 von 251

mindestens entsprechend ihrem Anteil an Sitzen in der Bürgerschaft berücksichtigt werden.

Es besteht die Möglichkeit, neben den stimmberechtigten Abgeordneten weitere Abgeordnete als Gäste ohne Stimmrecht zur Hauptversammlung zu entsenden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

<u>Bezug zum Haushaltssicherungskonzept</u> Ein Bezug zum Haushaltssicherungskonzept besteht nicht.

Roland Methling

Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Nachtrag Beschlussvorlage

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/4219-02 (NB) öffentlich

Datum: 07.01.2019

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

Bürgerschaft

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Büro des Oberbürgermeisters

Beteiligte Ämter:

bet. Senator/-in:

Bestellung von zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für die Hauptversammlung des Deutschen Städtetages

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

30.01.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft entsendet neben dem Oberbürgermeister eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für die 40. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 04.-06. Juni 2019 in Dortmund.

Beschlussvorschriften:

§§ 21, 22 Abs. 3 Nr. 12, 38 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) § 6 Abs. 2 a der Satzung des Deutschen Städtetages

bereits gefasste Beschlüsse: keine

Sachverhalt:

Der Beschlussvorschlag wird geändert, da der Oberbürgermeister aufgrund seiner Organstellung gemäß §§ 21, 38 Abs. 2 KV M-V der gesetzliche Vertreter der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist. Neben dem Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als Teilnehmer an der Hauptversammlung des Deutschen Städtetages bestimmt die Bürgerschaft eine weitere Person.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Roland Methling

Vorlage 2018/BV/4219-02 (NB)

Ausdruck vom: 10.01.2019 Seite: 1 Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/4219-01 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag Datum: 04.12.2018

Entscheidendes Gremium: **Bürgerschaft**

Eva-Maria Kröger (für die Fraktion DIE LINKE.) Bestellung von zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für die Hauptversammlung des Deutschen Städtetages

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit
30.01.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

für die Fraktion DIE LINKE.: Olaf Groth

gez. Eva-Maria Kröger Fraktionsvorsitzende Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/4283 öffentlich

Beschlussvorlage Datum: 17.12.2018

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: bet. Senator/-in: Zentrale Steuerung

Beteiligte Ämter:

Bürgerschaft

Bestellung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für den Aufsichtsrat der Stadtentsorgung Rostock GmbH

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

30.01.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft bestellt eine Vertreterin oder einen Vertreter der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für den Aufsichtsrat der Stadtentsorgung Rostock GmbH.

Beschlussvorschriften:

§ 71 Absatz 2 in Verbindung mit § 32 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie § 8 Absatz 1 des Gesellschaftervertrages der Stadtentsorgung Rostock GmbH

bereits gefasste Beschlüsse:

Beschluss-Nr. 2014/BV/5651 vom 02.07.2014 Beschluss-Nr. 0769/07-BV vom 07.05.2008

Sachverhalt:

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist über die 100%ige Tochter RVV Rostocker Versorgungs- und Verkehrsholding GmbH an der Stadtentsorgung Rostock GmbH zu 100% beteiligt. Die Stadtentsorgung Rostock GmbH ist zu 100% an der Marieneher Umweltschutz & Recycling GmbH sowie an der SR Technik GmbH beteiligt.

In § 8 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages der Stadtentsorgung Rostock GmbH wird die Besetzung des Aufsichtsrates wie folgt geregelt:

"Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu sechs Mitgliedern. Das Entsenderecht steht dem Gesellschafter der RVV GmbH für bis zu vier Aufsichtsratsmitglieder und der Arbeitsnehmervertretung der Gesellschaft, in Anlehnung an das Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, für zwei Aufsichtsratsmitglieder zu."

Vorlage **2018/BV**/4283 Ausdruck vom: 21.12.2018
Seite: 1

Mit Beschluss der Bürgerschaft vom 07.05.2008 (Beschluss-Nr. 0769/07-BV) sowie mit Änderungen vom 17.03.2010 wurde der Public Corporate Governance Kodex der Hanseund Universitätsstadt Rostock anerkannt und der Umsetzung zugestimmt. In diesem Kodex sind die grundsätzlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Organe der städtischen Unternehmen geregelt. Im Teil I Punkt 2.2.5 wird ausgeführt, dass jedes Aufsichtsratsmitglied insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in Gesellschaften wahrnehmen darf.

Mit Wirkung zum 11.01.2019 hat Herr Jan-Hendrik Brincker am 11.12.2018 seinen Mandatsverzicht als Aufsichtsratsmitglied der Stadtentsorgung Rostock GmbH erklärt. Durch die Bürgerschaft ist daher ein Mitglied für den Aufsichtsrat der Stadtentsorgung Rostock GmbH zu benennen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Roland Methling

Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/4283-01 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag	Datum:	14.01.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Daniel Peters (für die CDU-Fraktion)

Bestellung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für den Aufsichtsrat der Stadtentsorgung Rostock GmbH

Beratungsfolge:

Datum Gremium

Zuständigkeit

30.01.2019 Bürgerschaft

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft bestellt einen Vertreter der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für den Aufsichtsrat der Stadtentsorgung Rostock GmbH.

für die CDU-Fraktion:

Frank Giesen

Sachverhalt:

Nach dem Mandatsverzicht von Jan-Hendrik Brincker ist der Platz neu zu besetzen.

Daniel Peters Fraktionsvorsitzender Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/4285 öffentlich

Beschlussvorlage

Entscheidendes Gremium:

Bürgerschaft

Datum: 18.12.2018

fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Beteiligte Ämter: Zentrale Steuerung bet. Senator/-in:

Neubesetzung eines Mitglieds im Planungs- und Gestaltungsbeirat

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

09.01.2019 Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung

und -entwicklung Vorberatung 15.01.2019 Bau- und Planungsausschuss Vorberatung

24.01.2019 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Vorberatung

30.01.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Bestellung von Herrn V.-Prof. James Miller Stevens (Stadtplaner) als Mitglied des Planungs- und Gestaltungsbeirates. Seine Amtszeit beginnt mit der 27. Sitzung im März 2019.

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 2 KV M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

Nr. 2017/BV/2962 - Neubesetzung Mitglieder des Planungs- und Gestaltungsbeirates

Sachverhalt:

Die Geschäftsstelle des Planungs- und Gestaltungsbeirates hatte im September 2017 die Bestellung von Frau Prof. Dr. V. Miriam Carlow (als Stadtplanerin) als Mitglied des Planungs- und Gestaltungsbeirats der Bürgerschaft zur Entscheidung vorgelegt. (Nr. 2017/BV/2962) Frau Prof. Dr. V. Miriam Carlow hat der Geschäftsstelle am 25. September 2018 ihren Rücktritt bzw. das Niederlegen ihren Amtes mitgeteilt.

Laut Geschäftsordnung des Planungs- und Gestaltungsbeirats setzt sich das Gremium aus fünf ständig stimmberechtigten Mitgliedern zusammen (zwei Architekt/innen; zwei Stadtplaner/innen; ein/e Landschaftsarchitekt/in). Aus diesem Grund muss das Amt eines/einer Stadtplaner/in im Planungs- und Gestaltungsbeirat neu besetzt werden.

Vorlage **2018/BV**/4285 Ausdruck vom: 19.12.2018
Seite: 1

Aktenmappe - 35 von 251

Die Geschäftsstelle schlägt für die Neubesetzung die Bestellung von Herrn V.-Prof. J. Miller Stevens vor.

Die Auswahl geeigneter Mitglieder für den Planungs- und Gestaltungsbeirat erfolgt durch die Geschäftsstelle gemeinsam mit den derzeitigen Mitgliedern des Planungs- und Gestaltungsbeirates sowie weiterer Fachkolleginnen und – kollegen. Die fachliche Reputation möglicher neuer Mitglieder des Planungs- und Gestaltungsbeirates wurde u.a. anhand der geplanten und umgesetzten Projekte, der erfolgreichen Teilnahme an Wettbewerben, der Arbeit als Preisrichterinnen, der Auszeichnungen (Preise) für Projekte, der Arbeit an Hochschulen und Universitäten sowie der Berufung in Beiräte oder Gremien festgestellt.

Herr V.-Prof. J. Miller Stevens ist Inhaber eines Planungsbüros in Berlin, mit welchem er erfolgreich verschiedenste Projekte plant und umsetzt. Er war in der Vergangenheit als Gast- und Vertretungsprofessor an der TU Cottbus-Senftenberg tätig. Gleichzeitig hat er Erfahrung als Fachpreisrichter bei Wettbewerben und ist mit seinem Büro selbst auch erfolgreich bei der Teilnahme an Wettbewerben.

Finanzielle Auswirkungen:

		•		
Κ	e	ı	n	e.

Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

V	liegen nicht vor.
	werden nachfolgend angegeben

Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:

Kein Bezug zum Haushaltssicherungskonzept.

Roland Methling

Anlage:

Vita Herr V.Prof. I. Miller Stevens

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/4310 öffentlich

Antrag	Datum:	08.01.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Bestellung eines Vertreters der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für den Aufsichtsrat der Gesellschaft für Tourismus und Marketing (RGTM)

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

30.01.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bestellt einen Vertreter für den Aufsichtsrat der Gesellschaft für Tourismus und Marketing (RGTM) zum 01.02.2019

Für die Fraktion der SPD: Herr Uwe Michaelis

Begründung:

Frau Anke Knitter hat ihr Mandat nieder gelegt

Dr. Steffen-Wandschneider-Kastell Fraktionsvorsitzender

Vorlage **2019/AN/4310**Ausdruck vom: 16.01.2019

Seite: 1

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/4335 öffentlich

Antrag	Datum:	14.01.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Bestellung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat der Gesellschaft für Wirtschafts- und Technologieförderung Rostock mbH (Rostock Business)

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

30.01.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bestellt ein Mitglied in den Aufsichtsrat der Gesellschaft für Wirtschafts- und Technologieförderung Rostock mbH (Rostock Business).

für die CDU-Fraktion:

Dr. Helmut Schmidt

Sachverhalt:

Nach dem Mandatsverzicht von Jan-Hendrik Brincker ist der Platz neu zu besetzen.

Daniel Peters Fraktionsvorsitzender

Vorlage **2019/AN/4335**Ausdruck vom: 17.01.2019

Seite: 1

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/4336 öffentlich

Antrag	Datum:	14.01.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Bestellung eines Vertreters für den Aufsichtsrat der WIRO - Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

30.01.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bestellt einen Vertreter für den Aufsichtsrat der WIRO – Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH.

für die CDU-Fraktion: Daniel Peters

Sachverhalt:

Nach dem Mandatsverzicht von Jan-Hendrik Brincker ist der Platz neu zu besetzen.

Daniel Peters Fraktionsvorsitzender

Vorlage **2019/AN/4336**Ausdruck vom: 17.01.2019

Seite: 1

Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Entscheidendes Gremium:

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/4235 öffentlich

Beschlussvorlage

Datum: 21.11.2018

fed. Senator/-in:

S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz

Rekowski

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Ortsamt Nordwest 1 bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Bürgerschaft

Büro des Präsidenten der

Bürgerschaft Sitzungsdienst

Nachwahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Seebad Warnemünde / Seebad Diedrichshagen

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

30.01.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock wählt ein Mitglied in den Ortsbeirat Seebad Warnemünde / Seebad Diedrichshagen.

Beschlussvorschriften:

§ 15 Abs. 3 Hauptsatzung

§ 5 Abs. 3 Satzung der Ortsbeiräte

bereits gefasste Beschlüsse:

Nr. 2014/BV/0238 - Sitzung der Bürgerschaft vom 05.11.2014

Sachverhalt:

Nach § 15 der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock hat die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 05.11.2014 die Mitglieder der Ortsbeiräte der Hansestadt gewählt. Die Wahl einer Nachfolgerin / eines Nachfolgers wird entsprechend § 32 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V durchgeführt. Nach § 5 Abs. 3 der Ortsbeiratssatzung bereitet der Oberbürgermeister die Beschlussvorlage zur Nachwahl einer Nachfolgerin / eines Nachfolgers vor, so dass die Vorschlagsberechtigten ihr Vorschlagsrecht ausüben können.

Im Ortsbeirat Seebad Warnemünde / Seebad Diedrichshagen ist durch die Mandatsniederlegung von Herrn Robert Buhse ein Platz durch die SPD ab dem 01.01.2019 neu zu besetzen.

Roland Methling

Vorlage **2018/BV**/4235 Ausdruck vom: 03.12.2018
Seite: 1

Vorlage **2018/BV**/4235 Ausdruck vom: 03.12.2018 Seite: 2

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/4235-01 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag	Datum:	16.01.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Nachwahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Seebad Warnemünde / Seebad Diedrichshagen

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

30.01.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wählt ein Mitglied in den Ortsbeirat Seebad Warnemünde / Seebad Diedrichshagen

Für die Fraktion der SPD Sven Klüsener

Begründung:

Herr Robert Buhse hat sein Mandat nieder gelegt.

Dr. Steffen Wandschneider-Kastell Fraktionsvorsitzender

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/4253 öffentlich

Antrag	Datum:	27.11.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Eva-Maria Kröger (für die Fraktion DIE LINKE.) Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes in den Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

30.01.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wählt ein stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung.

Für die Fraktion DIE LINKE.: Sebastian Rohde

Sachverhalt:

Horst Döring hat auf sein Mandat verzichtet.

gez. Eva-Maria Kröger Fraktionsvorsitzende

Vorlage **2018/AN/4253**Ausdruck vom: 27.11.2018
Seite: 1

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/4280 öffentlich

Dy Dy Malta Dhiling (filly dia Evalution HED)		
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		
Antrag	Datum:	17.12.2018

Dr. Dr. Malte Philipp (für die Fraktion UFR) Nachwahl eines Mitglieds in den Klinikausschuss

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit
30.01.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wählt ein Mitglied in den Klinikausschuss:

für die Fraktion UFR: Dr. Dr. Malte Philipp

Sachverhalt: Frau Schweinitz verzichtete auf ihr Mandat.

Dr. Dr. Malte Philipp Fraktionsvorsitzender

Vorlage **2018/AN/4280**Ausdruck vom: 03.01.2019
Seite: 1

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/4281 öffentlich

Antrag	Datum:	17.12.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Dr. Dr. Malte Philipp (für die Fraktion UFR) Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

30.01.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wählt ein Stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung:

für die Fraktion UFR: Guido Wiegert

Sachverhalt: Frau Schweinitz verzichtete auf ihr Mandat für die UFR.

Dr. Dr. Malte Philipp Fraktionsvorsitzender

Vorlage **2018/AN/4281**Ausdruck vom: 03.01.2019

Seite: 1

Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2019/BV/4303 öffentlich

Datum: 04.01.2019 Beschlussvorlage

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz

Rekowski

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Ortsamt Ost

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter: Sitzungsdienst

Büro des Präsidenten der

Bürgerschaft

Nachwahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Dierkow-Neu

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

Bürgerschaft Vorberatung 30.01.2019

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wählt ein Mitglied in den Ortsbeirat Dierkow-Neu.

Beschlussvorschriften:

§ 15 Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Bereits gefasste Beschlüsse:

Nr. 2014/BV/0255 2018/BV/3357

Sachverhalt:

Nach § 15 der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt am 05.11.2014 die Mitglieder der Ortsbeiräte der Hanse- und Universitätsstadt gewählt. Die Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers wird entsprechend § 32 Abs. 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt. Nach § 5 Abs. 3 der Ortsbeiratssatzung bereitet der Oberbürgermeister die Beschlussvorlage zur Nachwahl einer Nachfolgerin/ eines Nachfolgers vor, so dass die Vorschlagsberechtigten ihr Vorschlagsrecht ausüben können. Im Ortsbeirat Dierkow-Neu ist durch die Niederlegung von Herrn Raeuber ein Platz durch die AfD neu zu besetzen.

Roland Methling

Vorlage 2019/BV/4303 Ausdruck vom: 21.01.2019 Seite: 1

Vorlage **2019/BV**/4303 Ausdruck vom: 21.01.2019 Seite: 2

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/4312 öffentlich

Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD)		
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		
Antrag	Datum:	08.01.2019

Nachwahl eines Mitgliedes im Rechnungsprüfungsausschuss

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit Entscheidung 30.01.2019 Bürgerschaft

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wählt ein Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss

Begründung: Dr. Stefan Posselt hat sein Mandat nieder gelegt.

Dr. Steffen Wandschneider-Kastell Fraktionsvorsitzender

Vorlage 2019/AN/4312 Ausdruck vom: 17.01.2019 Seite: 1

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/4312-01 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag	Datum:	28.01.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Nachwahl eines Mitgliedes im Rechnungsprüfungsausschuss

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

30.01.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wählt ein Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss

für die Fraktion der SPD: Tom Lüth s. E.

Begründung:

Dr. Stefan Posselt hat sein Mandat nieder gelegt.

gez. i. V. Anke Knitter Fraktionsvorsitzender Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2019/BV/4323 öffentlich

Beschlussvorlage

Entscheidendes Gremium:

Amt für Jugend, Soziales und Asyl

Bürgerschaft

Datum: 10.01.2019

fed. Senator/-in: S 3, Steffen Bockhahn

bet. Senator/-in:

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Federführendes Amt:

Nachwahl eines Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

30.01.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft wählt Frau Regina Laubner (Warnemünder Fischereikutterverein "Jugend zur See e. V.") als Mitglied in den Jugendhilfeausschuss.

Beschlussvorschriften:

§ 71 SGB VIII

§ 3 Satzung des Jugendamtes

§ 5 Landesjugendhilfeorganisationsgesetz - KJHG-Org M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

2014/BV/0443

Sachverhalt:

Aufgrund der Mandatsniederlegung von Herrn Frank Lüttgerding ist eine Neubesetzung erforderlich. Das Besetzungsverfahren wurde mit Beschlussvorlage 2014/BV/0443 vom 03.12.2014 durch die Bürgerschaft festgelegt.

Roland Methling

Vorlage **2019/BV**/4323 Ausdruck vom: 17.01.2019

Vorlage **2019/BV**/4323 Ausdruck vom: 17.01.2019 Seite: 2

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/4325 öffentlich

Antrag		Datum:	11.01.2019	
Entscheider Bürgerschaft	ndes Gremium:			
	ers (für die CDU-Fra eines Mitgliedes in	•	ausschuss	
Beratungsfol	ge:			
Datum	Gremium		Zuständigkeit	

Beschlussvorschlag:

30.01.2019

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wählt ein Mitglied in den Hauptausschuss.

für die CDU-Fraktion:

Bürgerschaft

Martin Lau

Entscheidung

Sachverhalt:

Nach dem Mandatsverzicht von Jan-Hendrik Brincker ist der Platz neu zu besetzen.

Daniel Peters Fraktionsvorsitzender

Vorlage **2019/AN/4325**Ausdruck vom: 17.01.2019

Seite: 1

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/4327 öffentlich

Antrag	Datum:	11.01.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		
Daniel Deters (fiir die CDU Eraktion)		

Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Nachwahl eines stellv. Mitgliedes in den Hauptausschuss

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit
30.01.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wählt ein stellv. Mitglied in den Hauptausschuss.

für die CDU-Fraktion: Frau Chris Günther

Sachverhalt:

Nach dem Mandatsverzicht von Martin Lau ist der Platz neu zu besetzen.

Daniel Peters Fraktionsvorsitzender

Vorlage **2019/AN/4327**Ausdruck vom: 17.01.2019

Seite: 1

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/4331 öffentlich

Antrag	Datum:	14.01.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Nachwahl eines Mitgliedes in den Klinikausschuss

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit
30.01.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wählt ein Mitglied in den Klinikausschuss.

für die CDU-Fraktion:

Frau Chris Günther

Sachverhalt:

Nach dem Mandatsverzicht von Jan-Hendrik Brincker ist der Platz neu zu besetzen.

Daniel Peters Fraktionsvorsitzender

Vorlage **2019/AN/4331**Ausdruck vom: 17.01.2019

Seite: 1

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/4332 öffentlich

Antrag	Datum:	14.01.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Nachwahl eines stellv. Mitgliedes in den Klinikausschuss

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit
30.01.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wählt ein stellv. Mitglied in den Klinikausschuss.

für die CDU-Fraktion:

May-Britt Krüger

Sachverhalt:

Nach dem Mandatsverzicht von Frau Chris Günther ist der Platz neu zu besetzen.

Daniel Peters Fraktionsvorsitzender

Vorlage **2019/AN/4332**Ausdruck vom: 17.01.2019
Seite: 1

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/4333 öffentlich

Antrag	Datum:	14.01.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Nachwahl eines stellv. Mitgliedes in den Finanzausschuss

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit
30.01.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wählt ein stellv. Mitglied in den Finanzausschuss.

für die CDU-Fraktion: Steffen Kästner

Sachverhalt:

Nach dem Mandatsverzicht von Jan-Hendrik Brincker ist der Platz neu zu besetzen.

Daniel Peters Fraktionsvorsitzender

Vorlage **2019/AN/4333**Ausdruck vom: 17.01.2019
Seite: 1

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/4334 öffentlich

Antrag	Datum:	14.01.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Nachwahl eines Mitgliedes in den Rechnungsprüfungausschuss

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

30.01.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wählt ein Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss.

für die CDU-Fraktion:

May-Britt Krüger

Sachverhalt:

Nach dem Mandatsverzicht von Jan-Hendrik Brincker ist der Platz neu zu besetzen.

Daniel Peters Fraktionsvorsitzender

Vorlage **2019/AN/4334**Ausdruck vom: 17.01.2019

Seite: 1

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/4337 öffentlich

Antrag	Datum:	14.01.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Daniel Peters (für die CDU-Fraktion)

Bürgerschaft

Nachwahl einer Vertreterin der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Beratungsfolge:

30.01.2019

Datum Gremium Zuständigkeit

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft wählt eine Vertreterin der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Entscheidung

für die CDU-Fraktion: May-Britt Krüger

Sachverhalt:

Nach dem Mandatsverzicht von Jan-Hendrik Brincker ist der Platz neu zu besetzen.

Daniel Peters Fraktionsvorsitzender

Vorlage **2019/AN/4337**Ausdruck vom: 17.01.2019

Seite: 1

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/4351 öffentlich

Antrag	Datum:	16.01.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Nachwahl eines stellv. Mitglieds in den Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

30.01.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wählt ein stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus.

Sachverhalt:

Robert Bauer hat auf sein Mandat als stellv. Mitglied verzichtet. Somit ist der Platz neu zu besetzen.

Daniel Peters Fraktionsvorsitzender

Vorlage **2019/AN/4351** Ausdruck vom: 18.01.2019

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/4351-01 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag	Datum:	22.01.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Nachwahl eines stellv. Mitglieds in den Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

30.01.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wählt ein stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus.

für die CDU-Fraktion:

Berthold Friedrich Majerus

Sachverhalt:

Nach dem Mandatsverzicht von Robert Bauer ist der Platz neu zu besetzen.

gez. Daniel Peters Fraktionsvorsitzender

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/4045 öffentlich

Antrag	Datum:	24.09.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Vorsitzende der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE. und SPD

Keine sachgrundlos befristeten Stellen für die Stadtverwaltung mehr ausschreiben

Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
13.11.2018 20.11.2018 05.12.2018	Personalausschuss Hauptausschuss Bürgerschaft	Vorberatung Vorberatung Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ab sofort keine sachgrundlos befristeten Stellen gemäß § 14 Abs. 2 TzBfG mehr auszuschreiben. Entsprechende Stellenbesetzungen sollen grundsätzlich unbefristet erfolgen. Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses.

Sachverhalt:

Befristete Verträge sind für Bewerberinnen und Bewerber wenig attraktiv. Sie ermöglichen keine langfristige Lebensplanung, erhöhen den persönlichen Druck und die Gefahr höherer Personalfluktuation. Da wiederholte sachgrundlose Befristungen nicht möglich sind, gehen der Stadt zudem auf diese Weise eingearbeitete und erfahrene Fachkräfte nach zwei Jahren wieder verloren. Darum soll der Grundsatz, keine sachgrundlos befristeten Stellen auszuschreiben und damit auch keine solchen Befristungen im Stellenplan der Hanse- und Universitätsstadt vorzusehen, auch in das Personalmanagementkonzept (PERMAKO) der Stadt aufgenommen werden.

Zuletzt hat die Stadt zum Beispiel am 11.9.2018 eine sachgrundlos auf zwei Jahre befristete Stelle ausgeschrieben (Sachbearbeiter/-in Stadtentwicklungsplanung, Flächennutzungsplanung, Regionalplanung, Kennziffer: 196AE2018).

Der Gesetzgeber ermöglicht im Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge drei Formen der Stellenbefristungen:

1. Stellenbefristungen ohne Sachgrund (§ 14 Abs. 2 TzBfG), hier ist eine kalendermäßige Befristung ohne sachlichen Grund bis maximal zwei Jahre möglich;

Vorlage **2018/AN/4045**Ausdruck vom: 26.10.2018

Seite: 1

- 2. Stellenbefristungen mit Sachgrund (§ 14 Abs. 1 TzBfG) , zum Beispiel als Elternzeit- oder Krankheitsvertretung oder bei zeitlich begrenzten Projektstellen;
- 3. Stellenbefristung bis zu fünf Jahren für Menschen ab 52 Jahren unter bestimmten Voraussetzungen (§ 14 Abs. 3 TzBfG).

Auch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock steht im Wettbewerb um Fachkräfte. Bereits jetzt hat die Stadtverwaltung zum Teil Probleme, ausgeschriebene Stellen mit geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern zu besetzen. Dabei sind Stellenbefristungen nur ein Problem von mehreren Ursachen für die schwierige Bewerbungslage. Dieses Problem ist jedoch kurzfristig lösbar, indem von sachgrundlos befristeten Stellen grundsätzlich abgesehen wird. Sollte es begründete Ausnahmefälle geben – z. B. bei geringfügigen Beschäftigungen nach SGB IV, etwa für Saisonkräfte – kann dies durch Beschluss des Hauptausschusses ermöglicht werden.

gez. Uwe Flachsmeyer für die Fraktion B90/GRÜNE gez. Eva-Maria Kröger für die Fraktion DIE LINKE. gez. Dr. Steffen Wandschneider-Kastell für die Fraktion der SPD

Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/4045-02 (SN) öffentlich

Stellungnahme Datum: 12.11.2018

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Hauptamt, Abt. Personal und Recht

Beteiligte Ämter:

bet. Senator/-in:

Keine sachgrundlos befristeten Stellen für die Stadtverwaltung mehr ausschreiben

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

13.11.2018PersonalausschussKenntnisnahme20.11.2018HauptausschussKenntnisnahme05.12.2018BürgerschaftKenntnisnahme

Sachverhalt:

Derzeit macht die Kernverwaltung der Stadtverwaltung Rostock von der Möglichkeit des Abschlusses von befristeten Arbeitsverträgen gemäß § 14 Abs. 2 TzBfG Gebrauch.

Dies erfolgt aus den nachfolgenden Gründen:

- Stellen sind im Stellenplan nur befristet eingerichtet (u.a. auch, weil zum Zeitpunkt des Aufstellens des Stellenplanes ein dauerhafter Bedarf noch nicht abgeschätzt werden kann)
- im Zusammenhang mit dem Abschluss von geringfügigen Arbeitsverträgen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV
- zur Deckung von unvorhersehbaren, kurzfristigen Bedarfen (max. 2 Monate)

Bei Stellenbesetzungen auf der Grundlage von befristet im Haushalts-/Stellenplan eingerichteten Stellen fehlt es oftmals an einem rechtssicheren Sachgrund. Allein das Vorhalten einer befristeten Planstelle stellt trotz der Regelung in § 14 Abs. 1 Nr. 7 TzBfG¹ keinen rechtssicheren Sachgrund dar. Das Bundesarbeitsgericht differenziert: Diese gesetzliche Regelung gilt dann, wenn der Haushalt durch ein <u>Parlamentsgesetz</u> verabschiedet wird, also bei Landes- und Bundeshaushalten. Bei Kommunalhaushalten ist die Rechtslage bislang offen (kein Parlamentsgesetz, aber eine Satzung einer Gemeindevertretung). Bei rein innerbehördlichen, exekutiven Haushaltsplanungen hat das Bundesarbeitsgericht solche Sachgrundbefristungen bereits abgelehnt.

Vorlage **2018/AN/4045-02 (SN)** Ausdruck vom: 13.11.2018

¹ Befristungen sind zulässig wenn "der Arbeitnehmer aus Haushaltsmitteln vergütet wird, die haushaltsrechtlich für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind, und er entsprechend beschäftigt wird."

Das Hauptamt steuert der diskutierten Problematik bereits entgegen: In der Vergangenheit und auch jetzt werden in Einzelfällen befristet eingerichtete Stellen bereits dauerhaft besetzt (insbesondere z.B. im Bereich der Sozialpädagogen/Sozialarbeiter oder auch im Migrationsamt). Dies geschieht vor dem Hintergrund, erforderliches Fachpersonal zu bekommen, oder auch um bereits sehr intensiv und gut eingearbeitetes Personal zu halten. Im Bereich des allgemeinen Verwaltungsdienstes und im Bereich der Sozialpädagogen ist dieses Prozedere auch möglich, da sich aufgrund der Größe der Verwaltung bei Wegfall der befristeten Stelle immer eine dauerhafte Weiterbeschäftigung ergibt (wenn auch oft mit viel organisatorischem Aufwand umzusetzen). Es werden dann rechtzeitig vor Ablauf der Befristung entsprechende, dann freiwerdende Stellen für die Nachbesetzung vorgesehen.

Bei fachspezifischen Stellen, wie z.B. Ingenieure, Stadtplaner und Ärzte ist die v.g. Verfahrensweise nicht möglich, da nach Ablauf einer Befristung ggf. keine Weiterbeschäftigung auf einer freien bzw. freiwerdenden Stelle möglich wäre, da die Qualifikation für den Einsatz im allgemeinen Verwaltungsdienst nicht gegeben ist.

Sollte es nur noch in begründeten Ausnahmefällen und nur noch mit Zustimmung des Hauptausschusses möglich sein, befristete Arbeitsverträge ohne Sachgrund abzuschließen, kann das Hauptamt nicht mehr hinreichend und vor allem kurzfristig Personalengpässen gegensteuern, insbesondere bei sehr fachspezifischen Aufgaben, und zur Erfüllung von Aufgabenspitzen, da die Verfahren, vorgesehen nunmehr auch noch mit Beteiligung von Personal- und Hauptausschuss, eine längere Zeit in Anspruch nehmen.

Abschließend noch: Das Hauptamt prüft stets vorrangig die Möglichkeit, bei nur befristeten Stellenbesetzungen, diese mit einem Sachgrund auszuschreiben und zu besetzen. Sachgrundlose bzw. Zeitbefristungen sind bereits jetzt die Ausnahme, da sich das Hauptamt der Verantwortung als öffentlicher Arbeitgeber bewusst ist (weshalb bis dato auch davon abgesehen wurde, ständig etwa mit Personalvermittlungen zusammenzuarbeiten, da vorrangig eigene und dauerhafte Arbeitsverträge das Ziel sind).

Bisher wurde keine Statistik über abgeschlossene Verträge gemäß § 14 Abs. 2 TzBfG geführt. Es bestünde aber die Möglichkeit, zukünftig den Personalausschuss ggf. alle 3 Monate über derartig abgeschlossene Verträge zu informieren.

Roland Methling

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/4045-03 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag	Datum:	14.11.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Dr. Sybille Bachmann (für den Personalausschuss) Keine sachgrundlos befristeten Stellen für die Stadtverwaltung mehr ausschreiben

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

20.11.2018HauptausschussVorberatung05.12.2018BürgerschaftEntscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ersetzt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Stellen künftig nicht mehr ohne Sachgrund auszuschreiben.

Ausnahmen bedürfen des Einvernehmens mit dem zuständigen Personalrat und ab Vergütungsgruppe E/A 13 mit dem Personalausschuss der Bürgerschaft.

Sachverhalt:

Der geänderte Beschlussvorschlag ist Ergebnis einer intensiven Debatte im Personalausschuss und dient der Klarstellung des politisch gewollten Zieles.

gez. Dr. Sybille Bachmann Ausschussvorsitzende

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/4045-08 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag	Datum:	18.01.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Vorsitzende der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE. und SPD

Keine sachgrundlos befristeten Stellen für die Stadtverwaltung mehr ausschreiben

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

30.01.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ersetzt:

Die Bürgerschaft beschließt folgende Grundsätze für Personalentscheidungen:

- 1. Unbefristet im Stellenplan eingerichtete Stellen sind grundsätzlich unbefristet zu besetzen.
- 2. Befristet im Stellenplan eingerichtete Stellen oder unterjährig neu gebildete befristete Stellen sind grundsätzlich mit Sachgrund befristet zu besetzen; die Verwaltung soll versuchen, auch in diesen Fällen unbefristet zu besetzen.
- 3. Sachgrundlose Befristungen sind dem Hauptausschuss mit den regelmäßigen Informationsvorlagen zu Stellenbesetzungsverfahren mitzuteilen (bis zur Entgeltgruppe E12 TvöD); ab Entgeltgruppe 13 TVöD bedürfen sie der Zustimmung des Hauptausschusses.
- 4. Einmal jährlich wird im Personalausschuss die Stellenbesetzungspraxis für befristete Stellen und Einstellungen gemeinsam ausgewertet.

Sachverhalt:

Der Oberbürgermeister hat zum Beschluss des Ursprungsantrags Widerspruch eingelegt. Kritisiert wird insbesondere die Regelung, nach der Ausnahmen durch den Hauptausschuss beschlossen werden können. Eingeräumt wird hingegen, dass die Bürgerschaft über die Grundsätze der Personalpolitik bestimmen darf. Unabhängig von der Frage, ob der Widerspruch in der Sache nachvollzogen werden kann, stellt der alternative Beschlussvorschlag des Oberbürgermeisters einen geeigneten Kompromiss dar.

gez.Uwe Flachsmeyer gez. Eva-Maria Kröger für die Fraktion für die Fraktion

B90/GRÜNE DIE LINKE.

gez. Dr. Steffen Wandschneider-Kastell für die Fraktion der SPD

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/4202 öffentlich

Antrag	Datum:	14.11.2018	
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft			

Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Grundsätze der Stellenbesetzungspolitik

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

20.11.2018 Hauptausschuss Vorberatung
05.12.2018 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die folgenden Grundsätze der Stellenbesetzungspolitik:

- 1. Als Normalarbeitsverhältnis in der Stadtverwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gilt die unbefristete Beschäftigung.
- 2. Im Stellenplan als "unbefristet" ausgewiesene Stellen sind auch unbefristet zu besetzen.
- 3. Befristungen sind auf das zwingend erforderliche Maß zu reduzieren, sie bedürfen eines Sachgrundes.

Ausnahmen von den Punkten 2 und 3 bedürfen des Einvernehmens mit dem zuständigen Personalrat und ab Vergütungsgruppe E/A 13 des Einvernehmens mit dem Personalausschuss der Bürgerschaft.

Sachverhalt:

Der Antrag möchte die Zielsetzung/Beschlussfassung aus 2018/AN/4045 (keine sachgrundlose Befristungen) um Grundsätze der Stellenbesetzungspolitik erweitern, da Befristungen ohne Sachgrund nur ca. 1 % der derzeitig Beschäftigten betreffen.

Ob eine Befristung mit oder ohne Sachgrund erfolgt, ist für die Problematik der Befristung selbst zweitrangig. Derzeit sind ca. 10 % der Beschäftigten befristet.

Das Interesse der Beschäftigten besteht hauptsächlich in langfristig abgesicherten Arbeitsverhältnissen, d.h. in unbefristeter Beschäftigung. Angesichts des zunehmenden Fachkräftemangels liegt dies auch im Interesse der Stadtverwaltung.

Die beantragten Grundsätze sichern ein Dauerarbeitsverhältnis stärker ab als bisher, ohne der Verwaltung Handlungsspielräume zu entziehen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

gez. Dr. Sybille Bachmann

Vorlage 2018/AN/4202 Ausdruck vom: 14.11.2018

Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/4202-01 (SN)

öffentlich

Stellungnahme

Datum:

03.12.2018

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in:

OB, Roland Methling

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Hauptamt

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Grundsätze der Stellenbesetzungspolitik

Beratungsfolge:

04.12.2018

05.12.2018

11.12.2018

Datum Gremium

Personalausschuss Bürgerschaft Hauptausschuss Zuständigkeit

Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Zum o. g. Antrag nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Der Beschlussvorschlag berücksichtigt im Gegensatz zu den anderen Anträgen zu diesem Thema das Kommunalverfassungsrecht.

Er stellt in den Punkten 1 bis 3 "Grundsätze" der Personalentscheidungen im Sinne des § 22 Abs. 3 Nr. 5 KV MV auf.

Die Ausnahmen geben hinreichend Flexibilität vor; die Zuständigkeiten (Personalrat, Personalausschuss) entsprechen denjenigen, die die Hauptsatzung unter § 6 Abs. 5 regelt.

Roland Methling

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/4202-04 (ÄA) öffentlich

Grundsätze der Stellenbesetzungspolitik			
Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09)			
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft			
Änderungsantrag	Datum:	02.01.2019	

Beratungsfolge:

30.01.2019

Datum Gremium

Zuständigkeit

Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ersetzt:

- 1. Die unbefristete Beschäftigung von Mitarbeiter*innen der Verwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gilt als Regelarbeitsverhältnis.
- 2. Die Befristung von Arbeitsverhältnissen ist auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken.
- 3. Die Besetzung "unbefristet" ausgewiesener Stellen erfolgt grundsätzlich unbefristet.
- 4. Die Besetzung "befristet" ausgewiesener oder unterjährig neu gebildeter Stellen erfolgt grundsätzlich mit einem Sachgrund.
- 5. Die Möglichkeit des Eingehens unbefristeter Arbeitsverhältnisse auf (zunächst) befristet eingerichteten Stellen wird nicht ausgeschlossen, sondern ist im Einzelfall zu prüfen.
- 6. Über beabsichtigte Ausnahmen bei den Punkten 3 (unbefristete Beschäftigung) und 4 (Befristung mit Sachgrund) erfolgt eine frühzeitige Informierung vor Ausschreibung der Stelle bzw. Entscheidung zum Verzicht auf Ausschreibung
 - a) des zuständigen Personalrates bis zur Vergütungs-/Besoldungsgruppe E/A 13 im Rahmen von § 60 Landespersonalvertretungsgesetz MV
 - b) des Personalausschusses ab Vergütungs-/Besoldungsgruppe E/A 13 im Rahmen des am 05.09.2018 beschlossenen Stellenbesetzungsverfahrens (2018/AN/3451-05).
- 7. Entscheidungen zu konkreten Stellenbesetzungen erfolgen durch den Oberbürgermeister unter Mitbestimmung der zuständigen Personalvertretung (bis zu E/A 13) sowie durch den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister ab E/A 13) unter Einhaltung der jeweiligen rechtlichen Vorschriften.
- 8. Die gelebte Praxis der Stellenbesetzung wird regelmäßig im Personalausschuss beraten, mindestens halbjährlich.

Sachverhalt:

In der Rostocker Stadtverwaltung sind ca. 2.360 Mitarbeiter*innen beschäftigt, davon ca. 10 % (ca. 240) befristet. Der Anteil der Befristungen ohne Sachgrund beträgt unter 2 % (unter 50).

Das Interesse der Beschäftigten besteht überwiegend in langfristig abgesicherten Arbeitsverhältnissen (unbefristete Beschäftigung). Angesichts des zunehmenden Fachkräftemangels liegt dies auch im Interesse der Stadtverwaltung.

Die beantragten Beschäftigungsgrundsätze (Pkt. 1-5) sichern ein Dauerarbeitsverhältnis stärker ab als bisher, ohne der Verwaltung Handlungsspielräume zu entziehen.

Konkrete Stellenbesetzungen (Pkt. 6 & 7) erfolgen zum einen unter Mitbestimmung der zuständigen Personalvertretung (bis E/A 13), zum anderen durch den Hauptausschuss (ab E/A 13). Die rechtzeitige Informierung der zuständigen Gremien dient der Konfliktvermeidung im Einzelfall, da die jeweiligen Gremien sich rechtzeitig äußern bzw. ggf. eingreifen können.

Für die Besetzung von Stellen ab E/A 13 hat die Bürgerschaft am 05.09.2018 ein Verfahren beschlossen. Hiernach obliegt dem Personalausschuss die Verständigung zwischen Politik und Verwaltung über den Text einer konkreten Ausschreibung.

Den Ausschussmitgliedern wird durch den Textentwurf bekannt

- ob die Ausschreibung der Stelle extern oder intern erfolgen soll
- ob die Besetzung der Stelle unbefristet oder befristet vorgesehen ist
- ob eine Befristung mit oder ohne Sachgrund versehen wurde.

Dadurch erfährt der politische Raum frühzeitig, ob die Verwaltung eine Ausnahme vom Grundsatz der unbefristeten Beschäftigung oder der Befristung mit Sachgrund vorsieht. Nach Zusendung des Ausschreibungsentwurfs haben alle Fraktionen die Möglichkeit zu intervenieren oder ggf. das Verfahren in den Hauptausschuss zu ziehen.

Die beantragten Grundsätze der Beschäftigung gehen konform mit bisher gefassten Beschlüssen und stärken zugleich die unbefristete Beschäftigung als Regelbeschäftigungsart.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Dr. Sybille Bachmann

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/4107 öffentlich

Antrag	Datum:	16.10.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Wohnungsverkäufe der WIRO künftig ausschließlich an Mieter/innen

Beratungsfolg	e:	
Datum	Gremium	Zuständigkeit
06.11.2018	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung
08.11.2018	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	

Vorberatung

14.11.2018 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt als Gesellschaftervertreter der WIRO Wohnen in Rostock GmbH gegenüber der Geschäftsführung anzuweisen, dass Wohnungsverkäufe der WIRO künftig ausschließlich als Mieter/innenprivatisierung (Verkauf an selbst nutzende Mieter/innen) zulässig sind. Darüber hinaus ist in geeigneten Fällen der Rückerwerb von Wohnungen in teilweise privatisierten Wohneigentumsanlagen zu prüfen.

Begründung:

Die Begründung von Wohneigentum durch Mieter/innen soll auch künftig möglich sein. Die Veräußerung der Wohnungen der 100% kommunalen Tochter zur reinen Kapitalanlage wird künftig nicht mehr erfolgen, da diese damit zu Spekulationsobjekten werden. Durch den Verkauf werden bei den Bewohner/innen berechtigte Ängste vor Kündigungen und Mietsteigerungen ausgelöst.

Da die "anprivatisierten" Bestände einen erhöhten Verwaltungsaufwand und Kosten begründen, ist der Rückerwerb zu prüfen.

gez. i.V. Thoralf Sens Dr. Steffen Wandschneider-Kastell Fraktionsvorsitzender

Vorlage **2018/AN/4107**Ausdruck vom: 19.10.2018
Seite: 1

Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/4107-01 (SN) öffentlich

Stellungnahme Datum: 30.10.2018

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Zentrale Steuerung

Beteiligte Ämter:

bet. Senator/-in:

Wohnungsverkäufe der WIRO künftig ausschließlich an Mieter/innen

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

06.11.2018 Bau- und Planungsausschuss Kenntnisnahme

08.11.2018 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Kenntnisnahme

14.11.2018 Bürgerschaft Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Der Antrag beinhaltet den Auftrag an den Oberbürgermeister als Gesellschaftervertreter der WIRO Wohnen in Rostock GmbH gegenüber der Geschäftsführung anzuweisen, dass künftig Wohnungsverkäufe ausschließlich an selbstnutzende Mieter/innen erfolgen sollen. Darüber hinaus wird die Prüfung des Rückerwerbs von Wohnungen in bereits teilweise privatisierten Wohneigentumsanlagen beantragt.

Zum aktuellen Stand:

Die WIRO verfügt aktuell noch über einen Bestand an ca. 950 Wohnungen (ca. ein Viertel der ursprünglichen 3700 Wohneinheiten (WE)), die für die Umwandlung in Eigentum vorgesehen sind. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Wohnungen der ehemaligen Tochter ROGEWO. Die Veräußerungen wurden seinerzeit beschlossen, um die auch heute noch wesentlich geringere Wohneigentumsquote Rostocks im Vergleich zu Städten insbesondere in den alten Bundesländern und auch im EU-Vergleich zu erhöhen.

Die Wohnungen richten sich sowohl in der Vermietung als auch im Verkauf an Personen mit geringeren Einkommen. In den letzten 10 Jahren wurden im Durchschnitt jährlich 84 Wohnungen verkauft (Min. 2008: 10 WE, Max. 2015: 215 WE). Zwischen 2008 und 2017 veräußerte die WIRO insgesamt rund 960 Wohneinheiten mit einem Erlös von ca. 63 Mio. EUR. Der Gewinn aus den Veräußerungsgeschäften in diesem Zeitraum betrug ca. 26 Mio. EUR.

Nach Prüfung der Sachverhalte kommen wir zu dem Ergebnis, dass der Antrag aus folgenden Gründen abzulehnen ist:

- Eingriff in das operative Tagesgeschäft der WIRO
- Minderung von Ertrag- und Gewinn auf Ebene der WIRO
- Abgegebene Begründungen nicht realistisch und irreführend
- Abkehr von Privatisierung als Bestandteil der privaten Altersvorsorge
- Negative Preisentwicklungen des Immobilienmarktes zu erwarten

<u>Zur Beschränkung der Verkäufe einzig auf Mieterinnen und Mieter der jeweiligen Wohnungen:</u>

Die beantragte Anweisung stellt einen Eingriff in das operative Tagesgeschäft dar, das gem. § 2 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag einzig der Geschäftsführung obliegt. Die Beteiligung der Gesellschafterversammlung ist explizit erst für Wohnungsverkäufe ab einem Wert von 10 Mio. EUR je Veräußerungsgeschäft oder mehr als 250 Wohnungen je Veräußerungsgeschäft (§ 16 Abs. 2 Buchstabe v Gesellschaftervertrag) vorgesehen. Diese Größenordnung wird bei den in Rede stehenden Wohnungsveräußerungen, die ausschließlich an Privatpersonen vor-genommen werden, bei Weitem nicht erreicht (durchschnittlicher Erlös pro Wohneinheit 76 T EUR). Die Annahme des Antrags widerspräche demnach dem Gesellschaftsvertrag, so dass eine entsprechende Änderung die Voraussetzung für die Umsetzung wäre.

Die Anweisung führt weiterhin zu einer Ertrags- und Gewinnschmälerung bei der WIRO.

Zur Begründung, dass Kapitalanlagen zu Spekulationsobjekten werden:

Die Aussage unterstellt, dass der Verkauf von Eigentumswohnungen an Kapitalanleger negativen Einfluss auf die Preisentwicklung des Immobilienmarktes hätte. Dieser Hintergrund ist weder zu belegen noch praktisch nachzuvollziehen. Hierzu müssten nennenswerte An- und Verkäufsvorgänge von ehemaligen WIRO Eigentumswohnungen mit erheblicher Preisdifferenz stattgefunden haben. Diese sind im Rahmen der WEG Verwaltungstätigkeit der WIRO nicht bekannt. Auch unter Berücksichtigung der Transaktionsnebenkosten **Immobilienerwerbs** (Grunderwerbsteuer. eines Grundbuchkosten, Finanzierung) sowie der steuerlichen Auflagen (gewerblicher Immobilienhandel, Spekulationsfrist) kann nicht davon gesprochen werden, dass die Spekulationsobjekt zur kurzfristigen Eigentumswohnung als Kapitalanlage ein Gewinnerzielungsabsicht ist. Sie ist vielmehr das Gegenteil; eine langfristige Investition Insbesondere Vermögenssicherung. in dem Bereich der gebrauchten Bestandsimmobilien eine sehr gute Möglichkeit, auch für mittlere oder niedrigere Einkommen einen Teil der Altersvorsorge über eine Immobilie abzusichern. Das Ausscheiden der WIRO aus diesem Marktsegment wäre eine deutliche Benachteiligung aller Rostocker Bürger, die nicht in Neubauten oder Toplagen investieren können und könnte weiterhin auch eine kurzfristige Preissteigerung aufgrund der Angebotsverknappung mit sich bringen.

Die Aussage, dass die genannten Ängste "berechtigt" sind, ist nicht zu belegen. Unberechtigte Kündigungsfälle, Mieterhöhungen sowie Rechtsstreitigkeiten aus den Verkäufen an Kapitalanleger sind der WIRO in keinem nennenswerten Umfang bekannt. Die gesetzlichen Regelungen sind auch für Kapitalanleger einzuhalten (Mietspiegel, Mietpreisbremse, Eigenbedarfskündigung etc.), sodass hier enge Grenzen gesteckt sind, insbesondere bei Bestandsmietern. Des Weiteren kann festgehalten werden, dass Kapitalanleger generell kein Eigennutzungsinteresse verfolgen.

Im Wesentlichen wird bei Kapitalanlegern im Rahmen von Sondereigentumsverwaltungsaufträgen die Bewirtschaftung auch weiterhin durch die WIRO vorgenommen, sodass sich in der Praxis für den Mieter nichts ändert.

Sehr wohl kann jedoch ausgesagt werden, dass es in der Verkaufspraxis die v. g. Ängste gibt; in der Regel kommt dies ein bis zweimal pro Jahr vor und betrifft vor allem ältere Mieter/innen. Im Rahmen der Verkaufsberatung der WIRO wird hierauf selbstverständlich explizit Rücksicht genommen, umfassend informiert und besonders betreut, um gegebenenfalls entstandene Ängste wieder abzubauen.

Zum Mieterschutz und Mieterrecht im Allgemeinen:

Alle Mieter/innen, die bereits vor der Begründung von Wohnungseigentum Mieter der entsprechenden Wohnräume waren, besitzen ein gesetzliches Vorkaufsrecht nach § 577 BGB, das noch innerhalb von zwei Monaten nach Kaufvertragsabschluss eines Kapitalanlegers ausgeübt werden kann. Die Information erfolgt im Rahmen der Verkaufsverhandlungen durch die WIRO bzw. im Anschluss durch den beurkundenden Notar. Allen weiteren Mieterinnen und Mietern wird seitens der WIRO ein Vorkaufsrecht aus Kulanz angeboten, welches im Zuge von Besichtigungsankündigungen für dritte Kaufinteressenten schriftlich mitgeteilt wird.

Darüber hinaus besteht für Altmietverträge (Mietvertragsabschluss vor Begründung von Wohnungseigentum) ein zusätzlicher, unbefristeter Schutz gegen Eigenbedarfskündigungen. Für Mieterinnen und Mieter mit neueren Verträgen gilt der gesetzliche Kündigungsschutz nach § 573 ff. BGB.

Zum Rückerwerb von Wohnungen in "anprivatisierten" Beständen:

Eine Entscheidung zum Rückkauf aller Wohnungen in "anprivatisierten" Beständen entspricht einer 180-Grad-Wende in Bezug auf das bisher verfolgte Ziel, die Wohneigentumsquote möglichst anzuheben, um so der Bevölkerung die Möglichkeit zur privaten Vorsorge einzuräumen.

Nach Aussage der WIRO sind sämtliche für Verkäufe vorgesehene Bestände "anprivatisiert". Das heißt, es wurde in jedem dafür vorgesehenen Objekt bereits mindestens eine Wohneinheit veräußert. Wie viele Wohnungen insgesamt zurück zu kaufen wären, um keine Mischobjekte mehr zu halten, konnte in der kurzen Frist nicht ermittelt werden. Insgesamt ist aber davon auszugehen, dass es sich um eine sehr hohe Anzahl handelt.

Für all diese Wohnungen müsste bei Rückerwerb – den unwahrscheinlichen Fall vorausgesetzt, dass Eigentümerinnen und Eigentümer überhaupt wieder verkaufen wollen – der entsprechende Kaufpreis gezahlt werden. Hierbei ist davon auszugehen, dass die heutigen Eigentümer vor dem Hintergrund des angespannten Wohnungsmarktes und der geringen Aussicht darauf, eine adäquate Ersatzimmobilien zu finden, entsprechend höhere Preise aufrufen als sie selbst bei Erwerb gezahlt haben. Hinzu kämen die regulären Kaufnebenkosten (Gutachten, Notargebühren, Grunderwerbsteuer und Grundbuchkosten) sowie weitere zusätzliche Kosten für das Setzen von Verkaufsanreizen (z. B. Erstattung von Umzugskosten oder Einräumen von Vergünstigungen bei Anmietung oder Erwerb von Ersatzwohnungen). Wohnungseigentümern, deren Kauf noch nicht 10 Jahre zurückliegt, müssten darüber hinaus gegebenenfalls die zu zahlende Spekulationssteuer ersetzt werden.

Da in allen WEG-Anlagen der WIRO bereits mehrere Verkäufe getätigt wurden, empfehlen wir diesen Ansatz aus oben genannten Gründen nicht weiter zu verfolgen.

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters und Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/4107-03 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag	Datum:	13.11.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Eva-Maria Kröger (für die Fraktion DIE LINKE.) Wohnungsverkäufe der WIRO künftig ausschließlich an Mieter/innen

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

14.11.2018 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Beschlusstext wird folgendermaßen geändert:

Nach " (Verkauf an selbst nutzende Mieter/innen)" wird ergänzt:

"und Genossenschaften"

gez. Eva-Maria Kröger Fraktionsvorsitzende

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/4107-04 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag	Datum:	28.11.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Wohnungsverkäufe der WIRO künftig ausschließlich an Mieter/innen

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

29.11.2018 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Vorberatung

05.12.2018 Bürgerschaft Entscheidung

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ergänzt:

...ausschließlich als Mieter/innenprivatisierung (Verkauf an selbst nutzende Mieter/innen) sowie deren Angehörige nach § 20 Abs. 5 VwVfG zulässig sind.

Damit lautet die geänderte Fassung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt als Gesellschaftervertreter der WIRO Wohnen in Rostock GmbH gegenüber der Geschäftsführung anzuweisen, dass die Wohnungsverkäufe der WIRO künftig ausschließlich als Mieter/innenprivatisierung (Verkauf an selbst nutzendes Mieter/innen) sowie deren Angehörige nach 20 Abs. 5 VwVfG zulässig sind. Darüber hinaus ist in geeigneten Fällen der Rückerwerb von Wohnungen in teilweise privatisierten Wohnungsanlagen zu prüfen.

Begründung:

Der Kreis der Käufer soll um die nächsten Angehörigen erweitert werden. Angehörige im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes § 20 Absatz 5 sind:

- 1. der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
- 2. der Ehegatte,
- 2a. der Lebenspartner,
- 3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
- 4. Geschwister,
- 5. Kinder der Geschwister.
- 6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- 6a. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
- 7. Geschwister der Eltern.
- Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Dr. Steffen Wandschneider-Kastell Fraktionsvorsitzender

Vorlage 2018/AN/4107-04 (ÄA)

Ausdruck vom: 28.11.2018

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/4107-05 (ÄA) öffentlich

Änderungs	santrag	Datum:	04.12.2018	
Entscheider Bürgerschaft	ndes Gremium:			
Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wohnungsverkäufe der WIRO künftig ausschließlich an Mieter/innen				
Beratungsfolge:				
Datum	Gremium		Zuständigkeit	
05.12.2018	Bürgerschaft		Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ersetzt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt als Gesellschaftervertreter der WIRO Wohnen in Rostock GmbH gegenüber der Geschäftsführung anzuweisen, dass

- 1. Wohnungsverkäufe nur im Ausnahmefall erfolgen sollen,
- 2. Wohnungsverkäufe der WIRO vorrangig an Mieter bzw. deren Angehörige nach § 20 Abs. 5 VwVerfG erfolgen sollen. Diesen ist bei einem Verkauf zuerst ein Wohnungskauf anzubieten,
- 3. bei einem Verkauf von Wohnungen an sonstige Dritte folgende Kriterien zu berücksichtigen sind:
 - den Mietern und ihren Angehörigen ist ein Vorkaufsrecht einzuräumen,
 - Sicherung eines erhöhten Mieterschutzes durch Aufnahme einer Klausel in den Kaufvertrag bezüglich des Verzichts auf Eigenbedarf und Kündigung wegen mangelnder wirtschaftlicher Verwertung.
 - Vorrangiger Verkauf an Genossenschaften.
 - Sonstige Erwerber dürfen maximal drei Wohnungen pro Jahr von der WIRO erwerben.

Abweichungen von diesen Regelungen kann der Gesellschaftervertreter, nach vorheriger Zustimmung durch den Hauptausschuss, seine Zustimmung erteilen.

Sachverhalt:

Der Änderungsantrag greift das Grundanliegen des Antrags auf, berücksichtigt die Änderungsanträge 03 und 04 sowie Hinweise aus der Stellungnahme und Gesprächen.

Uwe Flachsmeyer, Fraktionsvorsitzender

Vorlage-Nr:

2018/AN/4218 öffentlich

Antrag	Datum:	16.11.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Dr. Sybille Bachmann (für die Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Mieterschutz bei Veräußerung von Wohnungen in kommunalem Eigentum

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

29.11.2018 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Vorberatung

05.12.2018 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- 1. Als Gesellschaftervertreter der Wohnen in Rostock GmbH wird der Oberbürgermeister beauftragt die Geschäftsführung anzuweisen, im Falle der Veräußerung von Wohnungen bzw. Wohngebäuden einen möglichst umfassenden Schutz der vormaligen WIRO-Mieter vertraglich abzusichern.
- 2. Die vertraglichen Regelungen sind dem Aufsichtsrat der WIRO GmbH zum Beschluss vorzulegen. Dies kann als Standardregelung erfolgen.

Sachverhalt:

Die WIRO GmbH hat sowohl Auflagen des Altschuldenhilfegesetzes als auch Aufgaben der Zukunftsgestaltung des eigenen Wohnungsportfolios zu erfüllen. Von daher ist ein Verkauf einzelner Wohnungen bzw. Wohnblöcke (Bestandswohnungen und/oder Eigentumswohnungen nach Altschuldenhilfegesetz) für die Zukunft nicht auszuschließen. Zugleich hat die WIRO GmbH eine Verantwortung gegenüber ihren Mieter/innen, so dass im Falle von Wohnungsveräußerungen Regelungen zum Mieterschutz mit dem Käufer vertraglich zu vereinbaren sind.

Laut Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 14.11.2018 VIII ZR 109/18 kann sich ein Mieter auf Kündigungsschutzregelungen berufen, die zwischen einem kommunalen Verkäufer und dem Käufer einer vermieteten Immobilie im Kaufvertrag vereinbart wurden. Eine gesonderte Verankerung im Mietvertrag ist nicht erforderlich. Durch die Verankerung von Regelungen im Kaufvertrag erhalte der Mieter der Wohnung eigene Rechte direkt gegenüber dem Käufer als neuem Vermieter.

Auf diese Weise können z.B. Kündigungen wegen Eigenbedarfs oder wirtschaftlicher Verwertung ausgeschlossen werden. Beim Verkauf von Wohnungen in kommunalem Eigentum sollte das Instrument des Mieterschutzes im Kaufvertrag so breit wie möglich genutzt werden.

Dr. Sybille Bachmann Fraktionsvorsitzende

Vorlage **2018/AN/4218**Ausdruck vom: 19.11.2018
Seite: 1

Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/4218-01 (SN) öffentlich

Stellungnahme Datum: 26.11.2018

Entscheidendes Gremium: | fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Zentrale Steuerung

Beteiligte Ämter:

bet. Senator/-in:

Mieterschutz bei Veräußerung von Wohnungen in kommunalem Eigentum

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

29.11.2018 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Kenntnisnahme

05.12.2018 Bürgerschaft Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Der Antrag beinhaltet den Auftrag an den Oberbürgermeister als Gesellschaftervertreter der WIRO Wohnen in Rostock GmbH (im Folgenden WIRO) gegenüber der Geschäftsführung anzuweisen, vormaligen bzw. aktuellen Mietern bei Veräußerungen von Wohnungen bzw. Wohngebäuden einen möglichst umfassenden Schutz durch eine entsprechende Verkaufsvertragsgestaltung abzusichern. Die entsprechend zu entwickelnden vertraglichen Regelungen sollen dem Aufsichtsrat der WIRO zum Beschluss vorgelegt werden.

Zum aktuellen Stand der Verkaufspraxis der WIRO bei sog. Altmietverträgen

Alle WIRO-Mieter/innen, die bereits vor der Begründung von Wohnungseigentum Mieter/innen der entsprechenden Wohnräume waren (Altmietverträge), besitzen gemäß § 577 BGB ein gesetzliches Vorkaufsrecht, das noch innerhalb von zwei Monaten nach Kaufvertragsabschluss eines Kapitalanlegers ausgeübt werden kann. Die Information der Mieter/innen hierüber erfolgt im Rahmen der Verkaufsverhandlungen durch die WIRO bzw. im Anschluss durch den beurkundenden Notar. Darüber hinaus besteht für die Altmietverträge ein zusätzlicher, unbefristeter Schutz gegen Eigenbedarfskündigungen und wirtschaftlicher Verwertung aus den 1990-er Jahren. Diesen Kündigungsschutz aktualisiert die WIRO bei jedem Verkaufsvorgang, bei dem ein Altmietvertrag betroffen ist durch einen Nachtrag zum jeweiligen Mietvertrag. In den Kaufverträgen wird ebenfalls ein entsprechender Passus zum Schutz vor Kündigungen wegen Eigenbedarfs und wegen wirtschaftlicher Verwertung eingearbeitet, der auch bei einem zukünftigen Weiterverkauf

Vorlage 2018/AN/4218-01 (SN)

Ausdruck vom: 29.11.2018

des Kaufgegenstandes den Rechtsnachfolger zur Übernahme und späteren Weitergabe der bestehenden Kündigungsschutzklauseln verpflichtet:

"Den Vertragsteilen ist ferner bekannt, dass das Kündigungsrecht des Eigentümers gegenüber den derzeitigen Mietern wegen Eigenbedarfs und wegen wirtschaftlicher Verwertung aufgrund einer nachträglichen Vereinbarung zum Mietvertrag vom … zugunsten der derzeitigen Mieter ausgeschlossen ist. Nicht hiervon betroffen sind Nebenflächen nach § 573 b BGB.

Mit dem Eintritt in das Mietverhältnis und in die sich aus diesem ergebenden Rechte und Pflichten (§ 566 Abs. 1 BGB) tritt der Käufer auch in diesen bestehenden Kündigungsrechtsverzicht ein. Der Käufer bestätigt ausdrücklich den vorstehenden Verzicht auf Kündigung zugunsten des bestehenden Mietverhältnisses mit den vorgenannten Mietern und verpflichtet sich weiterhin, diesen Verzicht bei einer Weiterveräußerung auch seinem jeweiligen Rechtsnachfolger mit entsprechender Weitergabeverpflichtung gleichermaßen aufzuerlegen."

Vor dem Hintergrund dieser bestehenden Praxis der WIRO, ist demnach ein umfassender, wie mit dem vorliegenden Antrag angestrebter Mieterschutz bei Altverträgen bereits vorhanden. Es besteht hier kein weiterer Regelungsbedarf.

Zum aktuellen Stand für Mieter/innen mit neueren Verträgen

Allen weiteren Mieterinnen und Mietern, die ihre Wohnung erst nach der Begründung von Wohneigentum angemietet haben, können sich nicht auf das Vorkaufsrecht gem. § 577 BGB berufen. Ihnen wird seitens der WIRO jedoch ein Vorkaufsrecht aus Kulanz angeboten, welches im Zuge von Besichtigungsankündigungen schriftlich mitgeteilt wird.

Für diese Mieterinnen und Mieter mit neueren Verträgen gelten nach einem Wohnungsverkauf die gesetzlichen Regelungen für Kündigungen nach §§ 573 ff. BGB, worin u. a. angemessene Kündigungsfristen, Kündigungsgründe und Schutz bei besonderer Härte geregelt sind.

Die Erweiterung des Kündigungsschutzes wegen Eigenbedarf und wirtschaftlicher Verwertung auch auf die Mieter/innen mit neueren Verträgen ist grundsätzlich denkbar. Es bleibt jedoch zu beachten, dass eine solche Regelung zum einen mit einer Einschränkung der Vertriebsfähigkeit für die WIRO einhergeht und zum anderen einen Ausschluss derjenigen Käufer bedeutet, welche langfristig im Rahmen der eigenen persönlichen Altersvorsorge eine spätere Eigennutzung anstreben. So würden im Falle einer Aufnahme von Mieterschutzklauseln genau die Einzelkäufer mit mittleren und niedrigeren benachteiligt, Einkommen die im Rahmen der ursprünglich angestrebten Privatisierungsziele akquiriert werden sollten. Dem klassischen Kapitalanleger mit reiner Vermietungsabsicht hingegen entstünden hierdurch keine Nachteile.

Um ggf. drohende wirtschaftliche Einbußen beim Wohnungsverkauf bzw. die Schmälerung der Vertriebsfähigkeit durch die Einführung entsprechender Mieterschutzklauseln in Kaufverträgen zu vermeiden wird alternativ zum eingebrachten Antrag empfohlen, die Auswirkungen von eventuellen Kündigungen nach der Veräußerung von Wohnungen abzufedern. Vorstellbar wäre hier im Falle der Kündigung zum Eigenbedarf oder wegen wirtschaftlicher Verwertung eine priorisierte Behandlung der Mieter/innen bei der Suche nach einer adäquaten Ersatzmietwohnung innerhalb des WIRO-Wohnungsbestandes.

Darüber hinaus wäre eine Übernahme entstehender Umzugskosten bei der Entscheidung für eine WIRO-Wohnung denkbar. Auf diesem Weg bliebe die Vertriebsfähigkeit der zu veräußernden Wohnungen erhalten und den Bedürfnissen der Mieter/innen würde individuell Rechnung getragen.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Praxis der WIRO, den bestehenden gesetzlichen Regelungen sowie dem unterbreiten Alternativvorschlag sollte eine angemessene Abwägung der Interessen aller Anspruchsgruppen stattfinden.

Roland Methling

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/4188 öffentlich

Antrag	Datum:	12.11.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Vorsitzende der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE. und SPD

Kosten der Unterkunft: Anhebung der Obergrenzen für Wohnungen in der Innenstadt prüfen

Beratungsfolg	e:
---------------	----

Datum Gremium Zuständigkeit

16.01.2019 Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Migration Vorberatung

17.01.2019 Finanzausschuss Vorberatung 30.01.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zu prüfen, wie die Richtlinie zur Übernahme der "Kosten der Unterkunft" für Beziehende von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Sozialgeld mit dem Ziel überarbeitet werden kann, die Verdrängung dieser Personengruppen aus dem Innenstadtbereich zu verringern. Dabei soll auch der Ansatz geprüft werden, die höheren Mietkosten in der sogenannten Innenstadtlage (Stadtmitte, KTV) bei den "Kosten der Unterkunft" zu berücksichtigen und einen angemessenen Aufschlag auf die bisherigen Maximalbeträge festzulegen.

Das Prüfergebnis und ggf. der Entwurf für eine überarbeitete "Richtlinie der Hansestadt Rostock zur Ermittlung der Angemessenheit von Bedarfen für die Unterkunft und Heizung" sind der Bürgerschaft bis zum 1.4.2019 vorzulegen.

Sachverhalt:

In den zur Innenstadtlage zählenden Stadtvierteln KTV und Stadtmitte leben 19 Prozent der Stadtbevölkerung, aber nur neun Prozent der Bezieher von Arbeitslosengeld II und nur sieben Prozent aller Personen in Bedarfsgemeinschaften (Stand 2017). Ein wichtiger Grund hierfür ist, dass die höheren Mieten in der Innenstadt bei den Obergrenzen für die Übernahme der Kosten der Unterkunft nicht berücksichtigt werden.

Städte wie Hamburg, Heidelberg oder Bremen berücksichtigen bei der Übernahme von Unterkunftskosten, dass verschiedene Stadtgebiete auch unterschiedliche Miethöhen aufweisen. In Rostock gibt es hingegen nur einen einheitlichen Satz für maximal zulässige Miethöhen. Hierbei handelt es sich allerdings nicht um einen Durchschnittswert der Mieten in allen Stadtteilen, sondern es werden nur die Stadtteile berücksichtigt, die nicht zur

Vorlage 2018/AN/4188 Ausdruck vom: 11.12.2018

Innenstadt und nicht zur sog. "guten Wohnlage" gehören (vgl. Richtlinie der Hansestadt Rostock zur Ermittlung der Angemessenheit von Bedarfen für die Unterkunft und Heizung, S. 3). Damit liegen die Obergrenzen zwangsläufig unter dem stadtweiten Mietdurchschnitt und sogar weit unter dem Durchschnitt in der Innenstadt.

Abhilfe könnte geschaffen werden, indem für den Bereich der Innenstadt eine eigene durchschnittliche Nettokaltmiete ermittelt wird. Auf dieser Grundlage ist dann der prozentuale Aufschlag auf die "Kosten der Unterkunft" für die Innenstadtlage zu ermitteln.

Finanzielle Auswirkungen:

Insgesamt sinken die notwendigen Finanzmittel für die Kosten der Unterkunft aufgrund sinkender Fallzahlen. Damit ergeben sich finanzielle Spielräume, die zuletzt als Deckungsquellen für andere Zwecke genutzt wurden und nun im eigentlichen Zweckbereich verwendet werden können.

gez. Uwe Flachsmeyer gez. Eva-Maria Kröger gez. Dr. Steffen Wandschneider-Kastell für die Fraktion DIE LINKE. für die Fraktion der SPD B90/GRÜNE

Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/4188-01 (SN) öffentlich

Stellungnahme Datum: 04.01.2019

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: S 3, Steffen Bockhahn

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Amt für Jugend, Soziales und Asyl

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Senator für Jugend, Soziales, Gesundheit, Schule und Sport

Vorsitzende der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE. und SPD - Kosten der Unterkunft: Anhebung der Obergrenzen für Wohnungen in der Innenstadt prüfen

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

16.01.2019 Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Migration Kenntnisnahme

17.01.2019 Finanzausschuss Kenntnisnahme 30.01.2019 Bürgerschaft Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Gemäß § 22 Abs. 1 SGB II und § 35 Abs. 1 SGB XII werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG B 4 AS 30/08 R; B 04 AS 18/09 R; B 4 AS 19/11 R) sind Aufwendungen für eine Wohnung nur dann angemessen, wenn diese nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist, wobei Hilfebedürftigen lediglich ein einfacher und im unteren Segment liegender Ausstattungsgrad der Wohnung zusteht.

Abweichend von dieser Rechtsprechung wurde sich in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu keinem Zeitpunkt nur am unteren Segment orientiert. Richtwert ist der abgerundete Mittelwert laut Mietspiegel, d. h., für die Leistungsberechtigten kommt ein besserer Standard (und damit auch eine höhere Leistung für Unterkunft und Heizung) zur Anwendung, als es das Bundessozialgericht (BSG) für angemessen und somit unbedingt erforderlich hält.

Der Wohnraum soll nach aktueller Rechtsprechung auch keinem gehobenen Standard genügen. Schaut man in den aktuellen Mietspiegel, sind die Ortsteile Kröpeliner Tor-Vorstadt und Stadtmitte der Innenstadtlage zuzuordnen. Die Preise dort liegen oberhalb der Preise für Wohnungen, die als gute Wohnlage einzuordnen sind. Auch diese wären

nach Auffassung des BSG bereits nicht mehr in die Beurteilung der Angemessenheit einzubeziehen. In Rostock wird dennoch anders agiert.

Tatsächlich ist die Verteilung der Transferleistungsbeziehenden in der Stadt ungleichmäßig. Insbesondere in den Stadtteilen Groß-Klein, Toitenwinkel, Schmarl, Evershagen, Lütten-Klein, Lichtenhagen und Dierkow-Neu liegt die Zahl der Leistungsbeziehenden je 1.000 Einwohner*innen z.B. im SGB II deutlich über dem Durchschnitt.

Die Feststellung, dass nur 9 % aller Leistungsempfänger*innen auf zwei Ortsteile entfallen, in denen 19 % aller Einwohner*innen Rostocks leben, ist jedoch ein rein rechnerisches Ergebnis, welches die sozialen und Altersstrukturen der verschiedenen Ortsteile nicht berücksichtigt. Insbesondere für Studierende, welche in der Regel von Leistungen nach SGB II und XII ausgeschlossen sind, sind diese beiden Ortsteile aufgrund ihrer Nähe zur Universität beliebte Wohngebiete. Die Zahl der Menschen mit niedrigem Einkommen liegt in den Stadtteilen deutlich höher, als es die Statistik der Leistungsbezüge vermuten lässt.

Zudem berücksichtigt der Antrag in keiner Weise, dass in Stadtteilen wie Biestow oder Gehlsdorf die Zahl der Leistungsbeziehenden noch deutlich niedriger ist, gerade auch, wenn die Betrachtung auf Basis der Leistungsbeziehenden je 1.000 Einwohner*innen vorgenommen wird. Zur Verdeutlichung wurden zwei Grafiken als Anlage eingefügt.

Aus Sicht der Verwaltung ist fraglich, ob die gleichmäßigere Verteilung von Leistungsbeziehenden durch eine Regelung zu den Kosten der Unterkunft und Heizung erreicht werden kann. Es erscheint deutlich eher Erfolg zu versprechen, die Attraktivität aller Stadtteile auf ein vergleichbares Niveau anzuheben.

Seitens der Verwaltung wird darüber hinaus angemerkt, dass die aktuellen Regelungen bei der Einzelfallprüfung zur Angemessenheit der Unterkunftsbedarfe auch Ausnahmen zulassen, die regelmäßig Anwendung finden:

- Bei der Neuanmietung von Wohnraum kann zur Vermeidung von Härtefällen der jeweils aktuelle Ist-Wert der Gesamtangemessenheitsgrenze um bis zu 5 % überschritten werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass in absehbarer Zeit (Regelfrist 6 Monate) Wohnungen innerhalb der Gesamtangemessenheitsgrenze nicht verfügbar sind.
- Bei Bestandsmieten sind unangemessen hohe Aufwendungen für die Unterkunft so lange als Bedarf anzuerkennen, wie es dem Hilfebedürftigen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Macht ein Leistungsempfänger geltend, es sei ihm wegen der Situation am örtlichen Wohnungsmarkt nicht möglich, eine angemessene Unterkunft innerhalb von sechs Monaten zu beziehen, so ist er verpflichtet, substantiiert darzulegen, dass eine solche Unterkunft auf dem örtlichen Wohnungsmarkt nicht vorhanden bzw. trotz ernsthafter und intensiver Bemühungen nicht zu erlangen ist.
- Die tatsächlichen Lebensverhältnisse, also die Berücksichtigung persönlicher und familiärer Zusammenhänge, sind in die Einzelfallentscheidungen einzubeziehen. In diesen Fällen können erhöhte Kosten für die Unterkunft und Heizung in Höhe von bis zu 5 m² mehr Wohnfläche als Bedarf anerkannt werden.
- Insbesondere für Leistungsbeziehende nach dem 4. Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter) sollen Umzüge vermieden werden, wenn es als angemessen dargestellt werden kann.

Insofern wird durch die Verwaltung nach Prüfung der Sach- und Rechtslage eine Anpassung der Obergrenzen für einzelne Stadtteile als nicht notwendig betrachtet.

Durch die Verwaltung wird vielmehr daran gearbeitet, die Lebensqualität aller Stadtteile zu verbessern. So wurden durch gezielte Maßgaben der Sozial- sowie Kinder- und Jugendhilfe das Bestehen und die Lebensqualität einer sozial durchmischten Stadtgesellschaft gesichert.

Beispielhaft sind hier die vergleichsweise hohe Dichte an neun Stadtteil- und Begegnungszentren, die Ansätze des Quartiers- sowie Stadtteilmanagements, das Programm "Soziale Stadt" sowie verschiedenste Bürgerbeteiligungsprozesse (z. B. "Zukunftsplan Rostock") zu benennen. Eine besondere Rolle ist den integrierten Planungsprozessen einzuräumen, die den Blick auf Kinder, Jugend, Familie, Senior*innen sowie Menschen mit Behinderung(en) etc. vereinen, beispielgebend die konsequente Umsetzung des Fachkonzeptes "Sozialraumorientierung". Weiterhin wirken Konzepte der Schulsozialarbeit, der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der aufsuchenden Sozialarbeit (Streetwork) sozialer Segregation entgegen. Auch die Anhebung der Versorgungsquoten im Hort – insbesondere in Groß Klein, Schmarl und Toitenwinkel seien hier genannt. Das Angebot an Kita-Plätzen entspricht bereits jetzt nahezu einer Vollversorgung. Die modellhafte Erprobung eines Kinder- und Familienzentrums ist in die Wege geleitet worden. All diese Instrumente sind wichtig zur Vermeidung von Armut in verschiedensten Dimensionen – somit letztlich förderlich für ausgeglichene soziale und kulturelle Verhältnisse.

Darüber hinaus wirken Angebote der sozialen (auch kulturellen) sowie verkehrstechnischen Infrastruktur auf die Durchmischung der Stadtbereiche. Hier können beispielhaft das Freiraum- und Umweltkonzept sowie den nahezu barrierefreien Nahverkehrsgestaltung genannt werden. Auch das "Bündnis für Bildung", welches in Evershagen seine Modellregion formiert, wird nach Bürgerschaftsbeschluss durch die Verwaltung (unter Federführung der Volkshochschule und unter Mitwirkung weiterer Ämter und Institutionen) umgesetzt.

Abschließend wird auf die Zielstellung des "Bündnisses für Wohnen" im Bereich der sozialen Durchmischung verwiesen: "Schaffung und Erhalt attraktiver, lebendiger und sozial stabiler Wohnquartiere, die sowohl in ihrer Bevölkerungsstruktur als auch funktional gemischt sind. In der Wechselwirkung zwischen räumlicher und gesellschaftlicher Entwicklung wird eine Angleichung der Lebensverhältnisse im Stadtgebiet mit dem Instrument einer "inklusiven Wohnungspolitik" unterstützt. Der räumlichen Konzentration von benachteiligten und einkommensschwachen Haushalten soll vorgebeugt werden. Kostengünstige Wohnungen sollen unter Beachtung einer stadtweiten Streuung ermöglicht werden."

Steffen Bockhahn

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/4223 öffentlich

Daniel Peters (für die CDU-Fraktion)			
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft			
Antrag	Datum:	19.11.2018	

modifizierung des Personalschlussels für Krippen

Beratungsfolge:

Datum Zuständigkeit Jugendhilfeausschuss 04.12.2018 Vorberatung 05.12.2018 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird beauftragt, zu prüfen.
 - a. ob einer Erhöhung des Personalschlüssels für Krippen vom Wert 1,1 auf 1,35 bei Ganztagesbetreuung rechtliche oder sonstige, insbesondere inhaltliche, Bedenken entgegenstehen,
 - b. ob einer entsprechenden Erhöhung des Personalschlüssels für Krippen bei teilzeitiger Betreuung rechtliche oder sonstige, insbesondere inhaltliche, Bedenken entgegenstehen.
 - c. welche Mehrkosten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bei einer solchen Personalschlüsselerhöhung für die Jahre 2019 bis 2021 unter Einbezug einer durchschnittlichen Personalkostensteigerung
 - monatlich und jährlich (beides getrennt nach Jahren) sowie
 - pro Kind und insgesamt (beides getrennt nach Jahren)

prognostisch entstehen,

- d. welche Mehrkosten den Eltern bei einer solchen Personalschlüsselerhöhung für die 2019 bis 2021 unter Einbezug einer durchschnittlichen lahre Personalkostensteigerung
 - monatlich und jährlich (beides getrennt nach Jahren) sowie
 - pro Kind und insgesamt (beides getrennt nach Jahren)

prognostisch entstehen,

e. ob der für 2019 zu erwartende Betrag aus dem Betreuungsgeld für Personalkosten zur Verminderung der Kostenlast eingesetzt werden kann und falls ja, wie, und welcher Verteilungsschlüssel sich bei einer Personalkostenbezuschussung der Träger anbietet (z.B. Kind in Krippe / Anzahl Kinder gesamt).

Vorlage 2018/AN/4223 Ausdruck vom: 22.11.2018

Aktenmappe - 94 von 251

Sachverhalt:

Mit Stellungnahme 2018/AF/4047-01 (SN) teilte das Amt für Jugend, Soziales und Asyl auf Nachfrage der CDU-Fraktion mit, dass eine Fachkraft im Krippenbereich 203 Tage mit einem Gesamtvolumen von 1.624 Arbeitsstunden, bereinigt 1.534 Stunden, zur Verfügung stehen würde. Bei der Ermittlung des Betreuungsbedarfes eines Krippenkindes würden von den 231 Öffnungstagen zusätzlich Abwesenheitstage für Urlaub und Krankheit des Kindes abgezogen, mithin 1.688 Stunden ermittelt. Zum Ausgleich zwischen Nettojahresarbeitszeit und Nettojahresbetreuungszeit werde die Nettojahresarbeitszeit mittels eines "Korrekturfaktors" um ca. 10% erhöht, woraus sich der Schlüssel 1,1:6 Kinder ergebe.

Diese Berechnung ist für die CDU-Fraktion nicht nachvollziehbar, insbesondere ist nicht ersichtlich, worin der "Korrekturfaktor" begründet ist oder inwiefern die Abwesenheit einzelner Kinder zur Reduzierung der Gesamtöffnungszeit der Einrichtung führen soll; schließlich kann diese hierdurch bedingt nicht einfach die Einrichtung insgesamt geschlossen werden. Gleichzeitig erscheint der Personalschlüssel im Krippenbereich nicht ausreichend, um eine ständige Verfügbarkeit bzw. die geschuldete Verfügbarkeit der Einrichtungen gewährleisten zu können, wie der CDU-Fraktion von mehreren Eltern bekannt ist.

In diesem Zusammenhang stand bereits im Jahre 2004 ein Personalschlüssel von 1,35 im Krippenbereich zur Diskussion innerhalb des Jugendhilfeausschusses. Hierbei wurde von einer jährlichen maximalen Arbeitszeit am Kind in Höhe von 1.744 Stunden bei 2.360 Stunden maximaler Öffnungszeit ausgegangen (2.360 / 1.744 = 1,35).

Die CDU Rostock ist der Ansicht, dass zur Stärkung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und der Betreuungsqualität nicht nur eine Reduzierung der Gruppengröße, sondern auch eine Überprüfung des aktuellen Personalschlüssels notwendig ist.

in Vertretung gez. Jan-Hendrik Brincker stelly. Fraktionsvorsitzender Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/4223-01 (SN)

öffentlich

Stellungnahme

Datum: 27.11.2018

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in: S 3, Steffen Bockhahn

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Amt für Jugend, Soziales und Asyl

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Senator für Jugend, Soziales, Gesundheit, Schule und Sport

Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) - Modifizierung des Personalschlüssels für Krippen

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

04.12.2018JugendhilfeausschussKenntnisnahme05.12.2018BürgerschaftKenntnisnahme

Sachverhalt:

Zur Vorlage an die Bürgerschaft wird zu o. g. Anfrage wie folgt Stellung genommen:

Vorbemerkung:

Der Wunsch nach einer Verbesserung des Betreuungsschlüssels ist nachvollziehbar und wird fachlich nicht ablehnend betrachtet. Neben Fragen der Umsetzbarkeit aufgrund des zunehmenden Fachkräftemangels und der zu befürchtenden einseitigen Belastung der Kommune, wegen mangelhafter finanzieller Beteiligung des Landes, soll aber auch auf die Prioritäten in einem solchen Prozess hingewiesen werden. Die mit Abstand schlechteste Betreuungsrelation ist derzeit im Hortbereich zu verzeichnen, wo eine Fachkraft durchschnittlich 22 Kinder zu betreuen hat. Hier erscheint aus Sicht der Verwaltung, ohne Nichtanerkennung der Argumente für Krippe und Kindergarten, ein deutlich höherer Handlungsbedarf zu bestehen.

Der Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird beauftragt, zu prüfen,

ob einer Erhöhung des Personalschlüssels für Krippen vom Wert 1,1 auf 1,35 bei Ganztagesbetreuung rechtliche oder sonstige, insbesondere inhaltliche, Bedenken entgegenstehen,

Aus rechtlicher und inhaltlicher Sicht bestehen für eine Erhöhung des Personalschlüssels von gegenwärtig 1,1 auf 1,35 keine Bedenken. Die Betreuungsqualität von unter Dreijährigen würde sich verbessern und Personalausfälle könnten stärker kompensiert werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Änderung des Personalschlüssels auf 1,35 zu

6 Kindern mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden wäre. Neben der Finanzierung ist zunehmend das Thema Fachkräftegewinnung aktuell eine kaum zu überwindende Hürde. Legt man die Zahl der ganztags betreuten Krippenkinder vom Stichtag 1. März 2018 zugrunde, werden ca. 84 Vollzeitstellen mehr benötigt. Wenn nicht genügend Fachkräfte gewonnen werden können, müssten Plätze in den Einrichtungen reduziert werden. Dieses hätte massive Auswirkungen auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Daher kann nur eine schrittweise Erhöhung des Personalschlüssels empfohlen werden.

Der Personalschlüssel ist in der KiföG-Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geregelt. Eine Änderung des Personalschlüssels würde eine Satzungsänderung durch Bürgerschaftsbeschluss erforderlich machen. Neben der Satzungsänderung wären die bestehenden Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen mit den jeweiligen Leistungserbringern neu zu verhandeln, um diese an den Personalschlüssel für Krippenkinder anzupassen.

b. ob einer entsprechenden Erhöhung des Personalschlüssels für Krippen bei teilzeitiger Betreuung rechtliche oder sonstige, insbesondere inhaltliche, Bedenken entgegenstehen,

Die Frage b kann analog zu a beantwortet werden. Der Personalschlüssel würde sich bei der Teilzeitbetreuung von Krippenkindern von gewärtig 0,66 auf 0,81 erhöhen. Legt man die Zahl der in Teilzeit betreuten Krippenkinder vom Stichtag 1. März 2018 zugrunde, werden ca. 14 Vollzeitstellen mehr benötigt.

Insgesamt ergibt sich zur Umsetzung des Personalschlüssels dann ein Mehrbedarf von insgesamt ca. 98 Vollzeitstellen zusätzlich.

- c. welche Mehrkosten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bei einer solchen Personalschlüsselerhöhung für die Jahre 2019 bis 2021 unter Einbezug einer durchschnittlichen Personalkostensteigerung
 - monatlich und jährlich (beides getrennt nach Jahren) sowie
 - pro Kind und insgesamt (beides getrennt nach Jahren) prognostisch entstehen.

Der Berechnung der Mehrkosten durch die Erhöhung des Personalschlüssels in der Krippe von 1,1 Vollzeitstellen je 6 Kinder auf 1,35 Vollzeitstellen je 6 Kinder liegen die prognostizierten Betreuungszahlen von Kindern im Alter von 0 bis unter 3 Jahren auf Basis der Bevölkerungsprognose (von 04/2016) sowie die zu erwartenden Personalkostensteigerungen zugrunde. Dabei wurde für 2019 von einem Lohnkostenniveau von 93 % im Vergleich zum TVöD ausgegangen. Aufgrund der von vielen Einrichtungsträgern in den letzten Jahren abgeschlossenen Tarifverträge oder ähnlicher Vereinbarungen wird mit einer vollständigen Angleichung an den TVöD ab 2021 gerechnet.

Bei einer Erhöhung des Personalschlüssels in der Krippe ergeben sich folgende Mehrkosten von 2019-2021 in Höhe von insgesamt ca. 15,3 Mio. € für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Unberücksichtigt dabei sind die Zuweisungen des Landes infolge der Gesetzesnovellierung (Elternbeitragsfreiheit).

Mehrkosten	2019	2020	2021
monatlich	409.397,95 €	422.183,40 €	445.738,89 €
jährlich	4.912.775,43 €	5.066.200,83 €	5.348.866,71 €
pro Kind Ganztagsplatz	157,28 €	164,03 €	175,31€
pro Kind Teilzeitplatz	94,37 €	98,42 €	105,18 €
pro Kind Halbtagsplatz	62,91 €	65,61 €	70,12 €

d. welche Mehrkosten den Eltern bei einer solchen Personalschlüsselerhöhung für die Jahre 2019 bis 2021 unter Einbezug einer durchschnittlichen Personalkostensteigerung

- monatlich und jährlich (beides getrennt nach Jahren) sowie
- pro Kind und insgesamt (beides getrennt nach Jahren) prognostisch entstehen,

Im Jahr 2019 greift die vom Land beschlossene "Geschwisterkindentlastung", so dass nur für das älteste Kind der Elternbeitrag zu zahlen ist. Für diese Kinder haben die Eltern die Hälfte der oben angegebenen Mehrkosten pro Platz zu tragen. Hier ist allerdings darauf hinzuweisen, dass diese Regelung nicht so absolut ist, wie häufig öffentlich kommuniziert. So genannte Patchwork-Familien werden voraussichtlich ebenso wenig profitieren, wie Eltern, deren älteres Kind nicht mehr in einer Kita betreut wird. Auch Halbgeschwister sind voraussichtlich nicht von der Entlastung erfasst.

Ab dem Jahr 2020 entstehen den Eltern voraussichtlich keine Mehrkosten aufgrund der geplanten Kostenbeitragsfreiheit für Eltern.

e.
ob der für 2019 zu erwartende Betrag aus dem Betreuungsgeld für Personalkosten zur Verminderung der Kostenlast eingesetzt werden kann und falls ja, wie, und welcher Verteilungsschlüssel sich bei einer Personalkostenbezuschussung der Träger anbietet (z.B. Kind in Krippe / Anzahl Kinder gesamt).

Das vom Bund gezahlte Betreuungsgeld läuft zum 31.12.2018 aus. Eine weitere Zahlung darüber hinaus ist nicht bekannt. Somit kann hieraus keine Deckungsquelle angenommen werden.

Steffen Bockhahn Senator für Jugend und Soziales, Gesundheit, Schule und Sport

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/4248 öffentlich

Antrag		Datum:	23.11.2018	
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft				
Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zusätzliche Mittel des Bundes direkt und vollumfänglich an die Kommunen weiter reichen				
Beratungsfo	olge:			
Datum	Gremium		Zuständigkeit	
05.12.2018	Bürgerschaft		Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock fordert die Landesregierung auf, alle zusätzlichen finanziellen Mittel aus dem Bund-Länder-Finanzausgleich, die der Entlastung der Kommunen dienen sollen, direkt und vollumfänglich an die Kommunen weiter zu reichen.

Die Bürgerschaft bittet die Landtagsabgeordneten, sich auf Landesebene dafür stark zu machen, dass die Kommunen die ihnen zustehenden und dringend benötigten Mittel erhalten.

Die Bürgerschaft beauftragt den Oberbürgermeister, sich auf Landesebene dafür einzusetzen, dass die Stadt Rostock ab 2020 mindestens 220 Euro pro Einwohner_in zusätzlich erhält.

Sachverhalt:

Mecklenburg-Vorpommern wird ab 2020 über den Bund-Länder-Finanzausgleich zusätzliche finanzielle Mittel pro Einwohner_in erhalten.

Mit der Schaffung neuer Wohngebiete und bezahlbarer Wohnungen, der Sanierung von Schulen und Kitas, dem Aufbau eines attraktiven Radwegenetzes, der Erneuerung der Straßenbahnen, dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel, der BUGA 2025 und dem Neubau des Theaters liegen große finanzielle Herausforderungen vor uns, die mit diesen Mitteln konsequent umgesetzt werden könnten.

Durch die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020 wurde festgelegt, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern ab 2020 mehr Bundesmittel erhält als bisher. Es geht um mindestens 220 Euro pro Einwohner_in und Jahr und damit für Rostock nach derzeitiger Einwohnerzahl um mehr als 45 Mio. Euro pro Jahr.

Ziel dieser zusätzlichen Mittel ist insbesondere die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Bundesländern.

Vorlage 2018/AN/4248 Ausdruck vom: 26.11.2018

Dem Land Mecklenburg-Vorpommern wird hierzu noch Nachholbedarf konstatiert. Begründet wird der Mittelzuwachs für das Land Mecklenburg-Vorpommern vor allem mit der unterdurchschnittlichen Steuerkraft der Kommunen im Land. Das Geld steht damit unmittelbar den Kommunen zu, die das geringere Steueraufkommen im Vergleich zu Kommunen in anderen Bundesländern ausgleichen müssen.

Dieses Geld ist also nicht dem allgemeinen Landeshaushalt oder Fördertöpfen zugedacht, sondern direkt und vollumfänglich den Kommunen. Gleichwertige Lebensverhältnisse können nur vor Ort geschaffen werden, wo die Bürger_innen leben. Die Bürger_innen in unseren Kommunen erwarten, dass diese Steuermittel dort eingesetzt werden, wo sie konkrete Auswirkungen auf ihre Lebensverhältnisse haben.

gez. Uwe Flachsmeyer

Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/4248-01 (SN) öffentlich

Stellungnahme Datum: 28.11.2018

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz

Rekowski

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Kämmereiamt

Beteiligte Ämter:

bet. Senator/-in:

Zusätzliche Mittel des Bundes direkt und vollumfänglich an die Kommunen weiter reichen

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

05.12.2018 Bürgerschaft Kenntnisnahme

Die Verwaltung begrüßt Bestrebungen des politischen Raumes sich für die Forderung einer besseren Finanzausstattung der Kommunen im Allgemeinen und insbesondere der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gegenüber dem Land einzusetzen.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V. hat auch in unserem Sinne am 23.10.2018 eine Pressemitteilung zu diesem Thema herausgegeben. Auf kommunaler Ebene besteht Einigkeit darüber, dass eine ungekürzte Weitergabe der ab 2020 zusätzlich fließenden Bundesmittel an die Kommunen erfolgen soll. In der Pressemitteilung heißt es dazu wie folgt:

"Der Solidarpakt II läuft zum Jahr 2019 aus. Aufgrund der schwachen Gemeindesteuerkraft konnte unser Land erreichen, dass der Bund das Land ab 2020 mit 229 EUR pro Einwohner besser ausstattet. Auch wenn schon viel erreicht wurde im Rahmen des Angleichungsprozesses nach der Wiedervereinigung, bedarf es weiterer Bundesmittel, wenn die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Deutschland erreicht werden soll. Die Städte und Gemeinden erwarten, dass dieses Geld vollständig bei den Menschen in den Städten, Gemeinden und Dörfern ankommt. Denn es wird in den Schulen, Kitas, den Feuerwehren, für die Sport- und Kultureinrichtungen und für die Straßenunterhaltung gebraucht."

Die konkreten Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen werden überwiegend durch das Finanzausgleichsgesetz M-V (FAG M-V) geregelt.

Für das Jahr 2020 ist eine umfangreiche Novellierung des FAG M-V vorgesehen. Der Gesetzesentwurf zum FAG 2020 soll zu Beginn des Jahres 2019 vorliegen. Hier wird sowohl der vertikale Finanzausgleich, das heißt die Festsetzung der weiterzugebenen Landesmittel an die kommunale Ebene, als auch der horizontale Finanzausgleich zwischen den Kommunen festgesetzt.

Die in der Pressemitteilung des Städte- und Gemeindetags M-V veröffentlichten 229 EUR pro Einwohner beziehen sich auf den vertikalen Finanzausgleich, also auf die Summe der Finanzzuweisungen, die insgesamt vom Land an die Kommunen ausgegeben wird.

Nach geltendem FAG M-V erfolgt die Festsetzung der Finanzausgleichsleistungen des Landes an die Kommunen nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz (GMG). Der GMG strebt eine parallele Entwicklung der Einnahmen von Land und Kommunen an. Steigen die Einnahmen des Landes stärker als die der Kommunen, wächst der Ausgleichsanspruch der Kommunen gegenüber dem Land. Es ist anzunehmen, dass der GMG auch für das FAG M-V ab 2020 weiter Anwendung finden soll.

Die zusätzlichen Mittel aus der Neuordnung des Bund-Länder-Finanzausgleichs in Höhe von 229 EUR je Einwohner fließen demnach zunächst als Landeseinnahmen in den GMG ein und werden nicht unmittelbar an die Gemeinden und Landkreise weitergereicht.

Die Höhe des Anspruchs der Kommunen wird durch Festsetzung der Beteiligungsquote bestimmt. Aktuell beträgt die Beteiligungsquote 34,496 Prozent. Das heißt die Gemeinden und Landkreise sind zu ca. einem Drittel an den gesamten Einnahmen (Summe der Landeseinnahmen und Einnahmen der Kommunen) beteiligt.

Die Forderung nach einer Aufstockung der Finanzausgleichsmasse durch die vollständige Weiterleitung der zusätzlichen Bundesmittel wird durch alle Kommunen in M-V gleichermaßen mitgetragen.

Entscheidend für die Festsetzung des konkreten Zuweisungsbetrages sind die Regelungen zum horizontalen Finanzausgleich. Hier geht es neben einer bedarfsgerechten und angemessenen Finanzausstattung um einen Steuerkraftausgleich der Kommunen untereinander.

Obgleich die Hanse- und Universitätsstadt Rostock von einer Pro-Kopf-Verteilung profitieren würde, entspricht eine rein pauschale Verteilung nach Einwohnern nicht den Grundsätzen des Finanzausgleichssystems.

Sofern die zusätzlichen Bundesmittel an die Kommunen weitergegeben und der kommunalen Finanzausgleichsmasse zugeführt werden, muss die Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Regelungen zum horizontalen Finanzausgleich auf eine angemessene Beteiligung hinwirken.

Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Finanzausgleichsmasse dient im horizontalen Finanzausgleich dazu die zum Teil sehr hohen Finanzkraftunterschiede zwischen den Gemeinden ausgleichen. Vereinfacht dargestellt wird die Finanzausstattung steuerkraftschwacher und steuerkraftstarker Kommunen aneinander angeglichen.

Für das FAG M-V ab 2020 ist nach aktuellen gutachterlichen Erkenntnissen die Einführung eines Zwei-Ebenen-Modells vorgesehen. Neben der Berücksichtigung der reinen Steuerkraft auf Gemeindeebene werden weitere sogenannte Nebenansätze gebildet, welche besondere Bedarfe abbilden. So wird im Rahmen der Novellierung des FAG M-V beispielsweise eine Einwohnerveredelung für zentrale Orte oder die Berücksichtigung besonderer Bedarfe im Zusammenhang mit einem hohen Anteil an im Gemeindegebiet lebenden Kindern diskutiert. Auf Ebene der Kreisaufgaben könnte die Einführung einer SGB II Quote (Anzahl der im Gemeinde gebiet lebenden Bedarfsgemeinschaften) als Nebenansatz dienen.

Für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock als eine der steuerstärksten Gemeinden des Landes gilt es auf eine angemessene Berücksichtigung der Nebenansätze hinzuwirken. Nur durch eine deutliche Erhöhung der Summe der Finanzausgleichsleistungen des Landes an die Kommunen und einer angemessenen Berücksichtigung der Bedarfe als größte kreisfreie Stadt unseres Landes, wird auch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock von steigenden Zuweisungen profitieren.

Die Verwaltung nutzt bereits alle Gelegenheiten den Finanzbedarf der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als größte Stadt unseres Landes mit ihrer zentralörtlichen Funktion im Rahmen der Debatte zum FAG M-V gegenüber dem Land geltend zu machen. Auch im Gesetzgebungsverfahren wird die Verwaltung weiterhin Stellung beziehen und auf eine angemessene Verteilung der Zuweisungen hinwirken. Unterstützung durch die Rostocker Bürgerschaft und insbesondere die Landtagsabgeordneten ist dabei wünschenswert.

Eine pauschale Verteilung zusätzlicher Finanzmittel nach Einwohnern ist aktuell im Rahmen der Novellierung des FAG M-V für die Einführung einer sogenannten Infrastrukturpauschale in der Diskussion. Dieses wird durch die Verwaltung ausdrücklich begrüßt.

Die Verwaltung wird fortlaufend über die aktuellen Entwicklungen der Novellierung des FAG M-V informieren und bereitet gerne ein gemeinsames Positionspapier des Oberbürgermeisters und der Rostocker Bürgerschaft an die Landesregierung vor, in welchem die Forderung einer bedarfsgerechten Finanzausstattung sowie an einer angemessenen Beteiligung der zusätzlichen Mittel zum Ausdruck gebracht wird.

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/4248-03 (ES)

öffentlich

Ergänzung Stellungnahme

Datum: 29.01.2019

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz

Rekowski

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Kämmereiamt

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Zusätzliche Mittel des Bundes direkt und vollumfänglich an die Kommunen weiter reichen Ergänzung zur Stellungnahme 2018/AN/4248-01 (SN)

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

30.01.2019 Bürgerschaft Kenntnisnahme

Die Vorstände des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern sowie des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern haben die Eckpunkte der kommunalen Forderungen zur FAG-Reform 2020 als gemeinsame Position beider Verbände beschlossen. Die Gemeinden, Städte und Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern fordern die Landesregierung auf, zum Wohl der Einwohner/innen unseres Landes, bei der geplanten Reform des Finanzausgleichs in Mecklenburg-Vorpommern folgende Eckpunkte umzusetzen:

- I. Konkrete und verbindliche mit Zahlen untersetzte Eckpunkte für die FAG-Reform 2020 sind noch vor der Kommunalwahl vorzulegen, die sowohl die vertikale Finanzverteilung unter Beachtung der prognostizierten Einnahmesituation zum 01.01.2020 als auch davon ausgehend die horizontale Finanzverteilung betreffen.
- II. Aus zusätzlichen Bundesmitteln zur Sicherung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse aus der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen sind ab 2020 jährlich mindestens 245 EUR/Einwohner, (entspricht 395 Mio. €) den Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern zusätzlich zur Verfügung zu stellen.
- III. Alle Abzugsbeträge von den Landeseinnahmen bei der Berechnung des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes sind zu streichen und aufgabenbezogen der kommunalen Ebene zuzuordnen.
- IV. Die Zuweisungen des Landes müssen allen Kommunen jahresbezogen den Haushaltsausgleich ermöglichen. Zum Nachweis verpflichtet sich die Landesregierung, dem Landtag jährlich darüber zu berichten.

V. Aus den zusätzlichen Mitteln nach II. ist den Kommunen jährlich eine Infrastrukturpauschale von mindestens 166 EURO/Einwohner zu gewähren.

VI. Die negativen Auswirkungen der zweijährlichen Überprüfung der kommunalen Beteiligungsquote sind durch eine Nachzahlung von 118 Mio. € für die Jahre 2018 und 2019 auszugleichen.

VII. Dynamisierung der Mittel für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und Wegfall des Selbstbehalts in Höhe von 7,5 %

VIII. Erarbeitung eines Entschuldungskonzeptes für den kommunalen Bereich, das neben den Mitteln aus dem Entschuldungsfonds auch bestehende Restmittel nutzt.

IX. Ausgleich des Mehrbedarfs aufgrund der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes

X. Personenorientierte Verteilung der Integrationsmittel des Bundes

Da die bisherige mittelfristige Finanzplanung des Landes nicht von einer deutlichen Beteiligung an den ab 2020 für das Land verbesserten finanziellen Rahmenbedingungen ausgeht und in Kürze die Haushaltsgespräche zum nächsten Doppelhaushalt des Landes auf Regierungsebene beginnen, sind die Kommunen aufgefordert, die gemeinsam verabschiedeten Positionen durch Beschlüsse in den Vertretungen und durch Unterschriftensammlungen sowie durch Pressearbeit vor Ort zu unterstützen. Als Ergebnis einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit kommunalen Vertretern beider Verbände zur Erarbeitung gemeinsamer Positionen wird der Bürgerschaft in der nächsten Sitzung eine entsprechende Beschlussvorlage vorgelegt.

Roland Methling

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/4260 öffentlich

Antrag	Datum:	04.12.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Anette Niemeyer (für Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt) Widmung des Brinks als öffentliche Verkehrsfläche

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

10.01.2019 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Vorberatung

17.01.2019 Liegenschafts- und Vergabeausschuss Vorberatung 30.01.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die notwendigen rechtlichen und verwaltungstechnischen Maßnahmen zur Widmung als öffentliche Verkehrsfläche (für den Fußverkehr) für die Fläche Am Brink, die z.Z. eine fiskalische Fläche der Hanse- und Universitätsstadt Rostock darstellt, zu veranlassen.

Sachverhalt:

- 1. Die Fläche wird von der Öffentlichkeit als öffentliche Verkehrsfläche wahrgenommen und genutzt. Diese Nutzung wird geduldet.
- 2. Dem Wunsch des Ortsbeirates, eine Anpassung der Miethöhe an die Sondernutzungsgebühren (Gebührenfreiheit für gemeinnützige Organisationen) kann von der Verwaltung nicht entsprochen werden, siehe Anlage Schreiben des Leiters des Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamtes. So zahlen gemeinnützige Vereine für eine ihrem Zweck entsprechende Veranstaltung mit Info-Tischen zwischen 200 und 300 EUR Miete.
- 3. Die Fläche wird nicht in den Reinigungszyklus der Stadtentsorgung für die Reinigung von Straßen, Wegen und Plätzen eingeordnet."

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anette Niemeyer Vorsitzende

Anlage:

Schreiben vom 28.6.2018 (nicht öffentlich)

Vorlage **2018/AN/4260**Ausdruck vom: 07.12.2018
Seite: 1

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/4260-01 (SN) öffentlich

Stellungnahme Datum: 03.01.2019

Entscheidendes Gremium: | fed. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Amt für Verkehrsanlagen

Beteiligte Ämter:

bet. Senator/-in:

Widmung des Brinks als öffentliche Verkehrsfläche

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

10.01.2019 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Kenntnisnahme

17.01.2019 Liegenschafts- und Vergabeausschuss Kenntnisnahme 30.01.2019 Bürgerschaft Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Die Platzfläche Am Brink war bis ca. 2006 öffentlich gewidmeter Parkplatz. Mit der Umgestaltung des Doberaner Platzes i. V. m. dem Städtebaulichen Rahmenplan zur Verdeutlichung der Sanierungsziele der Hansestadt Rostock erfuhr auch die Platzfläche eine geänderte Nutzung. Ziel war es, diese zu begrünen und zu bepflanzen. Demnach wurde die Fläche mit Verfügung vom 18.10.2006 eingezogen.

Seit der Umgestaltung impliziert die Platzfläche verschiedene Nutzungen, mit Bäumen und Spielgeräten, die Platzfläche an sich wird von der benachbarten Gastronomie/Bäckerei im Sommer als Außenbewirtschaftung bzw. im Winter gastronomisch als sog. "Weihnachtsdorf" genutzt. Diese Flächennutzung wird über einen Mietvertrag privatrechtlich vergeben. Zuständig für die Vermietung ist das Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt.

Der Nutzungscharakter rein objektiv unterscheidet sich nicht von gewidmeten Flächen dieser Art.

Regelmäßig seit ca. 2012 wird der Oberbürgermeister durch den OBR KTV beauftragt die Widmung der Fläche zu veranlassen.

Hierzu sind abschließend einige Belange zu prüfen, nämlich u. a. die Ursächlichkeit der unterschiedlichen Bewirtschaftung der Platzfläche durch verschiedene Ämter der Hansestadt Rostock, die Unterscheidung der privatrechtlichen Vermietung - öffentlichrechtliche Sondernutzung (hinsichtlich Einnahmen-Aufwand/ Reinigungsaufwand und gestalterische Vorgaben), was war stadtgestalterisch mit Verfolgung des Städtebaulichen

Rahmenplans von 1991/1998 und dem Verkehrskonzept für den Doberaner Platz gewollt, warum wurde die Fläche 2006 eingezogen.

Es sind Abstimmungen mit dem Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft, dem Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt, dem Stadtamt, dem Amt für Verkehrsanlagen und dem Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege zu führen. Grundsätzlich ist eine Widmung nicht ausgeschlossen, diese ist allerdings nur sinnvoll, wenn die Beweggründe analysiert werden, um nicht in 2 Jahren die Fläche erneut einzuziehen.

Das Amt für Verkehrsanlagen nimmt den Prüfantrag an und beabsichtigt in diesem Zusammenhang die Klärung mit den genannten Ämtern abschließend bis **Ende April** dieses Jahres.

in Vertretung

Steffen Bockhahn Senator für Jugend und Soziales, Gesundheit, Schule und Sport

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/4260-02 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag	Datum:	29.01.2019	
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft			
Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Widmung des Brinks als öffentliche Verkehrsfläche			
Beratungsfolge:			

Datum Gremium Zuständigkeit Bürgerschaft Entscheidung 30.01.2019

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

"...darstellt, zu veranlassen." wird ersetzt durch

"...darstellt, zu prüfen und das Ergebnis der Bürgerschaft als Informationsvorlage im Mai 2019 vorzulegen.

Geänderte Fassung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die notwendigen rechtlichen und verwaltungstechnischen Maßnahmen zur Widmung als öffentliche Verkehrsfläche (für den Fußverkehr) für die Fläche m Brink, die z.Z. eine fiskalische Fläche der Hanse- und Universitätsstadt Rostock darstellt, zu prüfen und das Ergebnis der Bürgerschaft als Informationsvorlage im Mai 2019 vorzulegen.

Begründung:

Die Stellungnahme der Verwaltung stellt eine Prüfung bis Ende April 2019 in Aussicht. Über das Ergebnis soll die Bürgerschaft informiert werden.

Dr. Steffen Wandschneider-Kastell Fraktionsvorsitzender

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/4326 öffentlich

Antrag	Datum:	11.01.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Andreas Engelmann (für den Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung) Erstellung einer Beschlussvorlage zur Umsetzung des 10-Punkte-Programms zur Belebung des ehemaligen IGA-Geländes

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

30.01.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Umsetzung des 10-Punkte-Programms zur Belebung des ehemaligen IGA-Geländes entsprechend der Vorlage Nr. 2018/IV/4159 eine Beschlussvorlage zu erstellen.

Bis zur Beschlussfassung erfolgt keine Umsetzung des 10-Punkte-Programms der Informationsvorlage.

Die Beschlussvorlage soll auch die finanzielle Untersetzung der Maßnahmen darstellen

Sachverhalt:

Bei der Vorlage Nr. 2018/IV/4159 "Umsetzung 10-Punkte-Programm zur Belebung des ehemaligen IGA-Geländes" handelt es sich um eine Informationsvorlage, die von den Ausschüssen und der Bürgerschaft lediglich zur Kenntnis genommen werden kann. Die Ausschüsse und die Bürgerschaft können jedoch nur durch Beschlussvorlagen und Anträge Einfluss auf einen Sachverhalt ausüben.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Andreas Engelmann Ausschussvorsitzender

Vorlage **2019/AN/4326**Ausdruck vom: 14.01.2019

Seite: 1

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/4326-02 (SN)

öffentlich

Stellungnahme Datum: 24.01.2019

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

bet. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz

Rekowski

Federführendes Amt:

Büro des Oberbürgermeisters

Beteiligte Ämter:

bet. Senator/-in:

Erstellung einer Beschlussvorlage zur Umsetzung des 10-Punkte-Programms zur Belebung des ehemaligen IGA-Geländes

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

30.01.2019 Bürgerschaft Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Es wird auf die Stellungnahme Nr. 2019/AN/4359-01 (SN) verwiesen.

Roland Methling

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/4326-01 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag	Datum:	21.01.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Uwe Michaelis (für den Ortsbeirat Groß Klein) Erstellung einer Beschlussvorlage zur Umsetzung des 10-Punkte-Programms zur Belebung des ehemaligen IGA-Geländes

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

30.01.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird wie folgt ergänzt:

Hinter "...entsprechend der Vorlage Nr.2018/IV/4159" wird eingefügt:

"bis zur Sitzung der Bürgerschaft am 06.03.2019".

Sachverhalt:

Der Beschlussvorschlag lautet dann wie folgt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Umsetzung des 10-Punkte-Programms zur Belebung des ehemaligen IGA-Geländes entsprechend der Vorlage Nr. 2018/IV/4159 **bis zur Sitzung der Bürgerschaft am 06.03.2019** eine Beschlussvorlage zu erstellen.

Bis zur Beschlussfassung erfolgt keine Umsetzung des 10-Punkte-Programms der Informationsvorlage.

Die Beschlussvorlage soll auch die finanzielle Untersetzung der Maßnahmen darstellen.

Begründung:

Bei der Vorlage Nr. 2018/IV/4159 "Umsetzung 10- Punkte-Programm zur Belebung des ehemaligen IGA-Geländes" handelt es sich um eine Informationsvorlage, die von den Ausschüssen und der Bürgerschaft lediglich zur Kenntnis genommen werden kann. Die Ausschüsse und die Bürgerschaft können jedoch nur durch Beschlussvorlagen und Anträge Einfluss auf einen Sachverhalt ausüben.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Uwe Michaelis Vorsitzender des Ortsbeirates

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/4359 öffentlich

Antrag		Datum:	18.01.2019
Entscheidend Bürgerschaft	des Gremium:		
_	Bachmann (Fraktio les ehemaligen IGA		Bund/Graue/Aufbruch 09)
Beratungsfolg	e:		
Datum	Gremium		Zuständigkeit

Beschlussvorschlag:

30.01.2019

Die Bürgerschaft beschließt das seitens des Aufsichtsrates der IGA 2003 GmbH befürwortete 10-Punkte-Programm zur Belebung des ehemaligen IGA-Geländes (Anlage).

Entscheidung

bereits gefasste Beschlüsse: 2017/AN/3216-05 (ÄA)

Bürgerschaft

Sachverhalt:

Das sog. 10-Punkte-Programm wurde am 23.10.2018 einstimmig vom Aufsichtsrat der IGA 2003 GmbH angenommen. Es ist als Informationsvorlage 2018/IV/4159 in die Beratungsfolge von Ortsbeiräten und Ausschüssen gegangen und wurde durch die Geschäftsführung vorgestellt.

Entsprechend Beschluss 2017/AN/3216-05 (ÄA) vom 06.12.2017 wurde der Oberbürgermeister unter dem Betreff "Fortschreibung IGA-Entwicklungskonzept" beauftragt, "der Bürgerschaft erste konkrete Umsetzungsvorschläge… zur Beschlussfassung vorzulegen".

Daher bedarf es einer Beschlussfassung, auch wenn es sich bei dem 10-Punkte-Programm eigentlich um ein nicht zustimmungspflichtiges Geschäft der IGA 2003 GmbH handelt.

Da die Verwaltung die IV zur Sitzung der Bürgerschaft vom 30.01.19 nicht mehr fristgerecht in eine BV umwandeln kann, jedoch Zeitverzögerungen bei der Umsetzung des Programms vermieden werden sollten, wird dieser Antrag gestellt. Mit dem Antrag erfolgt eine Umwandlung der IV in eine BV.

Die Verwaltung wird gebeten, die seitens eines Ausschusses gewünschte weitere finanzielle Untersetzung des Programms bis zur Sitzung der Bürgerschaft nachzureichen.

gez. Dr. Sybille Bachmann

Anlage: 10 Punkte - Programm

Vorlage **2019/AN/4359**Ausdruck vom: 18.01.2019
Seite: 1

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/4359-01 (SN) öffentlich

Stellungnahme Datum: 22.01.2019

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

bet. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz

Rekowski

Federführendes Amt:

Büro des Oberbürgermeisters

Beteiligte Ämter:

bet. Senator/-in:

Belebung des ehemaligen IGA-Geländes

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

30.01.2019 Bürgerschaft Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Die Informationsvorlage diente ursprünglich der bürgerschaftlichen Diskussion und der Bekanntmachung.

Der 10-Punkte Plan ist ein unkompliziertes Instrument, die Zugänglichkeit zu erleichtern, die Barrieren zu minimieren und dadurch den Park zu beleben, wie es im Bürgerschaftsbeschluss vom 06.12.2017 gefordert wurde.

An die Belebung des ehemaligen IGA-Geländes sind Auftragsvergaben Bewachungs- und Gartenbaufirmen sowie und Pachtvergaben geknüpft. Diese Vertragswerke dulden keinen Aufschub.

Insbesondere die Gespräche mit gastronomischen Anbietern und Investoren der Freizeitbranche fanden immer im Lichte einer Eintrittsfreiheit und stärkeren Belebung des Parkes statt.

Aus diesem Grunde ist eine Beschlussfassung zu befürworten.

Die Zahlenwerke werden spätestens zur Bürgerschaftssitzung am 06.03.2019 nachgereicht.

Roland Methling

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/4272 öffentlich

Antrag	Datum:	12.12.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Uwe Michaelis (für den Ortsbeirat Groß Klein) Umsetzung 10- Punkte-Programm zur Belebung des ehemaligen IGA-Geländes (Hunde)

Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
02.01.2019 10.01.2019	Ortsbeirat Schmarl (7) Ausschuss für Stadt- und Reg	Vorberatung onalentwicklung, Umwelt und Ordnung
	Vorberatung	
17.01.2019	Finanzausschuss	Vorberatung
30.01.2019	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bei der Entwicklung des IGA-Parks in der Parkordnung weiterhin keine Hunde zuzulassen.

bereits gefasste Beschlüsse:

Vorlagen-Nr. 2017/AN/3216 vom 06.12.2017

Sachverhalt:

In allen Besprechungen (Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung und Ortsbeiräte) wurden Hunde im IGA-Park mehrheitlich abgelehnt. Der IGA-Park hat im Nordwesten gerade dadurch seine besondere Ausstrahlung, dass auch Familien mit Kindern bzw. ältere Menschen ohne auf Hunde achten zu müssen, den Park als Wohlfühlort nutzen können. Die Bürgerschaft sollte mit diesem Antrag auch Einfluss auf die weiteren Schritte zur Entwicklung des IGA-Parks nehmen.



Gez:

Uwe Michaelis

Vorsitzender des Ortsbeirates

Vorlage **2018/AN/4272**Ausdruck vom: 13.12.2018
Seite: 1

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/4272-01 (SN) öffentlich

Datum: 18.12.2018

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz

Rekowski

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Stellungnahme

Büro des Oberbürgermeisters

Beteiligte Ämter:

bet. Senator/-in:

Umsetzung 10- Punkte-Programm zur Belebung des ehemaligen IGA-Geländes (Hunde)

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

02.01.2019 Ortsbeirat Schmarl (7) Kenntnisnahme

10.01.2019 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Kenntnisnahme

17.01.2019 Finanzausschuss Kenntnisnahme 30.01.2019 Bürgerschaft Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 06.12.2017 hat die Bürgerschaft ihren Willen zum Ausdruck gebracht, dass ehemalige IGA-Gelände nachhaltig zu beleben.

Diesen Wunsch teilen die Interimsgeschäftsführung und die Verwaltung uneingeschränkt.

Hauptursache für die unzureichende Frequentierung des Parkgeländes sind die zahlreichen Zutrittsbarrieren und die damit zusammenhängende starke Beschränkungen. In der Wahrnehmung vieler Rostocker/innen ist der Park nicht einladend und wirkt wie ein Fremdkörper, der umfahren werden muss. Dieser Umstand kann nur abgestellt werden, wenn der Park sich für alle Bevölkerung öffnet.

Viele Rostocker/innen sind Hundebesitzer. Eine pauschale Vorverurteilung sollte nicht vorgenommen werden.

Es gibt keine Hinweise aus anderen Parkanlagen, dass die Parkqualität mit dem Zutrittsrecht für Hunde wesentlich abnimmt.

Insbesondere in abgegrenzten Parkanlagen mit Ranger- und Kontrollgängen funktionieren Leinenzwang und ausgewiesene Hundelaufflächen sehr gut. Dies beweisen Parkanlagen in vielen deutschen Großstädten.

Sollte wieder erwarten eine unhaltbare Situation eintreten, ist eine Neuregelung für Hundebesitzer jederzeit durchführbar. Der 10-Punkte-Plan sieht eine Testphase von 2 Jahren vor.

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski Senator für Finanzen, Verwaltung Ordnung

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/4273 öffentlich

Antrag	Datum:	12.12.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Uwe Michaelis (für den Ortsbeirat Groß Klein) Umsetzung 10- Punkte-Programm zur Belebung des ehemaligen IGA-Geländes (Fahrradwege)

Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
02.01.2019 10.01.2019	Ortsbeirat Schmarl (7) Ausschuss für Stadt- und Regionalentwick Vorberatung	Vorberatung lung, Umwelt und Ordnung	
17.01.2019 30.01.2019	Finanzausschuss Bürgerschaft	Vorberatung Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bei der Entwicklung des IGA-Parks nur eine Ausweisung von Fahrradwegen vom Eingang A zu Eingang B und dann vom Eingang B zum Schiff und vom Schiff zum Eingang C zuzulassen. Zwischen Eingang C und Eingang A wird kein Fahrradweg eingerichtet. Es sind auf diesen Wegen genügend Abstellmöglichkeiten für Fahrräder zu schaffen.

bereits gefasste Beschlüsse:

Vorlagen-Nr. 2017/AN/3216 vom 06.12.2017

Sachverhalt:

Durch eine derartige Fahrradführung bleibt ein U-förmiger Raum frei von Fahrrädern. Das Fahrrad soll eine Möglichkeit sein, zum Schiff zu kommen bzw. durch den Park von Groß Klein nach Schmarl eine Abkürzung zu wählen. Rundfahrten sind nicht Sinn einer Fahrradzulassung im Park. Die Bürgerschaft sollte mit diesem Antrag auch Einfluss auf die weiteren Schritte zur Entwicklung des IGA-Parks nehmen.

Gez:

Uwe Michaelis

Ortsbeiratsvorsitzender Groß Klein

Vorlage **2018/AN/4273**Ausdruck vom: 13.12.2018
Seite: 1

Anlage:



Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/4273-01 (SN) öffentlich

Stellungnahme Datum: 18.12.2018

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz

Rekowski

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Büro des Oberbürgermeisters

Beteiligte Ämter:

bet. Senator/-in:

Umsetzung 10- Punkte-Programm zur Belebung des ehemaligen IGA-Geländes (Fahrradwege)

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

02.01.2019 Ortsbeirat Schmarl (7) Kenntnisnahme

10.01.2019 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Kenntnisnahme

17.01.2019FinanzausschussKenntnisnahme30.01.2019BürgerschaftKenntnisnahme

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 06.12.2017 hat die Bürgerschaft ihren Willen zum Ausdruck gebracht, dass ehemalige IGA-Gelände nachhaltig beleben zu wollen.

Die Interimsgeschäftsführung der IGA-Rostock 2003 GmbH und die Verwaltung teilen diese Auffassung uneingeschränkt.

Eine wesentliche Ursache für die unzureichende Frequentierung des Parkgeländes ist die Anzahl der Zutrittsbarrieren für viele Personengruppen.

Dadurch ist in der Wahrnehmung vieler Bürger das Parkgelände nicht einladend, sondern ein Gelände, was im Alltagsgeschehen umgangen werden muss.

Dieser Umstand kann nur abgestellt werden, wenn die Zutrittsbarrieren auf ein Minimum reduziert werden. 50% der Rostocker sind Fahrradaffin, 15% der Rostocker nutzen das Fahrrad täglich.

Eine Verkomplizierung der Regeln für Radfahrer, die über das normale Maß hinausgeht, wirkt wenig einladend und führt letztlich zu Unverständnis bei den Bürgern.

Das Parkgelände ist für Besucherzahlen von 10.000-15.000 täglich ausgelegt (IGA 2003). Entsprechend breit sind die meisten Wege. Das sollte es ermöglichen, Radfahrer und Fußgänger sicher durch den Park zu führen.

Auch andere Parkanlagen Rostocks sind für Radfahrer offen.

Sollte wider Erwarten eine Situation eintreten, die zu großen Konflikten im Parkgelände führt, ist eine Neuregelung für Radfahrer jederzeit möglich. Der 10-Punkte Plan sieht eine Testphase von 2 Jahren vor.

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/4306 öffentlich

Antrag	Datum:	07.01.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Michael Berger (für den Ortsbeirat Schmarl) Verbesserung der Erreichbarkeit des Schifffahrts- und Schiffbaumuseums

Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
23.01.2019 24.01.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus Ausschuss für Stadt- und Regionalentwick Vorberatung	Vorberatung klung, Umwelt und Ordnung
30.01.2019	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister möge prüfen, ob, und wenn ja, welche Möglichkeiten es gibt, durch eine veränderte Linienführung der Buslinie 35 Besuchern des Schifffahrts- und Schiffbaumuseums den Zugang und damit den Besuch dieser Anlage zu erleichtern.

Begründung:

Es sollte eine Bushaltestelle möglichst in der Nähe der Museumsanlage eingerichtet werden, um das fußläufige Erreichen zu erleichtern. Durch einen recht langen Fußweg sehen sich besonders Ältere und Menschen mit Behinderungen an einem Besuch des Museums gehindert.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Michael Berger Vorsitzender Ortsbeirat Schmarl

Vorlage **2019/AN/4306**Ausdruck vom: 14.01.2019

Seite: 1

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/4306-01 (SN) öffentlich

Stellungnahme

Datum: 21.01.2019

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Amt für Verkehrsanlagen bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Verbesserung der Erreichbarkeit des Schifffahrts- und Schiffbaumuseums

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

23.01.2019 Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus Kenntnisnahme

24.01.2019 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Kenntnisnahme

30.01.2019 Bürgerschaft Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Das Schiffbau- und Schifffahrtsmuseum auf dem Traditionsschiff befindet sich am östlichen Rand des IGA-Parks, welcher über die Haltestelle Blockmacherring/IGA-Park an das innerstädtische ÖPNV-Netz angebunden ist. Die Haltestelle Blockmacherring/IGA-Park befindet sich etwa 500 m Luftlinie vom Traditionsschiff entfernt und wird täglich von der Buslinie 31 im 15-Minuten-Takt bedient. Eine umsteigefreie Erreichbarkeit des IGA-Parks (Nordeingang) ist damit aus den Stadtteilen Lütten Klein und Groß Klein gewährleistet. Da die Buslinie 31 auch an den wichtigen Verknüpfungspunkten S-Bahnhof Lütten Klein (S-Bahn, Buslinien 38, 39, X41, 45 und 49) sowie Lütten Klein Zentrum (Straßenbahnlinien 1 und 5) hält, ist der IGA-Park auch aus vielen anderen Stadtbereichen mit nur einmaligem Umsteigen erreichbar. Eine direkte Anbindung durch die S-Bahn und damit aus dem regionalen Verkehrsraum erfolgt über den Eingang West HanseMesse.

Von der Haltestelle Schmarl Dorf mit der Bedienung durch die Buslinie 35 ist das Schiffbau- und Schiffahrtsmuseum etwa gleich weit entfernt (ca. 500 m Luftlinie). Im Gegensatz zur Buslinie 31 ist der Fahrplantakt der Linie 35 jedoch weniger attraktiv, er umfasst an Werktagen insgesamt 13 Fahrtenpaare zwischen S-Bahnhof Lütten Klein und Schmarl Dorf. Auch am Wochenende wird derzeit nur eine stündliche Bedienung als Abruflinientaxi angeboten, da sich das Verkehrsangebot auf die Mobilitätsbedürfnisse der knapp 100 Einwohner der Siedlung Schmarl Dorf ausrichtet.

Um für Museumsbesucher das Verkehrsangebot sinnvoll zu gestalten, ist mindestens ein 30-Minuten-Takt während der Öffnungszeiten (10-18 Uhr) erforderlich. An Werktagen wären so 12 zusätzliche Fahrtenpaare gegenüber dem vorhandenen Angebot notwendig, an Wochenenden 18 zusätzliche Fahrtenpaare. Daraus ergäbe sich überschläglich ein

Mehraufwand in Höhe von jährlich ca. 25.000 Fahrplankilometern, der zzt. nicht abgedeckt wäre.

Für eine geänderte Linienführung der Buslinie 35 über das IGA-Gelände näher an das Traditionsschiff heran sind mehrere infrastrukturelle Randbedingungen zusammen mit der IGA Rostock 2003 GmbH näher zu prüfen. So sind die Schaffung einer Wendeschleife für den Bus auf dem Parkgelände sowie der Bau von barrierefreien Bushaltestellen auf dem Gelände notwendig (Investition von ca. 300.000 EURO). In die Betrachtung sind außerdem die für einen Linienverkehr erforderlichen Fahrbahnbreiten und eine mögliche Knotenaufweitung an der Zufahrtstraße einzubeziehen. Ob ein regelmäßig verkehrender Linienverkehr über den Seezeichenweg als Aufenthalts- und Flanierbereich im IGA-Park verkehrsrechtlich möglich und sinnvoll ist, wäre Gegenstand vertiefender Untersuchungen.

Holger Matthäus

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/4290 öffentlich

Antrag	Datum:	19.12.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Regelungskonzept für die Vermietung von Privatwohnungen über Online-Plattformen und Mitwohnzentralen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
23.01.2019 24.01.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus Ausschuss für Stadt- und Regionalentwich Vorberatung	Vorberatung klung, Umwelt und Ordnung
30.01.2019	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein Regelungskonzept für die Vermietung von Privatwohnungen über Online-Plattformen und Mitwohnzentralen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu erarbeiten, das dauerhaftes Vermieten von Privatwohnungen als Ferienwohnung einschränkt. Dabei sollten Regelungen gefunden werden, die ein kurzzeitiges Inserieren und Vermieten der selbst bewohnten Wohnung ermöglicht, eine dauerhafte Zweckentfremdung allerdings unterbindet.

Das Konzept soll in der ersten Jahreshälfte 2019 der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Sachverhalt:

Mitwohnzentralen und Onlineplattformen, wie airbnb vermitteln seit Jahren erfolgreich Wohnungen an Gäste und Urlauber. Der Erfolg des ursprünglich als ökologisch nachhaltig und sozial verbindend geltenden Modells, die eigene Wohnung für einen kurzen Zeitraum an Reisende zu vermieten, ist zum Geschäftsmodell geworden, das insbesondere in nachgefragten und von Wohnungsknappheit betroffenen Städten auf Kritik stößt. Deshalb haben die Städte Hamburg, Berlin und München mit unterschiedlichen Regelungen auf den ansteigenden Missbrauch reagiert. Inserierte Privatwohnungen werden demnach überwiegend nicht dem Wohnzweck nach genutzt, sondern in vielen Fällen als Ferienwohnung annonciert, die als solche nicht registriert und lediglich als unzulässige finanzielle Einnahmequelle dient. Mitwohnzentralen und Onlineplattformen geben kaum Auskunft über die Vermieter. Steuern und Abgaben werde nicht geleistet. Gegenüber Ferienwohnungs- und Hotelbetreibern ist diese "Schwarz-Vermietung" eine Ungleichbehandlung.

Auch In der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird insbesondere *airbnb* als Vermietungsportal genutzt. Nach eigenen Schätzungen werden durchschnittlich 300 Wohnobjekte zur Miete angeboten.

Vorlage 2018/AN/4290 Ausdruck vom: 03.01.2019

Darunter befinden sich diverse gewerbliche Ferienwohnungen und überwiegend von Studentinnen und Studenten bewohnte WG-Zimmer. Die kurzzeitige Vermietung dieser Wohnangebote soll auch in Zukunft bestehen bleiben können, sodass etwa Studierende in der Zeit der Semesterferien und ihrer Abwesenheit eine auf wenige Wochen beschränkte Vermietung ihrer Zimmer vornehmen dürfen. Allerdings werden auch Privatwohnungen nahezu ganzjährig inseriert, die eine unzulässige Vermietung vermuten lassen. Vor allem in besonders nachgefragten Ortsteilen ist Wohnraum ohnehin knapp und von einem hohen Mietpreis gekennzeichnet. Die unzulässigen Vermietungen als Ferienwohnungen verschärfen vornehmlich im gesamten innerstädtischen Bereich und in Warnemünde die Wohnraumsituation. Hinzukommt, dass der Stadt Einnahmen Schlüsselzuweisungen, Steuern) verloren gehen. Gerade in Warnemünde ist mit dem weiterhin geltenden Verbot der Umwandlung von Wohnungen in Ferienwohnungen eine ausufernde Entwicklung unterbunden worden. Die irreguläre Vermietung untergräbt dieses Verbot. Insofern besteht hier ein weiterer Handlungsbedarf.

Nach dem "Gesetz zur Übertragung der Aufgaben nach Artikel 6 des Gesetztes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen (Zweckentfremdungsübertragungsgesetz – ZwG M-V) vom 25. Juni 1996" des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat die Hanse-und Universitätsstadt Rostock die Zuständigkeit zur Regelung übertragen bekommen. Auf dieser Grundlage kann die Stadtverwaltung entsprechende Regelungen festlegen. Diese könnten neben einzuholende Genehmigung, die gegen eine Ausgleichszahlung oder der Bereitstellung von Ersatzwohnraum erteilt werden kann, u.a. auch zeitlich begrenzte genehmigungsfreie Vermietungen (3-6 Monate /Jahr) festlegen.

gez. Daniel Peters Fraktionsvorsitzender

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/4290-01 (SN) öffentlich

Stellungnahme Datum: 11.01.2019

Entscheidendes Gremium: | fed. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Bauamt

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Daniel Peters (für die CDU-Fraktion)

Regelungskonzept für die Vermietung von Privatwohnungen über Online-Plattformen und Mitwohnzentralen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

23.01.2019 Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus Kenntnisnahme

24.01.2019 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Kenntnisnahme

30.01.2019 Bürgerschaft Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Derzeit besteht in Mecklenburg-Vorpommern kein allgemeines Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum.

Das in der Begründung in Bezug genommene Zweckentfremdungsübertragungsgesetz vom 25.06.1996 regelt lediglich die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung der Zweckentfremdungen von Wohnraum. Nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung bedarf diese für Handlungen, die in die Freiheitsrechte des Bürgers, hier des Vermieters, eingreifen, einer gesetzlichen Ermächtigung. Die Wohnraumzweckentfremdungsverordnung vom 20.08.1996, mit der die Gemeinden festgelegt wurden, welche von einem Zweckentfremdungsverbot Gebrauch machen dürfen, ist durch Verordnung vom 04.05.2004 aufgehoben worden, da hierfür die Voraussetzungen nicht mehr vorlagen. Augenblicklich gibt es keine Rechtsgrundlage zum Verbot von Zweckentfremdungen von Wohnraum für die Gemeinden.

Für das angestrebte Regelungskonzept fehlt daher die Ermächtigungsgrundlage. Nach Art. 6 § 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 04.11.1971, zuletzt

geändert am 19.04.2006, sind die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung einen Genehmigungsvorbehalt für die Zweckentfremdung von Wohnungen zu bestimmen.

Obwohl die Voraussetzungen für den Erlass von

Wohnraumzweckentfremdungsverordnungen im Land Mecklenburg-Vorpommern inzwischen wieder vorliegen dürften, wird nach meiner Kenntnis zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Einführung einer solchen Verordnung aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes nicht diskutiert. Sie würde auch auf die Verwendung von Wohnraum zur dauernden Fremdenbeherbergung Anwendung finden.

Zum Schutz des Wohnens vor Umwandlung in Ferienwohnungen in Warnemünde hat die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 05.01.2011 mit dem Strukturkonzept Warnemünde beschlossen, geeignete Instrumente zur Sicherung der Wohnfunktion zu schaffen. Der Bebauungsplan wurde am 02.03.2017 erlassen. Der Bebauungsplan setzt für das Seebad Warnemünde, mit Ausnahme der Bereiche mit bereits rechtskräftigen und sich im Verfahren befindlichen Bebauungsplänen, in einer notwendigerweise differenzierten Staffelung die Zulässigkeit von Ferienwohnungen je nach Vorprägung und Entwicklungsziel für die verschiedenen Quartiere fest. Im Rahmen der ordnungsbehördlichen Durchsetzung des Bebauungsplanes wurden umfangreiche Internetrecherchen betrieben. Bisher ist uns lediglich eine bauordnungsrechtlich relevante Dauervermietung als Ferienwohnung, welche durch airbnb beworben wird, zur Kenntnis gelangt.

Daneben bestehende Möglichkeiten, die Zweckentfremdung von Wohnungen zu unterbinden, wie z. B. sog. Milieuschutzsatzungen nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB, hat die Stadt für den historischen Stadtkern, die Kröpeliner-Tor-Vorstadt und Warnemünde bereits in den Jahren 1993 und 1994 erlassen.

Holger Matthäus

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/4300 öffentlich

Antrag	Datum:	02.01.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Einbindung des Kleingartenverbandes in Landschafts-, Freiraum-, Flächennutzungs- und BUGA-Planungen

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

24.01.2019 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung Vorberatung
30.01.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bei den parallel erfolgenden Landschafts-, Freiraum-, Flächennutzungs- und BUGA-Planungen die Bedarfe des Rostocker Kleingartenwesens zu berücksichtigen.
- 2. Der Kleingartenverband (Verband der Gartenfreunde Rostock e.V.) ist frühzeitig in die unter 1 genannten Planungen einzubinden.
- 3. Im Falle einer beabsichtigten Überplanung derzeit als Kleingärten genutzter Flächen ist eine einzelflächen- und quartierbezogene einvernehmliche Lösung anzustreben.
- 4. Das Ergebnis der Lösungssuche ist der Bürgerschaft als gesonderte Anlage zur jeweiligen Beschlussvorlage (Kleingartenentwicklungskonzept 2020, Umwelt- & Freiraumkonzept 2020, BUGA-Leitentscheidung 2020, Auslegung Flächennutzungsplan) mitzuteilen. Über die Nichteinigung bei einzelnen Kleingartenanlagen ist ebenfalls zu informieren.
- 5. Die Unterstützung des Kleingartenverbandes im Rahmen eines Kleingartenfonds ist zu prüfen und das Prüfergebnis der Bürgerschaft bis zum Mai 2019 vorzulegen.

Sachverhalt:

Die Verwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erarbeitet derzeit zahlreiche Planungen, von denen auch das Kleingartenwesen betroffen ist. Von einer Überplanung von Flächen, die derzeit als Kleingärten genutzt werden, ist auszugehen.

Die Planungen sollten im Einvernehmen mit Betroffenen erarbeitet werden und zugleich die Gesamtentwicklung der Stadt im Auge haben. Die Bildung von Quartieren mit einer Einheit von Arbeiten, Wohnen und Erholen/Freizeit ist ins Auge zu fassen.

Als Lösungsvarianten bei der Inanspruchnahme von Kleingartenflächen kommen beispielsweise in Betracht:

- Bereitstellung von Ersatzflächen entsprechend Bundeskleingartengesetz
- Entwicklung einer Grünanlage / eines Parks / eines Urban-Gardening-Projektes
- Unterstützung des Kleingartenverbandes bei der Aufwertung bestehender Anlagen, der Beseitigung von Leerstand und ggf. Teilung freier Kleingärten.

Vorlage 2019/AN/4300 Ausdruck vom: 03.01.2019

Je nach Zielgruppe des jeweiligen Quartiers können Kleingärten eine wichtige Rolle spielen oder aber eine Grün-/Sportanlage, ein Park oder das für alle zugängliche Urban Gardening ohne Kleingartenanlage.

Ersatzflächen für aufzugebende Kleingärten werden nicht zwingend angenommen, denn nur wenige Interessenten sind bereit, einen Garten von Null aufzubauen. Hier gilt es die Erfahrungen der ersten Ersatzfläche in der Rostocker Südstadt abzuwarten.

Was das Kleingartenwesen in Rostock vor allem benötigt, ist eine Unterstützung bei der Beseitigung von Leerstand und der qualitativen Aufwertung bestehender Anlagen. Einzelne KGA können überfordert sein, wenn länger ungenutzte Gärten aufgrund ihres Zustands keine neuen Nutzer finden. Hier ist anzusetzen, nicht zuletzt um mit dem Flächenverbrauch in Rostock hauszuhalten.

Die Unterstützung der Kommune kann mittels Beteiligung an einem entsprechenden Kleingartenfond unmittelbar auf finanzielle Weise erfolgen. Diese Form der Unterstützung muss aber nicht die einzige sein.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Dr. Sybille Bachmann

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr:

2019/AN/4300-01 (SN)

öffentlich Status:

Stellungnahme

Datum:

15.01.2019

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in:

S 4, Holger Matthäus

Bürgerschaft

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Amt für Stadtgrün, Naturschutz u.

Landschaftspflege

Beteiligte Ämter:

bet. Senator/-in:

Einbindung des Kleingartenverbandes in Landschafts-, Freiraum-, Flächennutzungs- und BUGA-Planungen

Beratungsfolge:

Datum Gremium

Zuständigkeit

24.01.2019

Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Vorberatung

Bürgerschaft 30.01.2019

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bei den parallel erfolgenden Landschafts-, Freiraum-, Flächennutzungs- und BUGA-Planungen die Bedarfe des Rostocker Kleingartenwesens zu berücksichtigen.
- 2. Der Kleingartenverband (Verband der Gartenfreunde Rostock e.V.) ist frühzeitig in die unter 1 genannten Planungen einzubinden.
- 3. Im Falle einer beabsichtigten Überplanung derzeit als Kleingärten genutzter Flächen isteine einzelflächen- und quartierbezogene einvernehmliche Lösung
- 4. Das Ergebnis der Lösungssuche ist der Bürgerschaft als gesonderte Anlage zur jeweiligenBeschlussvorlage (Kleingartenentwicklungskonzept 2020, Umwelt- & Freiraumkonzept2020, BUGA-Leitentscheidung 2020, Auslegung Flächennutzungsplan) mitzuteilen. Über die Nichteinigung bei einzelnen Kleingartenanlagen ist ebenfalls zu informieren.
- 5. Die Unterstützung des Kleingartenverbandes im Rahmen eines Kleingartenfonds ist zuprüfen und das Prüfergebnis der Bürgerschaft bis zum Mai 2019 vorzulegen.

Stellungnahme:

zu Punkt 1-4 des Beschlussvorschlages:

Der Verband der Gartenfreunde e. V. Hansestadt Rostock (VdGF) als größter Interessensvertreter der Rostocker Kleingärtner ist seit seiner Gründung kompetenter Ansprech- und Verhandlungspartner für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Er wird

frühzeitig in das Verfahren der kommunalen Planungen einbezogen, wenn Kleingärten von diesen Planungen betroffen sind.

Konkret im Rahmen der Erarbeitung des Kleingartenentwicklungskonzeptes "Grüne Welle-Stadtgarten Rostock" arbeiten Vertreter des VdGF aktiv in der Lenkungsgruppe mit. In enger Absprache mit dem VdGF, den einzelnen Vereinsvorständen und Pächtern wurden z. B. nach einer öffentlichen Auftaktveranstaltung zu Beginn des Projektes im Juni 2017 – 14 "Gartentischgespräche" in Kleingartenanlagen über die Gesamtstadt verteilt im Herbst 2017 durchgeführt. Ziel dieses Beteiligungsformates war, die Pächterinnen und Pächter direkt zu erreichen und in den Prozess einzubinden.

Gemeinsam wurden in konstruktiven Gesprächen Ideen und Leitlinien für die nachhaltige Entwicklung des Kleingartenwesens in unserer Stadt erarbeitet.

Parallel dazu betrachtet das Konzept **jede** einzelne Kleingartenanlage stadtbereichsbezogen und dokumentiert die Ergebnisse aus Geländebegehung, Fragebögen und den Informationen der Pächterinnen und Pächter. Die Bewertung **aller** Kleingartenanlagen erfolgt jeweils im Hinblick auf ihre Bedeutung für:

- die verschiedenen stadträumlichen Einheiten (Versorgungsgrad mit Kleingärten bzw. Grünräumen; Nähe zu Geschosswohnungsbauten, etc.),
- das Grün-und Freiraumsystem von Rostock (Lage im Freiraumsystem, potenzielle Passierbarkeit der Kleingartenanlage, etc.),
- Umweltbelange (Boden, Klima, Lärm, etc.) sowie
- die Pächterinnen und Pächter (Anbindung ÖPNV, Vereinshaus, Stellplätze, etc.).

Die Bewertung vermittelt Erkenntnisse zur Quantität und Qualität der vorhandenen Infrastruktur, der Rolle im Freiraumverbund und der ökologischen Funktion der einzelnen Kleingartenanlagen. Mit jedem Verein wird in diesem Rahmen über seine potenzielle Entwicklung gesprochen.

Im Konzept wird der generelle künftige Bedarf an Kleingärten im Stadtgebiet ermittelt und wie und wo dieser Bedarf abgedeckt werden sollte. (z.B. Verdichtung , Neuausweisung, Verlagerungen von Anlagen ...).

Die Erarbeitung des Umwelt- und Freiraumkonzeptes erfolgt im Kontext zum laufenden Modellprojekt "Grüne Welle – Stadtgarten Rostock" (Forschungsprogramm ExWoSt). Die Ergebnisse des Kleingartenentwicklungskonzeptes fließen in das Umwelt- und Freiraumkonzept (UFK) ein. Dieses soll 2020 als Abwägungsgrundlage für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans durch die Bürgerschaft beschlossen werden.

Im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird es dann für Kleingartenflächen, die aufgrund der Abwägung aller zu beachtenden Belange verändert oder in Anspruch genommen werden müssen, eine Umnutzungskonzeption als Fortsetzung der bestehenden "Umnutzungskonzeption für die nicht im Flächennutzungsplan dargestellten Kleingärten" geben.

In dieser Konzeption werden als Konkretisierung des Flächennutzungsplans auf jede Anlage herunter gebrochen einzelflächenbezogene Lösungen zur Umsetzung dargestellt werden, u.a. auch die zeitliche Inanspruchnahme.

Die Vereinsvorstände betroffener Kleingartenvereine wurden und werden auch weiterhin frühzeitig in die parallel laufenden Planungen einbezogen. Betroffene Kleingärtner haben darüber hinaus stets die Möglichkeit, sich im Rahmen der Bürgerbeteiligung aktiv einzubringen.

* red. geändert 03.1 am 22.01.2019

Mit der Projektsteuerung für die Vorbereitung und Umsetzung der investiven Vorhaben der BUGA 2025 ist die RGS beauftragt. Im Rahmen der BUGA-Planungen fanden hier bereits gemeinsam mit dem Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege konkrete Gespräche mit dem VdGF sowie mit dem Vorstand der im BUGA-Gebiet gelegenen Kleingartenanlage "Fährhufe" statt. Der Arbeitsprozess hat erst begonnen und wird in der kommenden Zeit bis zur BUGA fortgesetzt werden. Auf Basis der Gespräche sowie der städtebaulichen Ziele für das Gebiet werden die Aufgabenstellungen für die notwendigen Wettbewerbsverfahren vorbereitet. Bedarfe können in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

Das Finden einvernehmlicher Lösungen bei beabsichtigten Überplanungen der als Kleingärten genutzten Flächen ist ein grundsätzlicher Handlungsansatz im Rahmen der Vorbereitung der BUGA-Vorhaben.

zu Punkt 5 des Beschlussvorschlages:

Das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege befürwortet die finanzielle Unterstützung von Vereinen und Verbänden im Sinne einer zukunftsfähigen Entwicklung des Kleingartenwesens in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Ein Antrag dazu wurde bereits am 29.11.2018 im Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung im Beisein des Vorsitzenden des Verbandes der Gartenfreunde e. V. , Herrn Seifert, beraten. Einigkeit bestand darin, dass ein zweckgebundener Fonds z. B. für die Wiederbelebung, Strukturierung und Erweiterung von Kleingartenanlagen genutzt werden könne.

(siehe auch unsere Stellungnahme zum Bürgerschaftsantrag Nr. 2018/AN/4131)

Im Rahmen des Kleingartenentwicklungskonzeptes "Grüne Welle - Stadtgarten Rostock", welches sich momentan noch in der Bearbeitung befindet, wird die Einrichtung eines sogenannten "Kleingartenfonds" geprüft.

Mit Beschluss der Bürgerschaft vom 05.12.2018 wurde deshalb eine Entscheidung vertagt, bis das Kleingartenentwicklungskonzept "Grüne Welle - Stadtgarten Rostock" vorliegt. Im Rahmen eines Prüfauftrages sollen dem Ausschuss die Ergebnisse mit dem Konzept vorgelegt werden.

Eine Prüfung bis zum Mai 2019, ohne vorliegende Ergebnisse des Kleingartenentwicklungskonzeptes, ist nicht zielführend.

Holger Matthäus

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/4301 öffentlich

Antrag	Datum:	02.01.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Mittelstandsorientierte Verwaltung

Beratungsfolge:				
Datum	Gremium	Zuständigkeit		
22.01.2019 23.01.2019 30.01.2019	Hauptausschuss Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus Bürgerschaft	Vorberatung Vorberatung Entscheidung		

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

- 1. die Erfüllung der Kriterien des RAL-Gütezeichens "Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung" in der Stadtverwaltung Rostock zu prüfen.
- 2. die Umsetzung noch nicht erfüllter Kriterien zu veranlassen
- 3. den Beitritt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur RAL-Gütegemeinschaft (Verein) zu prüfen und der Bürgerschaft das Prüfergebnis bis Mai 2019 vorzulegen.

Sachverhalt:

Bereits zu ihrer Sitzung am 10.06.2009 lag der Bürgerschaft der Antrag 2009/AN/0112 "Mittelstandsorientierte Verwaltung" aus der Feder der jetzigen Antragstellerin vor. Damaliges Ziel war es, das Gütezeichen zu beantragen und die hierfür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Die Verwaltung gab eine positive Stellungnahme ab (2009/AN/0112-1 (SN)).

Dennoch votierte die Bürgerschaft gegen den Antrag.

Eine Dekade später soll geprüft werden, inwiefern das seitens der Verwaltung positiv gesehene Anliegen im Verwaltungshandeln umgesetzt wurde und an welcher Stelle ggf. noch Handlungsbedarf besteht.

Nach dieser Bestandsaufnahme soll geprüft werden, ob die Hanse- und Universitätsstadt Rostock doch noch eine Mitgliedschaft in der "Gütegemeinschaft Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung e.V." sowie das Gütesiegel beantragen sollte. Die Sinnhaftigkeit oder Nichtsinnhaftigkeit ist seitens der Verwaltung darzulegen.

Das Gütezeichen "Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung" schafft einige messbare Kriterien, mit denen Unternehmen die Angebote von Kommunalverwaltungen vergleichen können. Kommunen wiederum können das Gütezeichen als deutschlandweit anerkanntes Qualitätsmerkmal aktiv zur Standortwerbung einsetzen.

Vorlage 2019/AN/4301 Ausdruck vom: 03.01.2019

Das Gütezeichen wird vergeben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Begleichung von Rechnungen binnen 15 Arbeitstagen
- Übersendung kompletter Angebotsunterlagen binnen 5 Arbeitstagen
- Information über Vollständigkeit von Baugenehmigungsanträgen binnen 7 Tagen
- Entscheidung über Baugenehmigung binnen 40 Arbeitstagen nach Vollständigkeit der Unterlagen
- Verlässlichkeit von Baugenehmigungen
- rechtzeitige Genehmigung von Schwerlasttransporten & Informierung über Strecken
- Eingangsbestätigung von Anliegen & Benennung Ansprechpartner
- Existenz eines Verwaltungswegweisers
- Unterrichtung über Bearbeitungszeit, fehlende Unterlagen etc.
- Existenzgründer-Lotsen
- Antworten auf Anruf-/Mailanliegen binnen 1 Arbeitstags
- Besprechungsmöglichkeit binnen 5 Arbeitstagen im Unternehmen
- Beschwerdemanagement mit Erstrückmeldung binnen 3 Tagen
- regelmäßiger Informationsaustausch über aktuelle Standortthemen
- Kundenzufriedenheitscheck.

Unabhängig davon, ob die Stadt Rostock Mitglied im Verein wird (Beitrag 3 TEUR/Jahr) oder das Gütezeichen erwirbt (Zertifizierungskosten 2,5 TEUR/alle 2 Jahre), sollte die Umsetzung der Kriterien auf jeden Fall Ziel des Verwaltungshandelns sein.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Dr. Sybille Bachmann

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/4301-01 (SN) öffentlich

11.01.2019

Stellungnahme Datum:

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Hauptamt

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Mittelstandsorientierte Verwaltung

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

22.01.2019 Hauptausschuss Kenntnisnahme
23.01.2019 Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus Kenntnisnahme
30.01.2019 Bürgerschaft Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Die Ansiedlung und Förderung von mittelständischen Unternehmen ist für die Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Rostock ein wesentlicher Faktor. In den Leitlinien der Stadtentwicklung ist die Schaffung der dafür erforderlichen optimalen Rahmenbedingungen fest verankert. Zu diesen Rahmenbedingen gehört auch, dass wir als dienstleistungsorientierte Verwaltung vielfältigen Serviceleistungen anbieten und fortlaufend prüfen, wie diese verbessert werden können.

Das RAL Gütezeichensystem basiert ausschließlich auf privat vereinbarten Gütesicherungen. Das System besteht aus 14 RAL-Kriterien, die überwiegend vor dem Hintergrund gewerblicher Ansiedlungen aufgestellt wurden. Im Antrag 2019/AN/4301 selbst sind diese Kriterien etwas verkürzt dargestellt. In der Gesamtschau führt die Beteiligung am RAL-Gütesiegel in erster Linie zu einem Bekenntnis zu bestimmten Leistungen.

Das Gütezeichen wird verliehen, wenn diese 14 Kriterien erfüllt sind.

Es erfolgt alle zwei Jahre eine Zertifizierung anhand der Gütekriterien, die jeweils um eine Kundenzufriedenheitsanalyse aus der Sicht der mittelständischen Unternehmen zu ergänzen ist. Entsprechend der Satzung überwacht der TÜV Nord das Serviceversprechen alle 2 Jahre. Es fallen 2-3 Tagessätze á 1.000,- EUR für die Überwachung an. Darüber hinaus ist der jährliche Mitgliedsbeitrag in Höhe von 3.000,- EUR durch die HRO zu begleichen.

Zu den Gütekriterien gehören beispielsweise die Vorgabe von festen Fristen und Zielwerten bei der Zahlung von Rechnungen (nach 15 Arbeitstagen), der Bearbeitungs- und Informationsfristen bei Eingaben und Beschwerden (nach drei Arbeitstagen) bei einem Bauantrag, Rückruf nach einem Arbeitstag, Eingangsbestätigung unter Nennung eines zuständigen Ansprechpartners nach drei Arbeitstagen und Entscheidung über gewerbliche Bauvorhaben nach 40 Arbeitstagen.

Gefordert wird aber auch die Schaffung von Verwaltungswegweisern und Lotsen für Existenzgründer. Zum Teil sind Leistungen betroffen, die nicht durch die HRO erbracht werden. So liegt die Federführung für die Genehmigung von Schwerlasttransporten im Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V.

Diese Kriterien allein treffen auch noch keine Aussage über die Möglichkeit der Leistungserfüllung und auch keine Aussage über mögliche Kosten, die mit der Qualität der Leistungserfüllung einhergeht. Ein dafür erforderliches Organisationssystem der Verwaltung wird derzeit für diese speziellen Serviceleistungen nicht vorgehalten und ein umfangreiches verwaltungsweites Controlling mit vergleichbar hohem Aufwand müsste aufgebaut werden.

Das Dienstleistungsangebot unserer Verwaltung richtet sich nicht nur an mittelständische Unternehmen, die im Zuge eines Beitrittes zu RAL nicht erfasst werden. Darüber hinaus sind die Dienstleistungs- und Serviceangebote der Verwaltung selbst umfänglicher als die Leistungen, die von den RAL-Kriterien erfasst werden. Mit der Querschnittsaufgabe I. der Leitlinien zur Stadtentwicklung hat sich die Hanse- und Universitätsstadt Rostock bereits zu "Bürger- und wirtschaftsfreundlichen Verwaltungsverfahren" bekannt und damit alle möglichen Antragssteller gleichermaßen einbezogen. Sofern in diesem Prozess das Leistungsspektrum der HRO verbessert und modernisiert wird, kommt dies allen gleichermaßen zugute.

Deshalb lassen sich die genannten Kriterien nicht pauschal auf die Leistungen der Verwaltung übertragen.

Die Wirtschaftsunternehmen und Gewerbetreibenden haben mit Rostock Business einen kompetenten Ansprechpartner in allen Fragen wirtschaftlicher Entwicklungen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Mit "Klar-Schiff" hat die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ein sehr gutes modernes Beschwerdemanagement.

Roland Methling

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/4307 öffentlich

Antrag	Datum:	07.01.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Prüfung einer Beteiligung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am nationalen Auswahlverfahren um die Kulturhauptstadt Europas 2025

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

17.01.2019KulturausschussVorberatung30.01.2019BürgerschaftEntscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Beteiligung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am nationalen Auswahlverfahren um die *Kulturhauptstadt Europas 2025* zu prüfen. In die Prüfung einzubinden ist die Möglichkeit einer Beteiligung als Region Rostock.

Sachverhalt:

Im Jahr 2025 wird der Titel *Kulturhauptstadt Europas* an eine Stadt in Slowenien und eine Stadt in Deutschland vergeben. Bewerbungsschluss für die Städte und Regionen, die für Deutschland ins Rennen gehen wollen, ist der **30.09.2019**.

Die Kulturstiftung der Länder führt im Auftrag der Kultusministerkonferenz das nationale Auswahlverfahren durch.

Die Prüfung einer Beteiligung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bzw. der Region Rostock ist aus mehreren Gründen sinnvoll:

- Rostock hat den Zuschlag für die BUGA 2025 erhalten und würde in einer Bewerbung um die Kulturhauptstadt über ein Alleinstellungsmerkmal mit einem Kulturgut verfügen, das es in gleicher Weise kein zweites Mal in Europa gibt
- im Rahmen der BUGA finden zahlreiche Planungsprozesse und Veranstaltungen statt, sodass es zu unzähligen Synergieeffekten kommt
- im Jahr 2025 werden das Landesmuseum für Archäologie und der Theaterneubau eröffnet oder sind im fast fertigen Zustand sehenswert
- im Falle eines Zuschlags an Rostock würde die Ausrichtung in 2025 durch Fördermittel des Bundes gestützt, was wiederum Synergie-Effekte zur Umsetzung der bisher im Rahmen der BUGA geplanten Projekte bringen könnte oder evtl. auch für den Theaterneubau der Stadt und Museumsneubau des Landes

-

Vorlage **2019/AN/4307** Ausdruck vom: 08.01.2019

Mitbewerber wären bis dato die folgenden Städte:

Chemnitz, Dresden, Gera, Hannover, Hildesheim, Magdeburg, Nürnberg, Pforzheim, Zittau.

Auf Basis der bisherigen Planungen zu BUGA, Theater- und Museumsneubauten wäre eine Beteiligung noch möglich.

Dem Anhang sind weitere Informationen zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen: entfällt bei Prüfung / bei Bewerbung gesonderte BV

Dr. Sybille Bachmann

Anlage: 19-01-07 Anhang Kulturhauptstadt 2025.pptx

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/4307-01 (SN) öffentlich

Datum: 16.01.2019

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

bet. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz

Rekowski

Federführendes Amt:

Stellungnahme

Amt für Kultur, Denkmalpflege und

Museen

Beteiligte Ämter: Kämmereiamt Zentrale Steuerung bet. Senator/-in:

Prüfung einer Beteiligung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am nationalen Auswahlverfahren um die Kulturhauptstadt Europas 2025

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

30.01.2019 Bürgerschaft Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Grundsätzlich ist eine Bewerbung als Kulturhauptstadt Europas möglich. Die formalen Kriterien dafür sind erfüllt. Die parallele Ausrichtung der Bundesgartenschau und Kulturhauptstadt wäre eine enorme Herausforderung.

Es spricht für die erfolgreiche Entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock auch in der Breite der kulturellen Infrastruktur und die Vielfalt hochwertiger Angebote sowohl freier Kulturträger als auch der institutionellen Kultureinrichtungen, dass wir in der Lage wären, eine überzeugende Bewerbung nach bekannten Kriterien einer Kulturhauptstadt Europas zu stellen. Mit den bis 2025 auch mit erheblichem finanziellem kommunalem Engagement fertiggestellten Neubauten, Theater und Archäologischen Landesmuseum, einer mit Hochkultur umrahmten Bundesgartenschau und den geplanten erweiterten Aktivitäten der Hochschule für Musik und Theater und der Universität Rostock zur Präsentation ihres kulturpolitisch wertvollen Fundus gibt es eine Reihe Argumente, die für eine Bewerbung sprechen. Die Sanierung baulicher und technischer Denkmäler (Wasserturm, Societät, Krane, Undine, Lagebuschturm ...) können noch bewusster und zielstrebiger in die stadträumliche Gestaltung einbezogen werden.

Eine neue stadtgeschichtliche Ausstellung, die Qualifizierung der Präsentation der maritimen Sammlungen auf und um das Traditionsschiff, die Uecker-Box, die neue Ausstellung zur Industrie-Geschichte unter dem Motto "Technik und Verantwortung" und weitere Projekte würden zusätzliche Impulse erhalten.

Kempowski, Uwe Johnson, Edvard Munch, die Böhmer-Sammlung – vieles spräche dafür, Rostocks unglaublichen kulturellen Reichtum auch international noch intensiver in Szene zu setzen.

Dennoch scheint gegenwärtig die Konzentration aller stadtgestaltenden Kräfte in der Verwaltung auf die großen Herausforderungen einer Bundesgartenschau in Rostock angezeigt!

Darüber hinaus müssen wir beachten, dass alle weiteren deutschen Städte, die sich um den Titel bewerben bereits seit Jahren an ihrer Bewerbung arbeiten.

Die weiteren deutschen Städte, die sich um den Titel bewerben, arbeiten seit Jahren an ihrer Bewerbung. So beschloss z.B. der Stadtrat Magdeburg bereits 2011, sich um den Titel der europäischen Kulturhauptstadt zu bewerben. Es sind Projektbüros tätig, vielfältige Marketingmaßnahmen sind gelaufen, partizipative Prozesse mit Einwohnerinnen und Einwohnern wurden initiiert. Dieser Rückstand wird innerhalb der wenigen Monate bis zur Einreichung der Bewerbungsunterlagen für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock kaum noch aufzuholen sein.

Es ist wenig wahrscheinlich, dass Rostock in einem nationalen Auswahlverfahren für dasselbe Veranstaltungsjahr eine zweite Großveranstaltung zugesprochen wird. Deshalb sollte sich die Hanse- und Universitätsstadt auf die Gartenschau konzentrieren, um Rostock im Jahr 2025 als lebenswerte und grüne Stadt am Wasser zu präsentieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Zum jetzigen Zeitpunkt kann hierzu noch keine Aussage gemacht werden. Sollte es zu einem Beschluss des Antrages kommen, ist eine Prüfung einer Beteiligung zum Auswahlverfahren vorgesehen. In die Abstimmung zu den finanziellen Auswirkungen aus einem Prüfverfahren ist das Kämmereiamt, im Sinne der Deckung aus dem Gesamthaushalt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, einzubeziehen.

Roland Methling

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/4301-02 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag	Datum:	28.01.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Mittelstandsorientierte Verwaltung

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

30.01.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ersetzt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Bürgerschaft das Konzept der mittelstandsorientierten Verwaltung zur Information vorzulegen.

Sachverhalt:

In ihrer Stellungnahme 2019/AN/4301-01 (SN) geht die Stadtverwaltung davon aus, dass sie umfassend mittelstands- bzw. wirtschaftsfreundlich handelt. Damit sich die Bürgerschaft einen Überblick über Verfahren, Zuständigkeiten und Vernetzungen verschaffen kann, soll der Bürgerschaft das Konzept zur Information vorgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Dr. Sybille Bachmann

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/4311 öffentlich

Antrag	Datum:	08.01.2019	
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft			
Uwe Michaelis (für den Ortsbeirat Groß Klein)			

Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Finanzierung der Instandsetzung des Bolzplatzes Zum Laakkanal in Groß Klein

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

30.01.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt in den Haushalt 2020 für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, die notwendigen Finanzmittel für die Instandsetzung des Bolzplatzes Zum Laakkanal in Groß Klein, einzustellen.

Sachverhalt:

Auf Grund von Beschädigungen, vor allem verursacht durch die Wurzeln in der Nähe stehender Bäume, ist der Bolzplatz schon über ein Jahr gesperrt. Dieser Platz wurde vor der Sperrung sehr gut angenommen, zumal er in diesem Teil von Groß Klein der einzige Bolzplatz ist.

Eine außerplanmäßige Instandsetzung ist wegen fehlender Finanzmittel zurzeit nicht möglich. Deshalb sollten diese notwendigen Mittel im Haushalt für das Jahr 2020 eingestellt werden.

Uwe Michaelis Vorsitzender des Ortsbeirates

Vorlage 2019/AN/4311 Ausdruck vom: 16.01.2019

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/4311-02 (SN)

öffentlich

Stellungnahme

Datum:

29.01.2019

Entscheidendes Gremium:

Amt für Stadtgrün, Naturschutz u.

fed. Senator/-in:

S 4, Holger Matthäus

bet. Senator/-in:

bet. Senator/-in:

Landschaftspflege

Federführendes Amt:

Beteiligte Ämter:

Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Finanzierung der Instandsetzung des Bolzplatzes Zum Laakkanal in Groß Klein

Beratungsfolge:

Datum Gremium

Zuständigkeit

30.01.2019

Bürgerschaft

Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Der Ballspielplatz Zum Laakkanal in Groß Klein ist seit März 2018 gesperrt. Auf dem vorhandenen Kunststoffbelag wurden starke Unebenheiten festgestellt. Baumwurzeln machen den Belag sehr wellig. Weiterhin wurde ein starker Algen/Moosbewuchs festgestellt. Daher besteht auf dem Ballspielplatz hohe Unfall / Stolpergefahr.

Der Kostenansatz für eine Komplexsanierung beträgt ca. 150.000,00 €.

Die Kosten für den Austausch des Belages werden auf 80.000 € geschätzt. Er wird durch einen wartungsarmen Spielbelag (Tennenbelag) ersetzt.

Der Ballspielplatz ist ein beliebter Treffpunkt im Stadtgebiet. Eine baldige Bespielbarkeit ist unser Anliegen.

Holger Matthäus

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/4311-01 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag	Datum:	29.01.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Finanzierung der Instandsetzung des Bolzplatzes Zum Laakkanal in Groß Klein

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

30.01.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Der Beschlussvorschlag wir wie folgt geändert:

...,einzustellen" wird ersetzt durch:

..., sachlich und finanziell zu prüfen."

Geänderte Fassung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt für den Haushalt 2020 für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, die notwendigen Finanzmittel für die Instandsetzung des Bolzplatzes Zum Laakkanal in Groß-Klein **sachlich und finanziell zu prüfen**.

Dr. Steffen-Wandschneider-Kastell Fraktionsvorsitzender

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/4316 öffentlich

Antrag	Datum:	09.01.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Alexander Prechtel (für den Ortsbeirat Warnemünde) Zuordnung des Strandvogtes zum Kommunalen Ordnungsdienst

Beratungsfolg	ge:	
Datum	Gremium	Zuständigkeit
23.01.2019 24.01.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus Ausschuss für Stadt- und Regionalentwick Vorberatung	•
30.01.2019	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt, den Strandvogt für Warnemünde aus dem Zuständigkeitsbereich der Tourismuszentrale zu nehmen und – ebenso wie den City-Vogt – beim Kommunalen Ordnungsdienst anzusiedeln. Die Planstelle ist entsprechend einzurichten.

Sachverhalt:

Die früher in Warnemünde bewährte und geachtete Institution des Strandvogtes ist vor einigen Jahren der Tourismuszentrale zugeordnet worden. Dies war in der Erwartung erfolgt, dass die Funktion des Strandvogtes durch einen mit zumindest bedingt hoheitlichen Aufgaben betrauten Mitarbeiter besetzt wird und darüber hinaus durch eine längerfristige Tätigkeit eine für das Amt des Strandvogtes unabdingbare Bekanntheit und Kontinuität sichergestellt wird. Diese Erwartungen sind nicht erfüllt worden.

Die Funktion des Strandvogtes ist durch die Tourismuszentrale an ein privates Unternehmen vergeben worden mit der Folge, dass dem Strandvogt lediglich Jedermanns-Rechte zustehen. Hoheitliche Befugnisse hat er nicht. Das bedeutet, dass er die Einhaltung von Satzungen und anderen gesetzlichen Regelungen nicht in dem gebotenen Maße durchsetzen kann. Auch die erforderliche Kontinuität fehlt und kann nicht sichergestellt werden.

Darüber hinaus hat die Tourismuszentrale auch dem Strandvogt eine direkte Kontaktaufnahme mit dem Ortsbeirat untersagt. Dies behindert auch die Arbeit des Ortsbeirates.

Vorlage **2019/AN/4316** Ausdruck vom: 14.01.2019

Aktenmappe - 150 von 251

Eine Anbindung des Strandvogtes an den Kommunalen Ordnungsdienst würde die massiv aufgetretenen Probleme beseitigen und darüber hinaus eine einheitliche Praxis in allen Stadt- und Ortsteilen sicherstellen.

Der zuständige Senator und der Kommunale Ordnungsdienst befürworten diese beantragte Zuständigkeitsverlagerung.

Alexander Prechtel Vorsitzender des Ortsbeirates

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/4316-01 (SN)

öffentlich

Stellungnahme Datum: 21.01.2019

Entscheidendes Gremium: | fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Hauptamt

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Stadtamt

Eigenbetrieb TZR & W

Zuordnung des Strandvogtes zum Kommunalen Ordnungsdienst

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

23.01.2019 Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus Kenntnisnahme

24.01.2019 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Kenntnisnahme

30.01.2019 Bürgerschaft Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Der "Eigenbetrieb Tourismuszentrale Rostock und Warnemünde" (EB TZRW) hat die Gesamtverantwortung für alle touristischen Aufgaben im Seebad Warnemünde, Hohe Düne und Markgrafenheide.

Dies schließt in der Summe u. a. die Öffentlichkeitsarbeit und das Marketing, die Vergabe von Sondernutzungsrechten auf öffentlichen Verkehrsflächen, die Organisation der Abfallentsorgung der Strände, die Organisation der Wasserrettung, die Gewährleistung der Einhaltung der "Satzung über die Ordnung im Badestrandgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und die Mitwirkung am "Sicherheitskonzept Seebadbereich Warnemünde-Hohe Düne, Markgrafenheide" ein.

Dabei ist es unabdingbar und dies ist auch die gelebte Praxis der vergangenen Jahrzehnte, dass der "Eigenbetrieb Tourismuszentrale Rostock und Warnemünde" selbstverständlich mit sehr vielen Behörden und Einrichtungen (Polizei, Ämter, DRK, Ortsämtern, Sicherheitsdiensten) zusammenarbeitet und zusammenarbeiten muss, so zum Beispiel ist das Sicherheitskonzept Seebadbereich Warnemünde – Hohe Düne – Markgrafenheide" mit diesen Partnern erarbeitet worden.

Der Eigenbetrieb TZRW hat in der täglichen Arbeit aktuell den direkten Zugriff auf alle beauftragten Bereiche, kann und muss Beschwerden und Defizite sofort abstellen, aber selbstverständlich auch Behörden um Unterstützung bitten.

Auf der Grundlage dieser seit Jahren bewährten Aufgabenerfüllung durch die Strandvögte (W`mde und Hohe Düne/Markgrafenheide) wurde 2016 im Stadthafenbereich der Hafenvogt als eigene Institution außerhalb des KOD installiert.

Probleme, Hinweise und Beschwerden mit Blick auf die Arbeitsausführung im Eigenbetrieb sind dort aufzugreifen und wie in den Fachämtern auch, entsprechend zu bearbeiten.

Die Übernahme der Tätigkeiten der Strandvögte durch den Kommunalen Ordnungsdienst des Stadtamtes wäre mit einer erheblichen Kostensteigerung im Kernhaushalt verbunden. Allein die personelle Absicherung der Tätigkeiten (2 x Doppelstreifen mit einer tariflichen 40 Stunden Woche bei 56 Stunden Bedarf/Woche) würde einen Mehraufwand im Stadtamt von 5 bis 8 Stellen der EG 9a bedeuten, mithin Mehrausgaben von mindestens 250.000 €/Jahr.

Die Heraustrennung des Strandvogtes aus dem EB TZRW allein zur Lösung von Problemen wird nicht empfohlen, mithin wird zur Minderung der Defizite die Arbeit der Strandvögte und die Verbesserung der Zusammenarbeit in den Sommermonaten zwischen dem Stadtamt und dem EB TZRW nochmals auf den Prüfstand gestellt.

Roland Methling

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/4324 öffentlich

Antrag		Datum:	10.01.2019	
Entscheider Bürgerschaft	ndes Gremium: :			
•	·	aktion Rostocke ppe Warnow-Tu	r Bund/Graue/Aufbr nnel	uch 09)
Beratungsfol	ge:			
Datum	Gremium		Zuständigkeit	

Beschlussvorschlag:

Hauptausschuss

Bürgerschaft

22.01.2019

30.01.2019

- 1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe Warnow Tunnel zu bilden.
- 2. Ziel der Arbeitsgruppe soll die Prüfung von Möglichkeiten zur früheren Erreichbarkeit einer Mautfreiheit der Nutzung des Warnow-Tunnels sein.

Vorberatung

Entscheidung

3. Das Prüfergebnis ist mit der Bürgerschaft zu beraten, um auf dieser Basis ggf. weitere Arbeitsschritte zu vereinbaren.

*redaktionell geändert in der Sitzung des Hauptausschusses am 22.01.2019

Sachverhalt:

Das F-Modell

Der Bau des Warnow-Tunnels erfolgte im Rahmen eines sog. Öffentlich-Privaten-Partnerschafts-Modells (Public Private Partnership - PPP). Die Idee des PPP kam in den 1990er Jahren aus Großbritannien, um die dortige öffentliche Infrastruktur für Privatkapital zu öffnen. Dieser Ansatz wurde in Deutschland übernommen.

Mit Verabschiedung der Gesetzesnovelle von 1994 zum Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz (FStrPrivFinG) wurden entsprechende Rechtsgrundlagen geschaffen. Der Bund hoffte mit dem Gesetz Infrastrukturprobleme zu lösen. Private Unternehmen sollten das machen, was der Staat nicht zahlen konnte oder wollte.

Kern des Modells: Private Investoren übernehmen Planung, Finanzierung, Bau und Betrieb von Straßen, Brücken, Tunneln, Flughäfen, Krankenhäusern oder Kläranlagen. Dafür dürfen sie für eine begrenzte Zeit die Nutzergebühren kassieren.

Mit dem als F-Modell bezeichneten Konstrukt findet eine Beleihung des Privaten statt, die ihm das Recht zur Mauterhebung einräumt (§ 2 Mauterhebung durch Private/FStrPrivFinG). Diese Art der Privatisierung kann als Dienstleistungskonzession bewertet werden

Für ein mautfinanziertes Straßenprojekt in Deutschland lagen damals keine Erfahrungen vor. Die besondere Schwierigkeit bestand in der Prognose der zukünftigen Verkehrsbele-

Vorlage 2019/AN/4324 Ausdruck vom: 23.01.2019

gung in Abhängigkeit von der Mauthöhe.

Der Bund hat sich inzwischen von dem F-Modell weitgehend verabschiedet. Erfolgversprechender scheint im Verkehrswegebau das A-Modell, bei dem der Investor für einen bestimmten Zeitraum die ohnehin erhobene Lkw-Maut erhält.

Das F-Modell-Vorzeigeprojekt Warnow-Tunnel

Zum bundesweiten Vorzeigemodell der neuen Straßenfinanzierungspolitik sollte der Rostocker Warnow-Tunnel werden. Er wurde zum ersten privat finanzierten Fernstraßenbauprojekt Deutschlands auf Basis des F-Modells und somit zur ersten mautpflichtigen privatwirtschaftlich betriebenen Fahrstrecke in Deutschland im Durchgangsverkehr.

Der französische Privatinvestor Bouygus Traveaux Publics S.A. übernahm nach einer Ausschreibung Planung, Bau und Finanzierung des Tunnels. Der Konzern und sein Gesellschafter Macquarie Infrastructure (Australien) investierten gemeinsam mit einem internationalen Bankenkonsortium unter Führung der Deutschen Bank, Nord LB, KfW und EIB rd. 220 Mio. Euro in den Tunnel. Die Europäische Union stellte Fördermittel zur Verfügung. Die öffentlichen Zuschüsse betrugen ca. 12 Prozent.

Der erste Spatenstich erfolgte am 01.12.1999, der Tunnel wurde am 12.09.2003 eröffnet.

Entsprechend Konzessionsvertrag von 1999 (Zustimmung SPD/Linke, Ablehnung CDU/Grüne) betrug der Zeitraum der Mauterhebung 30 Jahre (bis 2033). Danach sollte der Tunnel an den Bund (Bundesverkehrswegeplan) und/oder die Stadt Rostock (Bestellerin/Auftraggeberin) fallen und die Durchfahrt kostenfrei sein.

Das wirtschaftliche Risiko lag vertraglich ausschließlich beim Investor (Bouygues), der eigens hierfür eine rechtlich selbständige Betreibergesellschaft gründete, die Warnowquerungsgesellschaft (WQG) GmbH. Seit August 2018 ist Bouygues nicht mehr Mitgesellschafter, sondern nur noch die European Transport Investments (ETI) mit Sitz in London, hinter der das australische Finanzunternehmen Macquarie steht.

Von Beginn an (09/2003) blieb die Nutzung des Tunnels weit hinter den Erwartungen zurück. Bereits in 2004 konnte die Betreibergesellschaft WQG zwei lt. Vertrag erforderliche Bürgschaften nicht erbringen. Ende 2005 drohte die Insolvenz der WQG.

Banken und private Betreibergesellschaft WQG verständigten sich im Frühjahr 2006 untereinander auf ein Paket zur Verhinderung der Insolvenz. Neben anderen Punkten war Kern der Verständigung eine Verlängerung des Konzessionsvertrages mit der Hansestadt Rostock um 20 auf insgesamt 50 Jahre. Das Risiko von Banken und Privatinvestor sollte auf die Nutzer des Tunnels übertragen werden.

Alle Bürgerschaftsausschüsse lehnten das Ansinnen ab. Mittels Kampagne seitens der WQG kippte die Bürgerschaft binnen weniger Tage um und stimmte Mitte Juni 2006 der Verlängerung um 20 Jahre zu. Der Rostocker Bund lehnte als einzige Fraktion geschlossen ab, da bei Nichtverlängerung der Konzession zwar die Betreibergesellschaft in Insolvenz gehen könnte, ein Großteil der Bankkredite zu jenem Zeitpunkt aber bereits abgeschrieben war und niemand den Tunnel geschlossen hätte.

Bestätigt wurde diese Auffassung öffentlich ein paar Jahre später mit einer Aussage des Geschäftsführers der WQG zum zehnjährigen Tunnel-Jubiläum im September 2013. Dort wurde der Tunnel als Erfolg für Rostock dargestellt, mit einem Verlierer:

"Nur die beiden Privatinvestoren, der französische Baukonzern Bouygues und die australische Bank Macquarie Infrastructure, mussten auf die erhoffte Rendite ihrer 42-Millionen-Euro-Einlage verzichten. >Sie haben das Projekt auf null abgewertet<, umschreibt Herrmann die Lage im Finanziargon.

(In: Zehn Jahre Warnowtunnel: Zufriedenheit nach langer Durststrecke. In: Magazin mo-

mentum 09.09.2013)

Mauterhebung

Bereits das Ursprungsmodell sah eine regelmäßige Steigerung der Maut vor, denn zunächst sollten Kunden gelockt werden.

Das umgekehrte Modell, mit der Reduzierung der Zinsbelastung aufgrund von Kreditrückzahlungen auch die Maut zu senken, wurde damals abgelehnt.

Das Preismodell war mit dem Bundesverkehrsministerium abgestimmt.

Inzwischen befindet sich der Tunnel in einem Teufelskreis: Durch steigende Maut wachsen die Durchfahrtszahlen nicht entsprechend den Möglichkeiten.

Es ist nur zweimalig in Deutschland, dass Bewohner einer Stadt für das Erreichen eines anderen Stadtteils eine Maut zahlen müssen, die zudem laufend steigt.

F-Modell Herrentunnel Lübeck

Beim zweite Bauwerk, dem Lübecker Herrentunnel, ging die Sache ebenso schief: Geschönte Prognosen, fehlende Durchfahrten, Beinahe-Insolvenz, Druck auf Stadtverwaltung und Verlängerung der Konzessionszeit.

Aber es gibt einen erheblichen Unterschied: Am Bau des Tunnels in Lübeck hat sich der Bund mit der Hälfte der Kosten beteiligt. Die Maut war dadurch von Beginn an nur halb so hoch wie in Rostock.

Antrag

Ziel des Antrages ist es, zunächst noch einmal die gesamte Rechts- und Sachlage zu klären, auch unter Berücksichtigung von Anfrage 2017/AM/2909 (Abschlussrechnung Warnowquerung) und Antrag 2017/AN/2908 (Warnowquerung: Mautgebühren) der Unterzeichnerin sowie des Briefes der Warnowquerung GmbH & Co. KG vom 09.08.2017.

Da der Bund erhebliches Interesse an der Umsetzung des Tunnel-Projektes hatte und dies auch stets bei erforderlichen Entscheidungen kommuniziert wurde, obwohl bereits zum Planungszeitpunkt ganz andere Benutzer-Prognosen existierten, sollten Möglichkeiten der Einbindung des Bundes in die Lösungsfindung geprüft werden.

Prüfungsgegenstände könnten u.a. sein: Eine nachträgliche Kostenbeteiligung des Bundes wie beim Herrentunnel Lübeck, eine Übernahme des Tunnels durch den Bund, eine Umwandlung des F-Modells in ein A-Modell, eine volkswirtschaftliche Gesamtbetrachtung unter dem Aspekt der Hebung wirtschaftlicher Potentiale.

Autofahrer zahlen bereits zahlreiche verkehrsbezogene Steuern, wie Kfz-, Mineralöl-, Mehrwertsteuer (z. B. Autokauf) usw. Der Bau von Straßen ist eigentlich eine öffentliche Aufgabe.

Diese Prüfungen sollten zunächst intern erfolgen (öffentliche Seite Verwaltung, Bund, Bürgerschaft, da sich zunächst ein Bild davon gemacht werden muss, ob es überhaupt Möglichkeiten einer Verkürzung oder Aufhebung der Mautpflicht gibt, und wenn ja welche. Bei Existenz von Möglichkeiten ist der private Beteiligte (WQG) einzubinden.

Am Ende des Prozesses sollte eine konstruktive Beteiligung aller Seiten an einer Lösung stehen.

.

Literatur:

- Beckers, Thorsten: Die Realisierung von Projekten nach dem PPP-Ansatz bei Bundesfernstraßen. Ökonomische Grundlagen und eine Analyse des F-Modells, des A-Modells sowie des Funktionsbauvertrages, Berlin 2005
- In der Praxis gescheitert. In: Unternehmerin Kommune. Fachzeitschrift für kommunal-

wirtschaftliches Handeln , 22. Jahrgang, Dezember 2018

gez. Dr. Sybille Bachmann

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/4324-01 (SN)

öffentlich

Stellungnahme Datum:

24.01.2019

Entscheidendes Gremium:

Diverge to the

fed. Senator/-in:

S 4, Holger Matthäus

Bürgerschaft

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Amt für Verkehrsanlagen bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Bildung einer Arbeitsgruppe Warnow-Tunnel

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

30.01.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Sachverhalt:

Da aufgrund der äußerst komplexen Sach- und Rechtslage hier eine umfangreiche Prüfung und auch Aufbereitung der Unterlagen und Kenntnisse erforderlich ist, wird eine mehrmonatige Bearbeitungszeit prognostiziert. Auch erachtet es die Verwaltung für unumgänglich, hier zunächst eine fachlich – fundierte Rechtsexpertise durch die Redeker/Sellner/Dahs Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbH erarbeiten zu lassen, welche dann die Grundlage für die weitere, aktive Beschäftigung seitens der Verwaltung auch hinsichtlich der Vorgehensweise in Richtung des Bundes bilden soll. Die bezeichnete Kanzlei hatte bereits im Rahmen der Erarbeitung und des Abschlusses des Konzessionsvertrages, der Verlängerung der Konzessionslaufzeit sowie weiterer Beteiligungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Konzessionsvertrages die Hanseund Universitätsstadt Rostock aktiv und vor allem federführend beraten sowie auch rechtlich und juristisch begleitet.

Holger Matthäus

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/4328 öffentlich

Antrag		Datum:	11.01.2019
Entscheidend Bürgerschaft	des Gremium:		
	ers (für die CDU-Fra iedliche Revolutior	•	
Beratungsfolg	e:		
Datum	Gremium		Zuständigkeit
17.01.2019 30.01.2019	Kulturausschuss Bürgerschaft		Vorberatung Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, anlässlich des 30. Jahrestages des Mauerfalls und insbesondere 30 Jahre Friedliche Revolution in Rostock eine würdige Gedenkveranstaltung in Rostock vorzubereiten und durchzuführen.

Sachverhalt:

Der Jahrestag des Mauerfalls und die Friedliche Revolution jähren sich zum 30. Mal in diesem Jahr. Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern beschloss daher das Konzept "Gedächtnisort Friedliche Revolution 1989 auf dem Weg zur Umsetzung eines würdigen Erinnerns an die Friedliche Revolution in Mecklenburg-Vorpommern". Die Hauptgedenkveranstaltung des Landes M-V wird in Waren-Müritz stattfinden. Daneben sind diverse Gedenkveranstaltungen in andern Städten geplant.

Rostock war in der Wendezeit ein hervorzuhebender zentraler Ort der Friedlichen Revolution. In unzähligen Gottesdiensten und in Demonstrationszügen auf den Straßen brachten Tausende Rostockerinnen und Rostocker mit dem Schmetterlings-Symbol "Gewaltfrei für Demokratie" friedlich ihre Wünsche zum Ausdruck. Ebenso fanden viele emotional bewegte Situationen vor der Stasi-Zentrale, vor dem Rathaus und in vielen Rostocker Dialogrunden statt.

Am 06. November 1989 wurde in einer ersten öffentlichen Stadtverordnetenversammlung ein zeitweiliger Gerechtigkeitsausschuss gebildet, der sich gegen Unrecht und Machtmissbrauch richtete und mit der Aufarbeitung der Geschehnisse in der DDR-Zeit beschäftigte.

In diesem Zusammenhang sind neben vielen tausenden mutigen Kämpfern für eine demokratische Umgestaltung Rostocks ebenso an die Ehrenbürger Dr. Joachim Gauck und Dietlind Glüer zu erinnern, die Vorbilder der demokratischen Revolution in Rostock sind. Wir finden es angemessen, diesen besonderen Anlass auch in Rostock angemessen zu begehen und beauftragen den Oberbürgermeister hiermit, eine würdige Gedenkveranstaltung vorzubereiten und durchzuführen.

Daniel Peters Fraktionsvorsitzender

Vorlage **2019/AN/4328**Ausdruck vom: 15.01.2019

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/4328-01 (SN)

öffentlich

Stellungnahme

Datum:

21.01.2019

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in:

OB, Roland Methling

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: be

Büro des Oberbürgermeisters

Beteiligte Ämter:

bet. Senator/-in:

30 Jahre Friedliche Revolution in Rostock

Beratungsfolge:

Datum Gremium

Zuständigkeit

30.01.2019 Bürgerschaft

Kenntnisnahme

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, anlässlich des 30. Jahrestages des Mauerfalls und insbesondere 30 Jahre Friedliche Revolution in Rostock eine würdige Gedenkveranstaltung in Rostock vorzubereiten und durchzuführen.

Sachverhalt:

Eine Gedenkveranstaltung anlässlich des 30. Jahrestages des Mauerfalls wird befürwortet.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen eines Beschlusses der Vorlage 2019/AN/4328 sind derzeit noch nicht absehbar. Es wird darauf hingewiesen, dass bislang keine Mittel für eine derartige Gedenkveranstaltung geplant wurden.

Roland Methling

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/4342 öffentlich

Antrag		Datum:	14.01.2019
Entscheidend Bürgerschaft	les Gremium:		
	ers (für die CDU-Fra einer elektronisch	*	
•			
Beratungsfolg	e:		
Beratungsfolg Datum	e: Gremium		Zuständigkeit

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, schnellst möglich die elektronische Bauakte in der Stadtverwaltung zur effektiveren und schnelleren Bearbeitung von Baugenehmigungsverfahren einzuführen.

Ferner wird der Oberbürgermeister beauftragt, sich für entsprechende Regelungen beim zuständigen Ministerium im Sinne einer schnellen digitalen Umsetzung stark zu machen.

Die Bürgerschaft ist bis zur April-Sitzung über den aktuellen Sachstand zu unterrichten.

Sachverhalt:

Seit einiger Zeit setzen wir uns dafür ein, dass Bau- und Beteiligungsverfahren effektiver und schneller durchgeführt werden müssen. Wir fordern daher die Einführung einer elektronischen Bauakte, bei der Bauanträge digital gestellt und diese wiederum digital beschieden werden können. Innerhalb der Arbeitsgruppen des "Bündnis für Wohnen" wurde dieses Thema mehrfach thematisiert. Leider blieb es bislang bei der Festlegung, dass geprüft wird, einem Pilotprojekt beizutreten. Rostock steht in der Kritik, dass Bearbeitungszeiten z. B. von Bauanträgen bis zu 6 Monate dauern. Dringend benötigte einheitliche digitale, Standards fehlen und führen daher zu erheblichen Verzögerungen. Bauherren und Baufirmen sind verärgert.

Eine Untersuchung des Landesrechnungshofes MV zum "Kommunalfinanzbericht 2018" stellte fest, dass Bauanträge viel schneller beschieden werden könnten, wenn die Ämter digitalisiert werden würden. Eine schnellere Umsetzung wurde ebenso durch den Bauverband angemahnt. Rostock als Regiopole sollte dieses ein dringendes Bedürfnis sein. Angemerkt sei noch, dass das Land Berlin bereits seit Jahren mit einer solchen Akte arbeitet.

gez. Daniel Peters Fraktionsvorsitzender

Vorlage **2019/AN/4342**Ausdruck vom: 15.01.2019

Seite: 1

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/4342-02 (SN) öffentlich

Stellungnahme Datum: 25.01.2019

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Hauptamt

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Einführung einer elektronischen Bauakte

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

30.01.2019 Bürgerschaft Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Die elektronische Verarbeitung von Verwaltungsprozessen ist einer der wesentlichen Ziele der E-Government Strategie 2025 der Hanse- und Universitätsstadt Rostock aus dem Jahr 2014.

Mitte des Jahres 2017 verabschiedete die Bundesregierung das "Onlinezugangsgesetz" (OZG), in dem unter anderem das wesentliche Ziel "alle Verwaltungsleistungen bis zum Jahr 2022 Online bereitzustellen" festgeschrieben wurde. In den Folgemonaten wurde dieses Bundesprojekt mit einem finanziellen Volumen von 500 Millionen Euro ausgestattet. Es wurde die Bund-Länder Zusammenarbeit organisiert, Berater unter Vertrag genommen sowie eine Gesellschaft für die Bearbeitung gegründet (Fitko).

Die Quantifizierung des Projektes ergab einen Verwaltungsleistungsumfang von 575 Leistungsbündeln, die dann in verschiedene Themenbereiche strukturiert wurden. Diese Themenbereiche wurden auf die Bundesländer zur weiteren Bearbeitung verteilt. Das Land MV bearbeitet u.a. den Themenbereich Bauen und Wohnen. Die Bearbeitung wird in sogenannten Digitalisierungslaboren erfolgen und liefert kurz zusammengefasst folgende Ergebnisse:

Konzeptphase:

- Eine ausführliche Leistungsbeschreibung für die Informationsbereitstellung der Bürgerinnen und Unternehmen
- Prozessinformationen, wie sieht ein optimaler Referenzprozess zur Erbringung der Verwaltungsleistung aus
- Datenfeldbeschreibungen, welche Daten dürfen zur Erbringung der Verwaltungsleistung verarbeitet werden

- Ein Klickdummy, showcase, zeigt wie die Nutzerführung der Antragsstellung für die Bürgerinnen und Unternehmen aussehen könnte
- Prüfen, ob in Gesetzen Digitalisierungshemmnisse bestehen und ggf. Anpassung von Gesetzen

Umsetzungsphase:

Je nach Verantwortungsbereich gibt es zurzeit unterschiedliche Ansätze wie die Ergebnisse umgesetzt werden sollen, die Meinungen gehen von einer Anwendung für Gesamtdeutschland, andere wiederum von einer Anwendung auf Landesebene usw.

Dieser ganze Prozess der OZG Umsetzung befindet sich im Aufbau und wird Ergebnisse in den nächsten Monaten oder auch Jahren liefern. Für das Thema Bauen und Wohnen gibt es ein Digitalisierungslabor in MV in dem der Landkreis NWM mit dem Förderprojekt NWM-Online mit der Unterstützung der Firma Prosoz Herten GmbH aktiv arbeitet. Der Landkreis NWM selbst arbeitete seit ca. 3 Jahren an diesem Thema und ist dabei, die bisherigen Lösungsansätze komplett zu überarbeiten. Die HRO steht im engen Informationsaustausch mit dem Ziel, die zu erwartenden Ergebnisse in der Stadtverwaltung Rostock verwenden zu können.

Aktuell arbeitet die Stadtverwaltung Rostock mit dem Projekt HRO@Business an der Umsetzung der MV-Serviceplattform, auf der die elektronischen Anträge für die Verwaltungsprozesse verarbeitet werden sollen. Diese Plattform stellt die Grundlage für die elektronische Verarbeitung von Verwaltungsleistungen auch für den Baubereich dar.

Die Einführung der elektronischen Bauakte stellt nur einen Teil der digitalen Verarbeitung von Veraltungsprozessen dar. Die ganzheitliche Betrachtung der Prozesse, hier die Prozesse aus dem Themenbereich Bauen und Wohnen, beinhalten die elektronische Antragsstellung seitens der Bürgerinnen und Unternehmen sowie die elektronische Vorgangsbearbeitung innerhalb der Verwaltung inkl. elektronischer Aktenführung.

Diese drei wesentlichen Cluster der Bearbeitung spiegeln auch die Komplexität des Modernisierungsprozesses wieder.

- 1. Cluster: Elektronische Antragstellung auf dem MV-Serviceportal mit Servicekontoanbindung
 - beinhaltet die Komponente für den Antragsteller mit der er sich anmelden, sich infizieren kann, je nach Vertrauensniveau mit neuem Personalausweis oder nur mit Benutzername Passwort,
 - ermöglicht Daten einzugeben, die für den Prozess notwendig sind (elektronischen Formulare)
 - stellt einen Dokumenten-upload-Bereich zur Verfügung, um die beizubringenden Dokumente hochladen zu können
 - steuert das elektronische Absenden in die Verwaltung.

Das Fachkonzept einer solchen Antragsstellung mit ggf. notwendiger Gesetzesnovellierung wird im Rahmen der OZG Labore aktuell erarbeitet in den nächsten Monaten geliefert. Die Service M-V Plattform wird aktuell eng mit der HRO fertiggestellt, auf der das digitale Antragsmanagement erfolgen soll. Der Pilotbetrieb ist für das II. Quartal 2019 geplant.

- 2. Cluster: Elektronische Vorgangsbearbeitung
 - beinhaltet die tiefe Integration der Antragstellung mit dem verwendeten Fachverfahren (in HRO ProBaug)
 - dieser Prozess wird Teil des Umsetzungskonzeptes sein
- 3. Cluster: Einführung E-Akte im Bereich Bau
 - Für die Umsetzungsplanung im Projekt E-Akte bis 2021 wurden die Ergebnisse des Projektes E-Government Prioritätenplan herangezogen. In diesem Planungszeitraum ist der Bereich Bauverwaltung zu einem späteren Zeitpunkt berücksichtigt, da eine Einführung der E-Akte unmittelbar im Zusammenhang mit der Bereitstellung der elektronischen Antragstellung auf einem Serviceportal mit Servicekontoanbindung gesehen werden muss.

Roland Methling

Vorlage-Nr: Status:

2019/AN/4342-01 (ÄA) öffentlich

Änderungs	santrag	Datum:	16.01.2019	
Entscheiden Bürgerschaft	des Gremium:			
Frank Giesen (für den Bau- und Planungsausschuss)				
Einführung	g einer elektronisch	en Bauakte		
Beratungsfolge:				
Datum	Gremium		Zuständigkeit	
30.01.2019	Bürgerschaft		Entscheidung	

Der Antrag wird wie folgt ersetzt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, schnellst möglich, d. h. deutlich vor dem Jahr 2025 die elektronische Bauakte in der Stadtverwaltung zur effektiveren und schnelleren Bearbeitung von Baugenehmigungsverfahren einzuführen.

Ferner wird der Oberbürgermeister beauftragt, sich für entsprechende Regelungen beim zuständigen Ministerium im Sinne einer schnellen digitalen Umsetzung stark zu machen.

Die Bürgerschaft ist halbjährlich über den Sachstand zu informieren.

Frank Giesen Vorsitzender des Bau- und Planungsausschusses

Vorlage-Nr: Status:

2019/DA/4390 öffentlich

Dringlichkeitsantrag	Datum:	29.01.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Vorsitzende der Fraktion der SPD, Die Linke und Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Öffentlichkeitsarbeit zum Standort einer Klärschlammverwertungsanlage in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

30.01.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird gebeten, mit der Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH bis zur Entscheidung des Standortes durch die Bürgerschaft eine breite Öffentlichkeitsarbeit für den Standort Rostock mit Hilfe von Informations- und Diskussionsveranstaltungen zu leisten.

Begründung Dringlichkeit:

Die Vertagung der Beschlussvorlage 2018/BV/4179 ist beabsichtigt.

Begründung

Die Beschlussvorlage zur Standortentscheidung für eine Klärschlammverwertungsanlage am Standort in Bramow ist ein Vorhaben, das großes Interesse von Bürgerinnen und Bürger hervorruft und deren Informationsbedarf decken soll.

gez. gez. gez.

Dr. Steffen Wandschneider-Kastell Eva-Maria Kröger Uwe Flachsmeyer
SPD-Fraktion Fraktion Die Linke Bündnis 90/Die GRÜNEN

Vorlage **2019/DA/4390**Ausdruck vom: 29.01.2019
Seite: 1

Vorlage-Nr: Status:

2019/DA/4390-01 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag	Datum:	30.01.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Öffentlichkeitsarbeit zum Standort einer Klärschlammverwertungsanlage in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

30.01.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ersetzt:

"Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH zu bitten, bis zur Entscheidung über einen Standort für eine Klärschlammverwertungsanlage durch die Bürgerschaft mit geeigneten Maßnahmen wie z.B. Veranstaltungen, Diskussionsforen etc. die Öffentlichkeit über dieses Vorhaben umfassend und konkret zu informieren. Hierzu sind ebenfalls externe Experten einzuladen.

Sachverhalt:

Erfolgt mündlich

gez. i.V. Martin Lau 1. Stellv. Fraktionsvorsitzender

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/4271 öffentlich

Antrag	Datum:	12.12.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Vorsitzende der Fraktionen von CDU, DIE LINKE., Bündnis 90/Die Grünen, Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09, UFR Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
15.01.2019	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung
17.01.2019	Finanzausschuss	Vorberatung
22.01.2019	Hauptausschuss	Vorberatung
24.01.2019	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	
	Vorberatung	
30.01.2019	Bürgerschaft	Entscheidung
1		

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, ab sofort und bis zum Inkrafttreten der entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu verzichten und keine Bescheide mehr an betroffene Anlieger zu versenden.

Sachverhalt:

Die unterzeichnenden Fraktionen der Bürgerschaft begrüßen grundsätzlich die Ankündigung der Regierungsfraktionen im Landtag Mecklenburg-Vorpommern zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge mit Wirkung zum 01.01.2020. Zu Recht wurden diese Beiträge als ungerecht und oftmals unverhältnismäßige Härte kritisiert. Wir sind der Ansicht, dass bereits ab sofort und bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Landesregelung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen verzichtet wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung ergibt sich aus der gesetzlichen Lösung.

gez. Daniel Peters gez. Eva-Maria Kröger gez. Uwe Flachsmeyer

CDU-Fraktion Fraktion DIE LINKE. Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

gez. Dr. Sybille Bachmann Fraktion Rostocker Bund/ Graue/Aufbruch 09 gez. Dr. Dr. Malte Philipp Fraktion UFR/FDP

Vorlage **2018/AN/4271**Ausdruck vom: 15.01.2019

Seite: 1

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/4271-01 (SN)

öffentlich

Stellungnahme Dat

Datum: 10.01.2019

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Bauamt

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Vorsitzende der Fraktionen von CDU, DIE LINKE., Bündnis 90/Die Grünen, Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09, UFR

Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
15.01.20	Bau- und Planungsausschuss	Kenntnisnahme
17.01.20)19 Finanzausschuss	Kenntnisnahme
22.01.20	019 Hauptausschuss	Kenntnisnahme
24.01.20	01.2019 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung Kenntnisnahme	
30.01.20	019 Bürgerschaft	Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Die Regierungsfraktionen im Landtag Mecklenburg-Vorpommern haben angekündigt, die gesetzliche Regelung zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen ändern zu wollen und zukünftig den Verzicht auf eine Erhebung zu ermöglichen. Eine Änderung der gesetzlichen Regelung ist noch nicht erfolgt.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist nach § 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz M-V verpflichtet, Straßenbaubeiträge zu erheben. Die gesetzliche Regelung schließt grundsätzlich Zusagen und sonstige Regelungen über einen Verzicht auf die Beitragserhebung aus. Diese wären wegen eines Verstoßes insbesondere gegen den Verfassungsgrundsatz der Gesetzmäßigkeit der Abgabenerhebung nach Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz rechtswidrig.

Neben der abgabenrechtlichen Regelung verpflichtet auch das Gemeindehaushaltsrecht die Gemeinden, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen auszuschöpfen (§ 44 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V). Die gesetzlich normierten Einnahmebeschaffungsgrundsätze stellen zwingendes Haushaltsrecht dar. Für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ergibt sich hieraus eine zwingende Pflicht zur Beitragserhebung.

Mit der Informationsvorlage Nr. 2014/IV/0045 hat die Verwaltung eine rechtliche Stellungnahme von Herrn Rechtsanwalt Prof. Reidt vom 18.03.2014 vorgelegt. Ergänzend zu Vorstehendem verweisen wir auf die dortigen Ausführungen unter Ziff. II 1. a, Seite 3-5 zur Beitragserhebungspflicht der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Aus laufenden und für 2019 vorgesehenen Erhebungsverfahren sind Einnahmen in Höhe von ca. 4.375.000 EUR zu erwarten.

Holger Matthäus

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/4271-02 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag	Datum:	15.01.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Vorsitzende der Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09 Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
15.01.2019	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung
17.01.2019	Finanzausschuss	Vorberatung
22.01.2019	Hauptausschuss	Vorberatung
24.01.2019	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	
30.01.2019	Vorberatung Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

Das Wort "auf" wird gestrichen.

Nach der Bezeichnung "Hanse- und Universitätsstadt Rostock" wird ebenfalls folgender Passus gestrichen: "zu verzichten und keine Bescheide mehr an die betroffenen Anlieger zu versenden".

Der Beschlussvorschlag lautet nun:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, ab sofort und bis zum Inkrafttreten der entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock auszusetzen.

Sachverhalt:

erfolgt mündlich

- 4 Unterschriften am 29.01.2019 zurückgezogen

daz Danial Datars	σος Ενα-Ματία Κτόσος	gez. Uwe Flachsmeyer
gez. Daniel Feleis	gcz, Eva Maria Kroger	3cz. owe rachameyer
CDII-Fraktion	Fraktion DIF LINKE	RÜNDNIS ON/DIE GRÜNEN
CDO TTURCION	Traktion Die Einke.	DONDING 70/ DIE ONDIVER

Gez. Dr. Sybille Bachmann Rostocker Bund/ Graue/Aufbruch 09 -gez. Dr. Dr. Malte Philipp -FÜR ROSTOCK

Vorlage 2018/AN/4271-02 (ÄA)

Ausdruck vom: 29.01.2019 Seite: 1

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/4271-05 (SN) öffentlich

Stellungnahme Datum: 18.01.2019

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Bauamt

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

- Stellungnahme zum Änderungsantrag Nr. 2018/AN/4271-02 (ÄA)

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

22.01.2019 Hauptausschuss Kenntnisnahme
24.01.2019 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
Kenntnisnahme
30.01.2019 Bürgerschaft Kenntnisnahme
07.02.2019 Bau- und Planungsausschuss Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Zu welchem Zeitpunkt und insbesondere mit welchem Inhalt, etwa zu Stichtagsregelungen, die Änderung des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) erfolgen wird, ist noch nicht bekannt. Insoweit gehe ich derzeit davon aus, dass ein pauschales Aussetzen einem Verzicht gleichkommt und gegen die in der bereits vorliegenden Stellungnahme erwähnten rechtlichen Regelungen verstößt. Sollten in dem derzeit nicht bestimmbaren Zeitraum des Aussetzens Forderungen verjähren, käme ein Verstoß gegen § 8 Abs. 1 KAG M-V hinzu.

Unterstellt, die derzeit öffentlich diskutierte Stichtagsregelung kommt, fiele die Erhebungspflicht für Baumaßnahmen mit einem Baubeginn nach dem 01.01.2018 weg. Die in der ersten Stellungnahme erwähnten Maßnahmen mit voraussichtlichen Beitragseinnahmen in 2019 in Höhe von 4,245 Mio. EUR (Korrektur zur ersten Stellungnahme) und weitere Maßnahmen mit einem Baubeginn vor dem Stichtag mit voraussichtlichen Einnahmen von 12,5 Mio. EUR.

gez.

Holger Matthäus

Vorlage 2018/AN/4271-05 (SN)

Ausdruck vom: 18.01.2019

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/4271-04 (ÄA) öffentlich

Prof. Dr. Dieter Neßelmann (für den Finanzausschuss)

Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
17.01.2019	Finanzausschuss	Vorberatung
22.01.2019	Hauptausschuss	Vorberatung
24.01.2019	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	
30.01.2019	Vorberatung Bürgerschaft	Vorberatung

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ersetzt:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, ab sofort und bis zunächst zum 31.12.2019 für Maßnahmen mit Baubeginn ab dem 01.01.2018 keine Beitragserhebungsbescheide zu versenden.

Gez. Prof. Dr. Dieter Neßelmann Vorsitzender des Finanzausschusses Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/4287 öffentlich

Beschlussvorlage Datum:

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus

Bürgerschaft

bet. Senator/-in:

18.12.2018

Federführendes Amt:

Bauamt

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter: Hauptamt

Zentrale Steuerung Amt für Verkehrsanlagen

Dritte Satzung zur Änderung der Straßenbaubeitragssatzung

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

17.01.2019FinanzausschussVorberatung30.01.2019BürgerschaftEntscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung), (Anlage).

Beschlussvorschriften:

§§ 5 Abs. 1, 22 Abs. 2 u. 3 Ziff. 6 Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

- Nr. 0370/00 BV Straßenbaubeitragssatzung
- Nr. 0563/04 BV Erste Satzung zur Änderung der Straßenbaubeitragssatzung
- Nr. 2010/BV/1577 Zweite Satzung zur Änderung der Straßenbaubeitragssatzung

Sachverhalt:

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) und dem Haushaltsrecht verpflichtet, Straßenbaubeiträge zu erheben und hiermit einen Anteil des Aufwands für die Anschaffung, Herstellung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung und den Umbau der notwendigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zu decken. Deshalb hat die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock auf Grundlage von § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der §§ 1, 2, 7 und 8 KAG M-V eine Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) erlassen.

Vorlage **2018/BV**/4287 Ausdruck vom: 21.12.2018

Dem Grundstückseigentümer erwächst durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer ausgebauten öffentlichen Anlage ein besonderer Vorteil, der durch eine entsprechende Geldleistung auszugleichen ist. Die Straßenbaubeitragssatzung regelt hierfür die Umlegung des beitragsfähigen Aufwands auf die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer.

Mit dem am 11.04.2018 gefassten Beschluss hat sich die Bürgerschaft entschlossen, die Straßenbaubeitragssatzung der Hansestadt Rostock zu ändern. Ziel der Überarbeitung soll eine Flexibilisierung der Festlegung der Beiträge sowie die Ausnutzung von Spielräumen sein, um insbesondere Härtefälle und Ungerechtigkeiten zu vermeiden.

Die geforderte Flexibilisierung der Beitragserhebung unterliegt den gesetzlichen Schranken des KAG M-V in der derzeit geltenden Fassung. Ziel der Verwaltung muss es sein, eine rechtssichere Satzung vorzulegen. Im Vorfeld wurde daher Herr Prof. Dr. Olaf Reidt, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Berlin, beauftragt, zu prüfen, ob, auf welche Weise und in welchem Umfang eine Senkung der Beitragslast für die Beitragspflichtigen im Hinblick auf Straßenbaubeiträge nach Maßgabe des KAG M-V, das die Rechtsgrundlage für die Straßenbaubeitragssatzung bildet, rechtlich zulässig ist.

Die hierzu ergangene rechtliche Stellungnahme vom 17.10.2018 ist als Anlage 1 beigefügt.

Im Ergebnis seiner rechtlichen Begutachtung gelangt Herr Prof. Reidt zu der Feststellung, dass Handlungsspielräume im Sinne einer Flexibilisierung der Beitragserhebung für den Ortsgesetzgeber und im Rahmen der Ermessensausübung beim Satzungsvollzug bestehen.

Wie sich dieser rechtlichen Stellungnahme entnehmen lässt, legt der Gutachter dar, welche rechtlichen Möglichkeiten für eine Änderung der Straßenbaubeitragssatzung in den Grenzen des KAG M-V bestehen und differenziert im Rahmen seiner Betrachtung nach solchen, die einerseits zu einer Beitragsentlastung zugunsten der Beitragspflichtigen führen (vgl. Ziffer 2. a) und b) der o. g. Stellungnahme) und andererseits demgegenüber lediglich eine Beitragsumverteilung (vgl. Ziffer 2. c) o. g. Stellungnahme) zur Folge haben. Angesichts der Tatsache, dass eine bloße Umverteilung der Beiträge nicht zu einer Entlastung der Beitragspflichtigen führt und somit vorliegend nicht den Interessen im Sinne einer Flexibilisierung der Straßenbaubeitragssatzung gerecht wird, sind die hierzu aufgezeigten Möglichkeiten auch nicht Gegenstand der dritten Satzung zur Änderung der Straßenbaubeitragssatzung genannt).

Vielmehr bezweckt die vorliegende Änderungssatzung, die Anwohner im Rahmen des rechtlich zulässigen Maßes unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung bei der Erhebung von Straßenbaubeiträgen zu entlasten.

I. Handlungsspielräume durch Satzungsänderungen

1. Reduzierung der Anteilssätze - § 2 der Änderungssatzung

Den Empfehlungen des Gutachters folgend werden hierfür die Anteilssätze in § 4 Abs. 1 der Straßenbaubeitragssatzung zugunsten der Beitragspflichtigen unter Beachtung des im Beitragsrecht zu wahrenden Vorteilsprinzips gesenkt.

Im Hinblick auf die mit § 2 der Änderungssatzung festgesetzten Höhen der Anteilssätze wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die einzelnen Anliegeranteile vorteilsgerecht aufeinander abgestimmt sein müssen und sich in das System der für die anderen Straßenarten und Teileinrichtungen gewählten Anteilssätze einfügen müssen.

Für kombinierte Geh- und Radwege an Hauptverkehrsstraßen schlägt der Gutachter einen Anteilssatz vor, der über 20 % und unter 25 % liegt. Entgegen dieser

Empfehlung wird mit der Änderungssatzung ein Anteilssatz von 20 % festgelegt, der mit dem Anteilssatz für Radwege dieser Straßenkategorie korrespondiert. Dies entspricht der Straßenbaubeitragssatzung in der derzeit geltenden Fassung, die für diese beiden Teileinrichtungen einer Hauptverkehrsstraße identische Anteilssätze vorsieht, was bislang durch ein Gericht auch nicht beanstandet wurde. Hinzu kommt, dass sich der so festgelegte Anteilssatz in das zuvor dargelegte System einfügt.

Überdies sind auch die für das Straßenbegleitgrün geltenden Anteilssätze für alle drei Straßenkategorien zu reduzieren, und zwar analog den mit der Änderungssatzung festgelegten Anteilssätzen für die Beleuchtung, für eine Anliegerstraße auf 55 %, für eine Innerortsstraße auf 35 % und für eine Hauptverkehrsstraße auf 20 %. Zur Begründung wird gleichfalls auf die Straßenbaubeitragssatzung in der derzeit geltenden Fassung verwiesen, die sowohl für die Beleuchtung als auch für das Straßenbegleitgrün der vorstehenden Straßenkategorien identische Anteilssätze vorsieht.

2. Entlastung bei Mehrfacherschließung - § 5 der Änderungssatzung

Zur Entlastung der Beitragspflichtigen wird mit § 5 der Änderungssatzung die seinerzeit mit Beschluss der Bürgerschaft vom 01.12.2010, Beschlussvorlage Nr. 2010/BV/1577, abgeschaffte Eckgrundstückvergünstigung wieder eingeführt. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung werden Grundstücke, die mehrfach erschlossen werden und deshalb mehrfach zu Straßenbaubeiträgen herangezogen werden können, hierbei entlastet.

3. Fälligkeit - § 7 der Änderungssatzung

Mit dem Ziel, den Beitragspflichtigen die Möglichkeit zu geben, sich auf die Beitragszahlung einrichten zu können, wurde mit § 7 der Änderungssatzung die Fälligkeit des Beitrages von einem Monat auf das zulässige Maß von sechs Monaten verlängert.

4. Stundung für Kleingärten - § 8 der Änderungssatzung

Unter Verweis auf § 8 Abs. 6 KAG M-V wird in § 8 der Änderungssatzung die Möglichkeit eröffnet, den Beitrag zinslos zu stunden, solange das Grundstück als Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt wird und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

Wie sich die mit der Änderungssatzung erfolgte Beitragsentlastung der Beitragspflichtigen hinsichtlich der Beitragshöhen auswirkt, verdeutlicht die als <u>Anlage 2</u> beigefügte Vergleichsrechnung für die Satzungen in der derzeitigen Fassung und der Fassung der vorliegenden Änderungssatzung.

II. Satzungsanpassungen an aktuelle Rechtsprechung

Die Flexibilisierung der derzeit geltenden Straßenbaubeitragssatzung wird sogleich zum Anlass genommen, die in § 2 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 4 und Abs. 9 Buchstabe a sowie § 7 Abs. 3 der derzeit geltenden Straßenbaubeitragssatzung enthaltenen Regelungen an die aktuelle Rechtsprechung anzupassen.

1. § 1 der Änderungssatzung

§ 2 Abs. 1 der derzeit geltenden Straßenbaubeitragssatzung sieht neben dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstückes auch den dinglich Berechtigten als Beitragspflichtigen an. Die so in der Satzung enthaltene Regelung korrespondiert nicht mit § 7 Abs. 2 KAG M-V. Diese gesetzliche Regelung zählt den zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten nicht zum Kreis der Beitragspflichtigen. Aus diesem Grund ist der dinglich Berechtigte nach der Rechtsprechung auch nicht beitragspflichtig. Dem folgend bedarf es mit § 1 des vorliegenden Satzungsentwurfes einer diesbezüglichen Änderung des § 2 Abs. 1, wonach der dinglich Nutzungsberechtigte eines Grundstückes nicht beitragspflichtig ist. Das betrifft nicht den Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, der nach § 2 Abs. 3 beitragspflichtig ist.

2. § 3 der Änderungssatzung

Die Regelung in § 3 der Änderungssatzung sieht eine Änderung des § 6 Abs. 4 der Straßenbaubeitragssatzung vor, der derzeit für die Abgrenzung von Innen- und Außenbereich eine pauschalierte Tiefenbegrenzungsregelung zum Gegenstand hat. Da die pauschale Übernahme der 50 m-Tiefenbegrenzung von der neueren Rechtsprechung nicht mehr für zulässig erachtet wird, ist mit der Änderungssatzung eine Einzelfallfestlegung vorgesehen.

3. § 4 der Änderungssatzung

Einer weiteren Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung bedarf es im Hinblick auf § 6 Abs. 9 Buchstabe a der Straßenbaubeitragssatzung. Diese Regelung sieht einen Artzuschlag für Grundstücke vor, die überwiegend gewerblich genutzt werden. Dies trägt dem im Beitragsrecht geltenden Vorteilsprinzip Rechnung, da gewerbliche Grundstücke aufgrund des durch sie typischerweise verursachten verstärkten Ziel- und Quellverkehrs aus einer Straße einen größeren Vorteil haben als eine Wohnnutzung. Da jedoch nach der aktuellen Rechtsprechung von dem Anwendungsbereich dieser Regelung auch überwiegend gewerblich oder gewerbeähnlich genutzte Grundstücke im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB) - entgegen dem derzeitigen Wortlaut - umfasst sein müssen, ist mit der beabsichtigten Änderungssatzung in § 4 diesem Erfordernis gleichfalls Rechnung zu tragen.

4. § 6 der Änderungssatzung

Des Weiteren ist die in § 7 Abs. 3 enthaltene Verweisung auf § 4 Abs. 1 an die in dieser Regelung enthaltene Aufzählung/Nummerierung anzupassen.

Im Hinblick auf die einzelnen Satzungsänderungen wird auf die als <u>Anlage 3</u> beigefügte Synopse verwiesen, die eine Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung der geänderten Satzungsregelungen zum Gegenstand hat.

III. Sondersatzung

Für den Ortsgesetzgeber besteht die Möglichkeit des Erlasses einer Sondersatzung, die jedoch unter Hinweis auf den Grundsatz der Abgabengerechtigkeit sowie auf die gemeindliche Beitragserhebungspflicht und auf das Verbot des Abgabenverzichtes auf eng begrenzte Ausnahmefälle beschränkt ist. Diesbezüglich wird verwiesen auf die Ausführungen des Herrn Prof. Reidt unter Ziffer 4. seiner rechtlichen Stellungnahme vom

17.10.2018 (Anlage 1). Die dort benannte rechtliche Stellungnahme vom 18.03.2014, auf die der Gutachter Bezug nimmt und die sich mit den engen Voraussetzungen einer Sondersatzung auseinandersetzt, lag der Bürgerschaft mit der Beschlussvorlage Nr. 2014/IV/0045 in ihrer Sitzung am 01.07.2014 vor.

IV. Ermessensausübung beim Satzungsvollzug

Die bestehende Rechtslage gemäß § 12 KAG M-V in Verbindung mit §§ 163, 222 und 227 Abgabenordnung ermöglicht es, in besonderen Härtefällen Billigkeitsregelungen, wie Stundung und Erlass, treffen zu können. Im Hinblick darauf wird auf Ziffer 3. der rechtlichen Stellungnahme verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

TH: 66 - Amt für Verkehrsanlagen

Produkt: 54101 - Gemeindestraßen

<u>Gegenüberstellung der Einzahlungen im Haushaltsplan 2018/2019 nach der derzeitigen</u> <u>Satzung und der Satzung nach Flexibilisierung</u>

Die Einzahlungen wurden auf Grundlage der derzeitigen Straßenbaubeitragssatzung ermittelt:

Haus- halts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
		Erträge	Auf- wendungen	Ein- zahlungen	Aus- zahlungen
2019	68259000/23259000 Beiträge und sonstige Entgelte von sonstigen privaten Bereichen			1.400.000	
2020	68259000/23259000 Beiträge und sonstige Entgelte von sonstigen privaten Bereichen			2.100.000	
2021	68259000/23259000 Beiträge und sonstige Entgelte von sonstigen privaten Bereichen			1.300.000	

Die Einzahlungen wurden auf Grundlage der Straßenbaubeitragssatzung nach Flexibilisierung ermittelt:

Haus- halts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
		Erträge	Auf- wendungen	Ein- zahlungen	Aus- zahlungen
2019	68259000/23259000 Beiträge und sonstige Entgelte von sonstigen privaten Bereichen			1.109.220	
2020	68259000/23259000 Beiträge und sonstige Entgelte von sonstigen privaten Bereichen			1.663.830	
2021	68259000/23259000 Beiträge und sonstige Entgelte von sonstigen privaten Bereichen			1.029.990	

Ausgehend von den prognostizierten Haushaltsansätzen ist ein Beitragsausfall in Höhe von 996.960 EUR zu erwarten.

Roland Methling

Anlagen:

- Dritte Satzung zur Änderung der Straßenbaubeitragssatzung
 Rechtliche Stellungnahme vom 17.10.2018
- Vergleichsrechnung
- Synopse

Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/4083 öffentlich

Beschlussvorlage Datum: 08.10.2018

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

Bürgerschaft

bet. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski

Federführendes Amt: bet. Senator/-in:

Büro des Oberbürgermeisters

J

Beteiligte Ämter: Büro des Präsidenten der

Bürgerschaft Hauptamt Stadtamt

Satzung über Ehrungen verdienstvoller Persönlichkeiten durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

30.01.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beschließt die Satzung über Ehrungen verdienstvoller Persönlichkeiten durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Anlage 1).

Beschlussvorschriften: § 22 (3) Nr. 6 Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse: Nr. 2018/AN/3414 der Bürgerschaft vom 31.01.2018

Sachverhalt:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat mit Beschluss 2018/AN/3414 vom 31. Januar 2018 beschlossen, die Satzung über Ehrungen verdienstvoller Persönlichkeiten durch die Hansestadt Rostock um die Würdigung verdienstvoller Mitglieder der kommunalen Gremien zu ergänzen.

Die Satzung vom 23. September 2003, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 20 vom 8. Oktober 2003, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über Ehrungen verdienstvoller Persönlichkeiten durch die Hansestadt Rostock vom 4. Dezember 2015, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 22. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

- 1. In der gesamten Satzung wird die Bezeichnung "Hansestadt Rostock" in "Hanse- und Universitätsstadt Rostock" geändert.
- 2. "§ 1 Grundsätze" wird in Absatz 1 durch die Ergänzung eines Punktes 7:
 - "7. die Würdigung der Verdienste von Mitgliedern kommunaler Gremien" ergänzt.

Vorlage **2018/BV**/4083 Ausdruck vom: 11.12.2018

3. Der Satzung hinzugefügt wird ein §8:

"§ 8 Würdigung verdienstvoller Mitglieder der kommunalen Gremien

- (1) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock würdigt die ehrenamtliche kommunalpolitische Arbeit von langjährig tätigen und verdienstvollen
 - 1. Mitgliedern der Bürgerschaft, insbesondere derer, die im Fraktionsvorstand oder als Vorsitzende von Ausschüssen tätig waren
 - 2. sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern in den Ausschüssen
 - 3. Ortsbeiratsmitgliedern, insbesondere die Vorsitzenden und diejenigen, die in besonderem Maße die Arbeit und Außenwirkung der Beiräte prägten

Langjährige Tätigkeit umfasst in der Regel einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren. Verdienstvolles Wirken ist insbesondere das verantwortungsbewusste Handeln zum Wohle der Stadt.

- (2) Die Würdigung erfolgt öffentlich nach Ablauf der Kommunalwahlperiode.
- (3) Sofern die nach Absatz 1 zu Würdigenden innerhalb einer Wahlperiode aus der Bürgerschaft, einem Ausschuss oder einem Ortsbeirat ausscheiden, erfolgt die Würdigung im Rahmen der nächstfolgenden Bürgerschaftssitzung.
- (4) Die Fraktionen schlagen die zu würdigenden Mitglieder der Bürgerschaft und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner vor. Die Entscheidung trifft das Präsidium der Bürgerschaft.
- (5) Die Ortsbeiräte schlagen in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Ortsämtern die zu würdigenden Ortsbeiratsmitglieder vor. Die Entscheidung trifft das Präsidium der Bürgerschaft.
- (6) Die Einladung zu der Bürgerschaftssitzung, in deren Rahmen die Würdigung erfolgen soll, sowie die Würdigung obliegen der Präsidentin/dem Präsidenten der Bürgerschaft.
- (7) Über die Würdigung wird eine Urkunde ausgestellt."

Streichung von "beginnend im Jahr 2005" 4. Seite 3, § 4 (2):

Seite 4, § 5 (3): Streichung von "beginnend im Jahr 2004"

Ersetzung von "Jugendamtes" durch "Amtes für Jugend, Seite 4, § 5 (5b):

Soziales und Asyl"

Seite 4, § 5: Streichung des Buchstabens d),

daraus folgend neue Nummerierung:

Buchstabe "e)" wird zum Buchstaben "d)" und

Buchstabe "f)" wird zum Buchstaben "e)"

Seite 5, § 6 (6): Streichung von "beginnend im Jahr 2004"

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Roland Methling

Anlage/n:

- 1. Satzung über Ehrungen verdienstvoller Persönlichkeiten durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock
- 2. Synopse der Satzung über Ehrungen verdienstvoller Persönlichkeiten durch die Hanseund Universitätsstadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/4113 öffentlich

Beschlussvorlage Datum:

Entscheidendes Gremium:

Bürgerschaft

fed. Senator/-in:

S 3, Steffen Bockhahn

17.10.2018

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Amt für Schule und Sport bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Antrag der Schulkonferenz des Förderzentrums an der Danziger Straße, Danziger Str. 45, 18107 Rostock, auf Verleihung des Schulnamens GodeWind Schule Rostock

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

11.12.2018 Ortsbeirat Evershagen (6) Vorberatung
19.12.2018 Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport Vorberatung
30.01.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Dem Förderzentrum an der Danziger Straße, Danziger Str. 45, 18107 Rostock, wird der Schulname

GodeWind Schule Rostock *

verliehen.

Beschlussvorschriften: §§ 76 Abs. 7 Pkt. 5c und 106 SchulG M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

2016/BV/1784 4. Fortschreibung und Aktualisierung des Schulentwicklungsplanes der

Schulnetze der allgemein bildenden Schulen der Hansestadt Rostock für den Planungszeitraum der Schuljahre 2015/16 bis 2019/20 und für den

Prognosezeitraum 2020/21 bis 2025/26

Sachverhalt:

In Verwirklichung der Unterstützung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule entscheidet die aus Schüler-, Lehrer- und Elternvertretern bestehende Schulkonferenz gem. § 76 Abs. 7 Punkt 5c Schulgesetz M-V über die Namensgebung im Einvernehmen mit dem Schulträger gem. § 106 Schulgesetz M-V.

Vorlage **2018/BV**/4113 Ausdruck vom: 28.11.2018
Seite: 1

*redaktionell geändert am 28.11.2018

Die Schulkonferenz begründet ihren Antrag mit der Änderung des Schulstandortes.

Die Wahl des Schulnamens orientierte sich ehemals am Straßenname des Schulstandortes. Nach dem Umzug der Schule in den Winterferien 2019 in das sanierte Schulgebäude am Standort Maxim-Gorki-Straße 68 in 18106 Rostock ist dieser Bezug nicht mehr gegeben.

Die Schule hat in ihrer Schulkonferenz am 16. April 2018 einstimmig einen neuen Schulnamen gewählt. Nach dem Umzug möchte sie sich GodeWind Schule Rostock nennen.

Gem. § 106 SchulG M-V führt jede Schule eine Bezeichnung, welche die Schulart und den Schulort angibt. Damit lautet die künftige Bezeichnung des bisherigen Förderzentrums an der Danziger Straße nach dem Umzug:

GodeWind Schule Rostock Sonderpädagogisches Förderzentrum Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 40

Produkt: 22104 Bezeichnung: Förderzentrum an der

Danziger Straße

ggf. Investitionsmaßnahme Nr.: - Bezeichnung: -

Haushalts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
		Erträge	Auf- wendungen	Ein- zahlungen	Aus- zahlungen
2019	52380090 Schulausstattung		200		200

Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

- liegen nicht vor

Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept: kein Bezug

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters und Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung

Vorlage **2018/BV**/4113 Ausdruck vom: 28.11.2018 Seite: 2

Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/4162 öffentlich

Beschlussvorlage

Entscheidendes Gremium:

Bürgerschaft

Datum: 01.11.2018

fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

bet. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz

Rekowski

Federführendes Amt:

Amt für Kultur, Denkmalpflege und

Museen

Beteiligte Ämter: Sitzungsdienst Zentrale Steuerung Kämmereiamt bet. Senator/-in:

Annahme einer Sachzuwendung an die Hansestadt Rostock in Höhe von 25.000 EUR (Stele "Empathie")

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

30.01.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Annahme einer Sachzuwendung (Stele "Empathie") in Höhe von 25.000 EUR.

Beschlussvorschriften:

§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V

Sachverhalt:

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhielt vom Waldemarhof e.V., Carl-Hopp-Str. 19 a, 18069 Rostock, zum Gedenken an die rassistischen Ausschreitungen Rostock Lichtenhagen1992 eine Sachzuwendung in Form einer Stele. Es handelt sich um die 6. Stele des von der Künstlergruppe SCHAUM geschaffenen Kunstwerkes "Gestern.Heute.Morgen".

Titel: Stele "Empathie"

Autor: Künstlergruppe SCHAUM

Standort: Doberaner Platz

Material: Marmor Zustand: sehr gut Alter: 3 Monate

Gesamtwert: 40.000 EUR

davon: 15.000 EUR Zuwendung Hanse- u. Universitätsstadt Rostock

Vorlage **2018/BV**/4162 Ausdruck vom: 27.11.2018

Höhe der Sachzuwendung: 25.000 EUR

Der Gesamtwert der Stele wurde anhand von Rechnungen ermittelt.

Die Verwendung der Sachzuwendung erfolgt gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO zur Förderung von Kunst und Kultur.

Die Plastik wird in den Bestand an Kunstwerken im öffentlichen Raum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock übernommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 45

Produkt: 28100 Bezeichnung: Kultur

ggf. Investitionsmaßnahme Nr.: 41 28100 9999 00199

Bezeichnung: Kunst im öffentlichen Raum

Haushalts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
		Erträge	Auf-	Ein-	Aus-
			wendungen	zahlungen	zahlungen
2018	01900000				15.000
	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände				

V	Die	finanziellen	Mittel	sind	Bestandteil	der	zuletzt	beschlossenen
Haus	haltssa	ıtzung.						

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

⊽	liegen	nicht	vor.
	uegen	IIICIIC	VOI.

werden nachfolgend angegeben

Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:

Kein Bezug

Roland Methling

Anlage:

Erklärung des Waldemarhof e.V. über die Hingabe einer Sachzuwendung im Sinne von §52 Abs. 2 Abgabenordnung

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/4177 öffentlich

Beschlussvorlage Datum:

Entscheidendes Gremium:

Bürgerschaft

fed. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller

07.11.2018

bet. Senator/-in:

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Figenhetrieh Klinikum

Eigenbetrieb Klinikum Südstadt

Rostock

Beteiligte Ämter: Zentrale Steuerung Finanzverwaltungsamt

Klinikum Südstadt Rostock, Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes "Klinikum Südstadt Rostock" der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

28.11.2018 Klinikausschuss Vorberatung
17.01.2019 Finanzausschuss Vorberatung
30.01.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes Klinikum Südstadt Rostock einschließlich des Stellenplans 2019 wird beschlossen (Anlage).

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 3, 46, 47 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern i.V.m. §§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 14 Eigenbetriebsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

Sachverhalt:

Gegenstand des Eigenbetriebes ist es, durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern, Geburtshilfe zu leisten und die zu versorgenden Personen unterzubringen und zu verpflegen. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die ambulante Versorgung und unter Berücksichtigung und Wahrung der gemeinnützigen Zweckbestimmung die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben und alle Hilfs- und Nebengeschäfte, welche die Aufgaben des Krankenhauses fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

Vorlage 2018/BV/4177 Ausdruck vom: 19.11.2018

Der Eigenbetrieb betreibt zudem ein Hospiz. Der Wirtschaftsplan ist entsprechend für die Bereiche Krankenhaus und Hospiz aufgestellt.

Der Eigenbetrieb plant für das Wirtschaftsjahr 2019 einen Jahresüberschuss von TEUR 5.000.

Der vorliegende Wirtschaftsplan sieht kurz- und mittelfristig mehrere wesentliche Baubzw. Investitionsvorhaben vor. Bereits im Vorjahresplan aufgeführte Vorhaben wurden hinsichtlich der Planung der baulichen Umsetzung sowie deren Finanzierung fortgeführt und finden sich in zeitlich und finanziell konkretisierter Weise im Wirtschaftsplan 2019 wieder.

Dies sind kurzfristig neben den üblichen erforderlichen Ersatzbeschaffungen in Ausstattung sowie notwendigen Investitionen in moderne Medizintechnik im Wesentlichen die "Erweiterung der zentralen Notaufnahme und Neubau der Zentralküche", die nunmehr in einem Vorhaben ab 2020 umgesetzt werden sollen sowie der "Bau eines Linksherzkatheterlabors inkl. Geräteanschaffung" in 2019.

Die Finanzierung der Investitionsvorhaben ist bei Förderfähigkeit grundsätzlich aus Fördermitteln geplant, für darüber hinaus gehende notwendige und dringliche Investitionen, nicht förderfähige Bestandteile sowie zur Absicherung der Finanzierung der Gesamtvorhaben ist derzeit im Wesentlichen der Einsatz von Eigenanteilen aus Rücklagen des Eigenbetriebes geplant. Kreditermächtigungen stehen in Höhe von TEUR 750 noch aus dem Wirtschaftsplan 2018 zur Verfügung. Fördermittel-anträge für Einzelfördermittel nach dem Landeskrankenhausgesetz M-V für die Vorhaben "Erweiterung Notfallambulanz/Neubau Küche" und "Bettenerweiterungsbau 1" wurden im September 2018 gestellt.

Die Liquidität ist unter Berücksichtigung des Kassenkreditrahmens jederzeit gewährleistet.

Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 15 Zentrale Steuerung und Beteiligungen

Produkt: 62303

Bezeichnung: Eigenbetrieb Klinikum Südstadt Rostock

Haushalts -jahr	Konto/Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
		Erträge	Aufwendunge n	Einzahlung en	Auszahlung en
2019	47600000 / Erträge aus Sondervermögen	5.000.000			
	67600000 / Einzahlungen aus Sondervermögen			2.500.000	
2020	47600000 / Erträge aus Sondervermögen	5.000.000			
	67600000 / Einzahlungen aus Sondervermögen			2.500.000	
2021	47600000 / Erträge aus Sondervermögen	5.000.000			
	67600000 / Einzahlungen aus Sondervermögen			2.500.000	
2022	47600000 / Erträge aus Sondervermögen	5.000.000			
	67600000 / Erträge aus Sondervermögen			2.500.000	

Roland Methling

Anlage: Wirtschaftsplan des Klinikums Südstadt Rostock 2019

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/4179 öffentlich

Beschlussvorlage Datum: 08.11.2018

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

Bürgerschaft

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Zentrale Steuerung bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Standort der Klärschlamm-Verwertungsanlage der Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH der Zentralen Kläranlage Rostock

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

28.11.2018 Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus Vorberatung
11.12.2018 Hauptausschuss Vorberatung
19.12.2018 Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt (11) Vorberatung
30.01.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beauftragt die Mitglieder in der Verbandsversammlung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes, dem Bau einer Mono-Klärschlammverwertungsanlage mit Phosphorrecycling-Option durch die Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH, nordwestlich der Zentralen Kläranlage Rostock, zuzustimmen.

Beschlussvorschriften:

§ 22 (3) Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Sachverhalt:

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist Mitglied des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes (WWAV) und hat die Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung auf diesen übertragen. Der WWAV ist wiederum Gesellschafter der Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH (KKMV), die 2012 zu folgendem Zweck gegründet wurde:

Gegenstand des Unternehmens sind die Verwertung von Klärschlamm in einer eigenen Monoverwertungsanlage mit Phosphorrecycling-Option, nach Maßgabe des Vergabe- und Kommunalrechts überwiegend aus den eigenen Kläranlagen der Gesellschafter, sowie das Beschaffungsmanagement betreffend den in den Entsorgungsgebieten der Gesellschafter anfallenden Klärschlamms, insbesondere durch die gemeinsame Vergabe von Dienstleistungen zur langfristigen, nachhaltigen und kostengünstigen Verwertung und Beseitigung von Klärschlamm durch Dritte. Die Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft die bei ihnen anfallenden Klärschlämme zu überlassen."

Vorlage **2018/BV**/4179 Ausdruck vom: 21.11.2018

Im Ergebnis der "Standortbewertung für eine thermische Klärschlammverwertungsanlage", Endfassung vom 02.02.2018, GfBU Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH, Hoppegarten ist der Standort nordwestlich der Zentralen Kläranlage Rostock der wasserwirtschaftlich und wirtschaftlich günstigste Standort für die Errichtung einer Mono-Klärschlammverwertungsanlage in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Genehmigungsfähigkeit für den Bau und den Betrieb einer derartigen Anlage am favorisierten Standort wird sich im Rahmen der Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ergeben.

Die KKMV hat einen entsprechenden Antrag am 10.07.2017 beim zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg gestellt. Voraussetzung für den Fortgang des Antragsverfahrens ist eine abschließende Entscheidung des WWAV zum Standort. Die Verbandsversammlung befasst sich mit dieser Entscheidung voraussichtlich im Februar 2019.

Aus der anliegenden umfassenden Bewertung der Vor- und Nachteile des Standortes für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ergeben sich folgende Grundaussagen:

- langfristige Entsorgungssicherheit, unabhängig vom Markt,
- Nutzung regenerativer Energiequellen zur Strom- und Wärmeproduktion,
- deutlicher Beitrag zur Erreichung der Rostocker Klimaschutzziele,
- stabile Entsorgungskosten aufgrund Kalkulation nach öffentlichem Preisrecht,
- Gewerbesteuereinnahmen in Höhe von ca. 300 TEUR/Jahr.

Im Ergebnis der Abwägung von Vor- und Nachteilen der Ansiedlung einer Mono-Klärschlammverwertungsanlage der KKMV am Standort nordwestlich der ZKA Rostock überwiegen die Vorteile für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Roland Methling

Anlage/n:

Bewertung der Ansiedlung einer Mono-Klärschlammverwertungsanlage am Standort nordwestlich der Zentralen Kläranlage Rostock durch die KKMV aus Sicht der Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit entsprechenden Anlagen

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/4179-01 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag	Datum:	17.01.2019
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Standort der Klärschlamm-Verwertungsanlage der Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH der Zentralen Kläranlage Rostock

Beratungsfolg	e:				
Datum	Gremium	Zuständigkeit			
22.01.2019 Jürgeshof (19)	Ortsbeirat Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Vorberatung				
22.01.2019	Hauptausschuss	Vorberatung			
23.01.2019	Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt (11)	Vorberatung			
23.01.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung			
24.01.2019	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwick	dung, Umwelt und Ordnung			
	Vorberatung				
30.01.2019	Bürgerschaft	Entscheidung			

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlagewird wie folgt ersetzt:

- 1. Die Bürgerschaft beauftragt die Mitglieder in der Verbandsversammlung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes, den favorisierten Standort für eine Mono-Klärschlammverwertungsanlage mit Phosphorrecycling-Option nordwestlich der Zentralen Kläranlage Rostock durch die Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH in einem Genehmigungsverfahren entsprechend § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) umfassend prüfen zu lassen.
- 2. Neben dem Standort ist der derzeit geplante Anlagentyp der Prüfung zu unterziehen
- 3. Die Bürgerschaft ist über den Stand des Prüf- und Genehmigungsverfahrens sowie über im Verlaufe des Verfahrens ggf. neu entwickelte umsetzungsreife technische Lösungen regelmäßig zu informieren.

gez. Dr. Sybille Bachmann

Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/4179-02 (SN)

öffentlich

Stellungnahme Datum: 22.01.2019

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Zentrale Steuerung

Beteiligte Ämter:

bet. Senator/-in:

Standort der Klärschlamm-Verwertungsanlage der Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH der Zentralen Kläranlage Rostock - Stellungnahme zum Änderungsantrag Nr. 2018/BV/4179-01 (ÄA)

Beratungsfolg	re:	
Datum	Gremium	Zuständigkeit
22.01.2019	Hauptausschuss	Kenntnisnahme
22.01.2019	Ortsbeirat Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krumn	nendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof,
Jürgeshof (19)	Kenntnisnahme	
23.01.2019	Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt (11)	Kenntnisnahme
23.01.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Kenntnisnahme
24.01.2019	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwick	dung, Umwelt und Ordnung
	Kenntnisnahme	
30.01.2019	Bürgerschaft	Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Die Verwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat den Änderungsantrag Nr. 2018/BV/4179-01 (ÄA) von Dr. Sybille Bachmann geprüft.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die Neufassung des Beschlussvorschlages zu begrüßen ist, welche der ursprünglichen Intension der Verwaltung entspricht. Somit wird die Zustimmung zum Änderungsantrag Nr. 2018/BV/4179-01 (ÄA) empfohlen.

Roland Methling

Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/4194 öffentlich

Beschlussvorlage Datum:

13.11.2018

Entscheidendes Gremium:

Bürgerschaft

fed. Senator/-in:

S 3, Steffen Bockhahn

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Amt für Schule und Sport bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter: Kämmereiamt

Annahme einer Sachzuwendung in Form von Hardware im Wert von 4.201 EUR zugunsten des Förderzentrums an der Danziger Straße der Hansestadt Rostock

Beratungsfolge:

Datum Gremium

Zuständigkeit

30.01.2019 Bürgerschaft

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft stimmt der Annahme einer Sachzuwendung in Form von Hardware im Wert von 4.201 EUR zugunsten des Förderzentrums an der Danziger Straße der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu.

Beschlussvorschriften:

§ 44 (4) Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

_

Sachverhalt:

Die Firma Conen Produkte GmbH & Co. KG aus Morbach-Gonzerath, Conenstr. 4, beabsichtigt, dem Förderzentrum an der Danziger Straße zum Zwecke der Unterstützung der Ausbildung der Schülerinnen und Schüler ein fahrbares interaktives Display "CLEVERTOUCH" (bedienbarer Bildschirm mit integriertem Computer und Anschluss für externen Computer, mit Finger und Stift bedienbar, inkl. Lernsoftware) zu übergeben.

Bei der Sachspende handelt es sich um ein neuwertiges Gerät mit einem Wert von 4.201 EUR. Mit der Entgegennahme der Sachspende werden die Unterrichtsmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler an der Fördereinrichtung um ein Vielfaches erweitert.

Das Förderzentrum an der Danziger Straße arbeitet seit mehr als 5 Jahren sehr aktiv mit neuen Medien im Unterricht.

So wurde bereits im Schuljahr 2011/2012 erfolgreich das Gemeinschaftsprojekt "Videoarbeit in der Schule als Mittel praktischer Medienarbeit in der Schule" gestartet.

2013 erhielt die Schule den Medienkompetenzpreis.

Vorlage **2018/BV**/4194 Ausdruck vom: 10.01.2019

Mit der Technik aus der Spende soll dieser Weg konsequent weitergeführt werden. Die angebotene Sachzuwendung wird somit für einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des § 52 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) verwendet

Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 40

Produkt: 22104 Bezeichnung: Förderzentrum an der

Danziger Straße

ggf. Investitionsmaßnahme Nr.: Bezeichnung:

Haushalts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
		Erträge	Auf- wendungen	Ein- zahlungen	Aus- zahlungen
	41510000 Ertrag aus				
2018	Auflösung Sonderposten	140,03			
	53853000 Abschreibungen				
2018	auf Geschäftsausstattungen		140,03		
	41510000 Ertrag aus				
	Auflösung Sonderposten				
2019-2022	(jährlich 292,50 EUR)	3360,80			
	53853000 Abschreibungen				
	auf Geschäftsausstattungen				
2019-2022	(jährlich 292,50 EUR)		3360,80		
	41510000 Ertrag aus				
2023	Auflösung Sonderposten	700,17			
	53853000 Abschreibungen				
2023	auf Geschäftsausstattungen		700,17		

2023	aut Geschaftsa	usstattun	gen		700,17			
Die Haushaltssat	finanziellen tzung.	Mittel	sind	Bestandteil	der	zuletzt	beschlossene	∍n
Weitere mit	der Beschlussv	orlage m	ittelbar	in Zusammenl	nang st	ehende K	osten:	
▽ lieger	n nicht vor.							
werde	werden nachfolgend angegeben							
Bezug zum z	uletzt beschlos	senen Ha	aushalts	sicherungskor	nzept:	keii	1	

Roland Methling

Anlage/n: Erklärung über die Hingabe einer Sachzuwendung

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/4203 öffentlich

Beschlussvorlage Datum: 14.11.2018

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz

BürgerschaftRekowski bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: bet. Senator/-in: Kämmereiamt

Beteiligte Ämter: Zentrale Steuerung Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Amt für Verkehrsanlagen Amt für Stadtgrün, Naturschutz u. Landschaftspflege

Aufnahme des Stadtteils Rostock Lichtenhagen in die Städtebauförderung des Bundes und des Landes beginnend mit dem Programmjahr 2019 und Abgrenzung des dafür erforderlichen Fördergebiets (siehe "Grenzen Fördergebiet Lichtenhagen")

Beratungsfolge:						
Datum	Gremium	Zuständigkeit				
18.12.2018 10.01.2019	Ortsbeirat Lichtenhagen (3) Vorberatung Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung Vorberatung					
15.01.2019 30.01.2019	Bau- und Planungsausschuss Bürgerschaft	Vorberatung Entscheidung				

Beschlussvorschlag:

Für den Stadtteil Rostock Lichtenhagen sind, beginnend ab dem Programmjahr 2019, Anträge auf Gewährung von Finanzhilfen für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch zu stellen. Die Grenzen des Fördergebiets Lichtenhagen werden entsprechend der Anlage "Grenzen Fördergebiet Lichtenhagen" festgelegt.

Beschlussvorschriften: § 22 (2) Kommunalverfassung M-V

Sachverhalt:

Mit Hilfe der Städtebauförderprogramme werden städtebauliche und funktionelle Missstände in abgegrenzten Fördergebieten (städtebauliche Gesamtmaßnahmen) mit dem Ziel beseitigt, Entwicklungsdefizite abzubauen und die Lebensbedingungen allgemein zu verbessern.

Vorlage **2018/BV**/4203 Ausdruck vom: 29.11.2018

Mit Beschluss Nr. 2017/BV/3347 hat die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock die 3.Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) beschlossen. Im Ergebnis dieser 3.Fortschreibung wurde der Stadtteil Lichtenhagen in die höchste Kategorie "Gebietstyp I" als Stadtumbaugebiet mit Handlungsbedarf eingestuft.

Errichtet zwischen 1972 und 1976 war der Rostocker Plattenbau-Stadtteil nach Lütten-Klein und Evershagen das dritte Neubaugebiet im Nordwesten der Stadt. Das städtebauliche Bild des Stadtteils wird nach fast 50 Jahren durch verschlissene öffentliche Straßen, Radund Gehwege geprägt, die heutigen Nutzungsanforderungen z. B. an Barrierefreiheit nicht mehr genügen. Durchgangsverkehre durch den Stadtteil müssen mit dem Ausbau der Mecklenburger Allee zudem neu geordnet werden. Die Sanierung des Lichtenhäger Brinks als dem gestaltprägenden Grünbereich des Stadtteils ist abzuschließen.

Für das Wohngebiet wichtige soziale Infrastruktureinrichtungen wie Schulen und Horteinrichtungen einschließlich Freiflächen müssen noch saniert werden.

Rund 40% der Haushalte im Stadtbereich Lichtenhagen beziehen soziale Transferleistungen. Das ist zusammen mit Toitenwinkel der dritthöchste Wert im Vergleich der 21 Stadtbereiche Rostocks. Auch dieser Entwicklung ist mit der Ausweisung als Fördergebiet und Aufnahme in die Städtebauförderung gegen zu steuern.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Finanzierung erfolgt mit den zur Verfügung stehenden Städtebaufördermitteln für die städtebauliche Gesamtmaßnahme Fördergebiet Lichtenhagen, insbesondere den Zuschüssen von Bund und Land und den dazu bereitzustellenden Eigenanteilen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Roland Methling

Anlage:

Grenzen Fördergebiet Lichtenhagen

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/4215 öffentlich

Beschlussvorlage Datum: 16.11.2018

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

Bürgerschaft bet. Senator/-in:

adoutii brandas Amt.

Federführendes Amt: bet. Senator/-in: Zentrale Steuerung

Gründung einer Tochtergesellschaft der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH: PIR Pflege in Rostock GmbH, ein

Beratungsfolge:

ambulanter Pflegedienst

Beteiligte Ämter:

Datum Gremium Zuständigkeit

11.12.2018 Hauptausschuss Vorberatung 30.01.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft beschließt die Gründung einer Tochtergesellschaft der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH: PIR Pflege in Rostock GmbH voraussichtlich zum 01.07.2019 zur Umsetzung eines ambulanten Pflegedienstes auf Basis des vorliegenden Konzeptes (Anlage 2).

- 2. Der geänderte Gesellschaftsvertrag der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH wird beschlossen (Anlage 7).
- 3. Die PIR wird von der WIRO mit einem Eigenkapital in Höhe von insgesamt 600.000,00 EUR ausgestattet, wovon 100.000,00 EUR als gezeichnetes Kapital und 500.000,00 EUR als Kapitalrücklage in der Eröffnungsbilanz bilanziert werden.
- 4. Der Gesellschaftsvertrag der PIR Pflege in Rostock GmbH wird beschlossen (Anlage 3).
- 5. Die Gesellschaft firmiert unter dem Namen PIR Pflege in Rostock GmbH.
- 6. Der mittelfristige Wirtschaftsplan der PIR Pflege in Rostock GmbH wird beschlossen (Anlage 2).

Beschlussvorschriften: § 22 (3) Punkt 10 Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse: Keine

Sachverhalt:

Die WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH (WIRO) ist eine hundertprozentige kommunale Gesellschaft im Konzern Hanse- und Universitätsstadt

Vorlage **2018/BV**/4215 Ausdruck vom: 29.11.2018

Rostock.

Die WIRO plant im Jahr 2019 die Gründung eines 100%igen Tochterunternehmens, der PIR Pflege in Rostock GmbH (kurz: PIR), insbesondere zur ambulanten Pflege von WIRO-Mietern und Einwohnern Rostocks.

Die WIRO stellt sich ihrer kommunalen Aufgaben in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und möchte ihr soziales Engagement im Zusammenhang mit dem kommunalen Versorgungsauftrag vertiefen und ausweiten. Bereits seit 1994, somit seit 24 Jahren, steht den WIRO-Mietern die WIRO-eigene Sozialberatung in verschiedenen problembehafteten Lebenslagen zur Seite. Die allgemeine Sozialberatung der WIRO ist ein etabliertes Aufgabenfeld und verhilft betroffenen Mietern und der WIRO auf lange Sicht zu einem stabilen Mietverhältnis. Der Ausbau des sozialen Engagements setzt sich mit der geplanten Gründung eines Pflegedienstunternehmens im WIRO-Konzern fort.

Mit der Gründung eines ambulanten Pflegedienstes stellt sich das künftige Tochterunternehmen der WIRO den veränderten Anforderungen der Gesellschaft und unterstützt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock bei der Versorgung von pflegebedürftigen Mietern und Einwohnern. Dafür soll eine Gesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet werden. Diese soll die Firmierung PIR Pflege in Rostock GmbH tragen.

Nach der Kommunalverfassung M-V ist eine wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde zulässig, wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens dies rechtfertigt. Einrichtungen im Sinne der Kommunalverfassung M-V sind insbesondere solche der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege sowie öffentliche Einrichtungen ähnlicher Art.

Bei der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde sind folgende Kriterien einzuhalten:

- das Unternehmen muss nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen,
- die Gemeinde die Aufgabe ebenso gut und wirtschaftlich wie Dritte erfüllen können.
- die Betätigung dient ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde.

Der wesentliche Gegenstand und Zweck der PIR soll unter § 2 des Gesellschaftsvertrages der PIR wie folgt lauten:

§2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens

- (1) Die PIR Pflege in Rostock GmbH hat zum Gegenstand wohnbegleitende oder sonstige Dienst- und Unterstützungsleistungen für Pflegebedürftige, unter anderem auch Mieter der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH, und/oder deren Angehörigen und allgemeine Sozialberatung und die soziale Betreuung und Beratung der Mieter der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH sowie von Pflegebedürftigen und/oder deren Angehörigen.
- (2) Dies umfasst die Erbringung ambulanter (häusliche Krankenpflege) und stationärer Pflegedienstleistungen nach dem SGB V und SGB XI (Grundpflege) sowie Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach §§ 45 ff. SGB XI und Urlaubs- und Verhinderungspflege; Informationsservice; Vermittlung von Pflegehilfsmitteln; allgemeine Sozialberatung; Unterstützung bei der Beantragung notwendiger Leistungen wie u.a. nach § 67 SGB XII sowie Eingliederungshilfe, § 54 SGB XII; soziale Betreuung und Beratung, insbesondere Vermittlung von Betreuungsleistungen, sämtliche mit diesen Unternehmensgegenständen im Zusammenhang stehende oder diesen Zweck fördernde Geschäfte, soweit sie keiner besonderen Erlaubnis bedürfen.

Vorlage **2018/BV**/4215 Ausdruck vom: 29.11.2018
Seite: 2

Die Geschäftsführung wird zur Gründung der Pflegetochter von der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer wegen der Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft und auf das Handwerk deren Stellungnahme (nach § 68 Kommunalverfassung M-V) einholen.

Der Aufbau des Eigenkapitals der Tochtergesellschaft PIR erfolgt durch die Muttergesellschaft WIRO. Das Gezeichnete Kapital der geplanten Tochtergesellschaft soll in Höhe von 100.000,00 € durch die Muttergesellschaft WIRO aufgebaut werden. Zur Stärkung des Betriebskapitals soll der Tochtergesellschaft zusätzlich zum Gezeichneten Kapitel einmalig ein Betrag in Höhe von 500.000 € durch die Muttergesellschaft übertragen werden. Insgesamt wird das Eigenkapital der Tochtergesellschaft zum Gründungszeitpunkt 600.000 € betragen und in der Eröffnungsbilanz in gleicher Höhe bilanziert.

Die Gesellschaft wird als 100%ige Tochtergesellschaft der WIRO gegründet. Vor diesem Hintergrund soll auf die Bildung eines Aufsichtsrates verzichtet werden, wie auch bei den weiteren Tochtergesellschaften der WIRO, der PGR, der SIR und der WIR. Ein Aufsichtsrat wird laut Gesellschaftsvertragsentwurf optional nur in dem Zeitpunkt implementiert, sobald ein weiterer Gesellschafter — soweit rechtlich möglich bzw. zulässig — sich an der Tochtergesellschaft der WIRO beteiligt. Die WIRO handelt aufgrund von Festlegungen der alleinigen Gesellschafterin - der Hanse- und Universitätsstadt Rostock - wie eine öffentliche Auftraggeberin. Diese Vorgaben werden auch für die neu zu gründende Tochtergesellschaft gelten.

Die Tochtergesellschaft PIR soll empfehlungsgemäß in den umsatzsteuerlichen und ertragsteuerlichen Organkreis des WIRO-Konzerns insbesondere über einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag eingebunden werden. Über diesen sogenannten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag werden die Regelungen zur Beherrschung der PIR (bspw. Weisungsrecht) sowie die Gewinnabführung bzw. die Verlustübernahme zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft angemessen geregelt.

Die sich daraus ergebende ertragssteuerliche Organschaft ermöglicht es, insbesondere Anfangsverluste der PIR mit dem positiven Ergebnis der übrigen Gesellschaften des Organkreises zu verrechnen. Durch den Verlustausgleich ist keine zusätzliche Ausstattung der Tochtergesellschaft PIR mit Kapital erforderlich, das Eigenkapital wird nicht aufgezehrt.

Der Beschlussvorlage ist unter Anlage 6 der Entwurf eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der WIRO und der PIR beigefügt.

Zusammenfassung

Mit der PIR strebt die WIRO an, ihren Mietern und auch den Einwohnern Rostocks zur Seite zu stehen, wenn es einen Bedarf an einer hauswirtschaftlichen Unterstützung oder pflegerischen Betreuung gibt. Das Angebot von entsprechenden Pflegemaßnahmen und hauswirtschaftlichen Versorgungen (Einkauf, Kochen, Reinigung der Wohnung, Wäsche u. v. m.) führt automatisch zu beständigeren Mietverhältnissen, da die Mieter so lange wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung wohnen bleiben können. Frühzeitige Vertragsbeendigungen aus Gründen der Vereinfachung bzw. Verbesserung der altersgerechten Wohnsituation können damit vermieden werden.

Grundsätzliches Ziel der WIRO ist es, dem demografischen Wandel in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gerecht zu werden. Die WIRO stellt sich ihrer kommunalen Aufgaben in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und möchte ihr soziales Engagement im Zusammenhang mit dem kommunalen Versorgungsauftrag vertiefen und

Vorlage **2018/BV**/4215 Ausdruck vom: 29.11.2018
Seite: 3

ausweiten.

Die in § 2 des Gesellschaftsvertrages der WIRO verankerte sozial verantwortbare Wohnraumversorgung soll in Kombination mit der Leitlinie Wohnfühlen weiter ausgelegt werden und für die WIRO-Mieter und Einwohner Rostocks zu einer höheren Lebensqualität im Alter führen. Entsprechend dieser Aufgabenstellung ist es erforderlich, den Gesellschaftszweck im Gesellschaftsvertrag der WIRO zu konkretisieren.

Die Gründung einer kommunalen, im ambulanten Pflegedienst liegenden, Gesellschaft als Tochterunternehmen der WIRO bietet für den Konzern Hanse- und Universitätsstadt Rostock Chancen sich zukunftsorientiert aufzustellen und wird daher von der Verwaltung befürwortet.

Der Aufsichtsrat der WIRO hat in der Sitzung am 22.11.2018 der Beschlussempfehlung der Geschäftsführung zur Gründung einer Tochtergesellschaft zugestimmt und die Geschäftsführung beauftragt, alle Voraussetzungen zur Genehmigung der Gesellschaft durch die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 77 Kommunalverfassung zu schaffen.

Die Bestellung der Geschäftsführung der PIR erfolgt über eine Personalvorlage im Hauptausschuss. Die Wirksamkeit der möglichen Zustimmung der Bürgerschaft steht unter Vorbehalt der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Finanzielle Auswirkungen:

Die derzeitigen in der Haushaltsplanung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock eingeplanten Ausschüttungen bleiben davon unberührt.

Roland Methling

Anlagen:

Anlage 1 – Schriftliche Einschätzung MAZARS zur Notwendigkeit der Änderung der Satzung der WIRO vom 10.09.2018

Anlage 2 - Konzept für die Gründung eines ambulanten Pflegedienstes - Stand 30.10.2018,

Anlage 3 – PIR Satzungsentwurf

Anlage 4 – Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der Aufgabenerfüllung durch eine Gesellschaft in Privatrechtsform (Tochtergesellschaft der WIRO) nach § 69 KV M-V

Anlage 5 – Kurzgutachten – Vergaberecht und Beihilfen

Anlage 6 - Entwurf Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Anlage 7 - Neufassung Gesellschaftsvertrag der WIRO

Anlage 8 – Empfehlung zur Satzungsänderung vom 25.10.2018

Anlage 9 – Stellungnahme der Industrie- und Handwerkskammer (wird nachgereicht)

Anlage 10 – Stellungnahme der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern (wird nachgereicht)

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status: 2018/BV/4227 öffentlich

Beschlussvorlage Datum: 20.11.2018

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

Bürgerschaft

bet. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski

Rekowsk

Federführendes Amt: bet. Senator/-in: Amt für Stadtentwicklung,

S 4, Holger Matthäus

Beteiligte Ämter: Zentrale Steuerung Kämmereiamt Ortsamt Ost

Amt für Kultur, Denkmalpflege und

Museen Bauamt

Kataster-, Vermessungs- und

Stadtplanung und Wirtschaft

Liegenschaftsamt

Beratungsfolge:

Amt für Verkehrsanlagen

Amt für Stadtgrün, Naturschutz u.

Landschaftspflege Amt für Umweltschutz

Bebauungsplan Nr. 14.GE.130 "Petersdorfer Straße" Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Datum	Gremium	Zuständigkeit
13.12.2018	Ortsbeirat Toitenwinkel (18)	Vorberatung

13.12.2018 Ortsbeirat Toitenwinkel (18) Vorberatung
15.01.2019 Bau- und Planungsausschuss Vorberatung
16.01.2019 Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus Vorberatung

24.01.2019 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Vorberatung

30.01.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 14.GE.130 für das Gewerbegebiet "An der Petersdorfer Straße", begrenzt

2. im Norden: durch den Hainbuchenring und die Petersdorfer Straße,

im Osten: durch die Petersdorfer Straße,

im Süden: durch die Toitenwinkler Allee, die Tankstelle und den

vorhandenen Erdwall.

im Westen: durch unbebaute Flächen ca. 200 m westlich des Fuß-weges von der

Toitenwinkler Allee zum ehemaligen S-Bahnhaltepunkt

Vorlage **2018/BV**/4227 Ausdruck vom: 29.11.2018
Seite: 1

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) (Anlage 1) und der Entwurf der Begründung dazu (Anlage 2) werden in der vorliegenden Fassung gebilligt und sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

3. Von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch den Bebauungsplan Nr. 14.GE.130 berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen einzuholen. Sie sind von der öffentlichen Auslegung zu unterrichten.

Beschlussvorschriften:

§ 22 (2) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB), § 3 (2) BauGB, § 4 (2) BauGB

bereits gefasste Beschlüsse:

2013/BV/4428 - Bebauungsplan Nr. 14.GE.130 für das Gewerbegebiet "An der Petersdorfer Straße" - Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nachverdichtung von brachliegenden Flächen für eine gewerbliche Nutzung am nordöstlichen Rand des Stadtteils Toitenwinkel zu schaffen. Durch das bereits vorhandene Gewerbegebiet im weiteren Verlauf der Petersdorfer Straße und die guten infrastrukturellen Voraussetzungen liegt eine Entwicklung weiterer Gewerbeflächen nahe.

Das Plangebiet zeichnet sich durch eine unmittelbare Nähe zur Autobahn und zum Seehafen aus, sowie durch eine gute umliegende Erschließung, die ihren Kapazitäten nach eine weitere Belastung verträgt. Außerdem ist eine Aufwertung durch weitere Gewerbeansiedlungen zu erwarten.

Am 15.05.2013 wurde der Aufstellungsbeschluss des B-Plans Nr. 14.GE.130 "Petersdorfer Straße" durch die Bürgerschaft gefasst (2013/BV/4428). Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden. die Erkenntnisse sind in den Entwurf eingeflossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans sieht zwei Gewerbegebiete vor, dessen Baugrenzen im Sinne einer möglichst optimalen Ausnutzung der Baugrundstücke großzügig und umlaufend am Rande der Baugebiete festgesetzt sind. Einschränkungen der zulässigen Art der Gewerbebetriebe betreffen lediglich Vergnügungsstätten sowie eigenständige Beherbergungsbetriebe, sodass sich die Angebotsplanung an eine große Bandbreite von Gewerbebetrieben richtet. Die Attraktivität des Gewerbestandortes wird zudem durch die Möglichkeit einer Sammelwerbeanlage am Eingang des Gewerbegebietes erhöht. Die zulässige Höhe der Anlage ermöglicht die Wahrnehmung sowohl von der Autobahn aus, als auch von der Hinrichsdorfer Straße und der Dierkower Allee.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes wurden durch entsprechende Gutachten ermittelt. Der Grünordnungsplan greift diese Belange auf. Die sich daraus ergebenden erforderlichen Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft bzw. zum Artenschutz werden über Festsetzungen im Bebauungsplan verbindlich geregelt.

Aufgrund der Nähe des Plangebietes zu schutzbedürftigen Wohnnutzungen im südlich angrenzenden Stadtteil Toitenwinkel sind Untersuchungen zur voraussichtlichen Immissionsbelastung durchgeführt worden. Die sich aus der Schalluntersuchung ergebenden erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung des Immissionsschutzes werden über Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert.

Der Flächennutzungsplan der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in der Fassung der Neubekanntmachung vom 02.12.2009, stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes im östlichen Teil Gewerbegebiete (GE 14.2) und im westlichen Teil eine naturbelassene Grünfläche (GFL 14.1) dar.

Zwar wird ein Teil der westlichen Grünfläche durch das Gewerbegebiet (GE 1) überplant, jedoch wird zugleich zwischen den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 eine etwa gleichwertige neue Grünfläche festgesetzt. Somit wird der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Planung trägt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Teilhaushalt: 61 Produkt: 51102

Bezeichnung: Stadtentwicklung und städtebauliche Planung

Haushalts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
		Erträge	Auf-	Ein-	Aus-
			wendungen	zahlungen	zahlungen
2018	56255010 / Aufwen-		23.563,90		
	dungen für die		EUR		
	Erstellung von				
	Bebauungsplänen –				
	städtebauliche				
	Planung,				
	Landschafts-planung				
	76255010 / Auszah-				23.563,90
	lungen für die				EUR
	städtebauliche				
	Planung,				
	Landschaftsplanung				
2019	56255010 / Aufwen-		31.455,81		
	dungen für die		EUR		
	Erstellung von				
	Bebauungsplänen –				
	städtebauliche				
	Planung,				
	Landschafts-planung				
	76255010 / Auszah-				31.455,81
	lungen für die				EUR
	städtebauliche				
	Planung,				
C	Landschaftsplanung		FF 040 74		FF 040 74
Gesamtkost			55.019,71		55.019,71
en			EUR		EUR

Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

liegen nicht vor.

werden nachfolgend angegeben

Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:

Kein Bezug zum Haushaltssicherungskonzept.

Roland Methling

Anlage/n:

- 1. Entwurf zum B-Plan Nr. 14.GE.130, PLAN (Teil A, Planzeichnung + Teil B, textliche Festsetzungen)
- 2. Entwurf zum B-Plan Nr. 14.GE.130, BEGRÜNDUNG mit Umweltbericht

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/4278 öffentlich

Beschlussvorlage

Datum:

Entscheidendes Gremium:

Bürgerschaft

fed. Senator/-in:

S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz

Rekowski

14.12.2018

bet. Senator/-in:

bet. Seliator / -ill.

Federführendes Amt:

Eigenbetrieb Klinikum Südstadt

Rostock

Beteiligte Ämter: Finanzverwaltungsamt Zentrale Steuerung bet. Senator/-in:

Annahme von Spenden mit einem Einzelwert von je über EUR 1.000,00 an den Eigenbetrieb "Klinikum Südstadt Rostock" der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Höhe von insgesamt EUR 4.677,38

Beratungsfolge:

Datum Gremium

Zuständigkeit

30.01.2019

Bürgerschaft

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Zustimmung zur Annahme der Spenden an das Klinikum Südstadt Rostock in Höhe von insgesamt EUR 4.677,38 gemäß der der Beschlussvorlage beigefügten Anlage wird erteilt.

Beschlussvorschriften:

§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung MV

bereits gefasste Beschlüsse:

_

Sachverhalt:

Das Klinikum Südstadt Rostock einschließlich des angeschlossenen Hospizes am Klinikum Südstadt hat im Zeitraum vom 01.11.2018 bis 30.11.2018 Spenden über insgesamt EUR 4.677,38 mit einem Einzelwert von je über EUR 1.000,00 von verschiedenen Spendern gemäß beigefügter Aufstellung erhalten.

Nach der Geschäftsanweisung der Hanse- und Universitätsstadt über das Verfahren bei Geld- und Sachzuwendungen (Spenden und Schenkungen) zugunsten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 27.02.2012 im Zusammenhang mit § 44 Abs. 4 der Kommunalverfassung M-V ist die Entscheidung über die Annahme von Geld- und Sachzuwendungen mit einem Einzelbetrag von über EUR 1.000,00 durch die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu treffen.

Das Geld ist mit dem Hinweis auf eine Spende bzw. Zuwendung beim Klinikum eingegangen. Für die Spender, die bisher um eine Spendenbescheinigung gebeten haben, liegen die Adressdaten vor und die "Erklärung über die Hingabe einer Geldzuwendung im Sinne § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung" ist eingeholt worden.

Die Zuwendung wird durch das Klinikum Südstadt Rostock unmittelbar für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO verwendet.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen des Eigenbetriebes Klinikum Südstadt Rostock in Höhe von EUR 4.677,38.

Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:

Kein Bezug

Roland Methling

Anlage/n:

1 Aufstellung der Spenden vom 01.11.2018 bis 30.11.2018

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/4286 öffentlich

Beschlussvorlage

Entscheidendes Gremium:

Bürgerschaft

Datum: 18.12.2018

fed. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Bauamt

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter: Zentrale Steuerung Kämmereiamt

Amt für Jugend, Soziales und Asyl Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Kataster-, Vermessungs- und

Liegenschaftsamt

Amt für Verkehrsanlagen

Amt für Stadtgrün, Naturschutz u.

Landschaftspflege

Bündnis für Wohnen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Beratungsfolg	e:	
Datum	Gremium	Zuständigkeit
10.01.2019	Ausschuss für Stadt- und Regionalentv Vorberatung	wicklung, Umwelt und Ordnung
15.01.2019	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung
16.01.2019	Ausschuss für Soziales, Gesundheit un	9
30.01.2019	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die beiliegende Vereinbarung zum Bündnis für Wohnen in der Hanse- und Universitätsstadt abzuschließen.

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

- Nr. 2017/AN/2972 Bündnis für Wohnen in der Hansestadt Rostock vom 13.09.2017
- Nr. 2018/AN/3656 Passivhausstandard für Bauvorhaben städtischer Unternehmen und auf städtischen Flächen vom 16.05.2018
- Nr. 2018/AN/3809 Terminverlängerung "Bündnis für Wohnen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock" vom 27.06.2018
- Nr. 2018/AN/4078 Grundstücksverwertung: Grundsatz Erbbaurecht vor Veräußerung vom 14.11.2018
- Nr. 2018/AN/4122 Veranstaltung zur "Sozialen Entmischung" vom 14.11.2018

Vorlage **2018/BV**/4286 Ausdruck vom: 21.12.2018
Seite: 1

Sachverhalt:

Die Bürgerschaft hat den Oberbürgermeister am 13.09.2017 beauftragt, zur aktiven und sozialverträglichen Weiterentwicklung des Rostocker Wohnungsmarktes ein Bündnis für Wohnen in der Hansestadt Rostock ins Leben zu rufen. Dazu legt der Oberbürgermeister im November 2017 eine Beschlussvorlage zur Gründung und zu den Zielsetzungen der Vereinbarung vor.

Mit Informationsvorlage Nr. 2017/IV/3272 hat die Verwaltung die Bürgerschaft am 06.12.2017 über den aktuellen Stand sowie die Grundlagen und Handlungsfelder im Rahmen des Bündnisses informiert. Am 17.01.2018 fand die Auftaktveranstaltung statt.

Die Beteiligten haben sich darauf verständigt, in vier Arbeitsgruppen folgende Themen zu behandeln:

- 1. Wohnungsbauoffensive
- 2. Bereitstellung von Grundstücken
- 3. Bezahlbaren Wohnraum schaffen und erhalten
- 4. Integrative Wohnungspolitik
- 5. Energieeffizienz sichern
- 6. Monitoring und weitere Zusammenarbeit.

Beginnend im März 2018 haben die Arbeitsgruppen, die im Durchschnitt 20 – 25 Mitglieder hatten, ihre Arbeit aufgenommen. Neben den mit o.g. Informationsvorlage zur Kenntnis gegebenen Handlungsfeldern wurden auch weitere Themen wie z. B. die Wohnraumversorgung von Migrant*innen und serielles Bauen angesprochen. Nach jeweils 3 Sitzungen konnten sich die Beteiligten Ende August 2018 auf eine Reihe von Einzelregelungen und einen Rahmentext verständigen. Trotz breitem Spektrum der Themen und durchaus unterschiedlichen Interessenlagen der Mitwirkenden ist es gelungen, auch bei einigen streitigen Themen Kompromisse zu finden.

Der Entwurf der Vereinbarung zur aktiven, sozialverträglichen und nachfragegerechten Weiterentwicklung des Rostocker Wohnungsmarktes für die Jahre 2018 – 2023 wurde am 11.09.2018 an alle am Prozess Mitwirkenden verteilt. Es war vorgesehen, die Abschlussveranstaltung am 15.10.2018 durchzuführen. Da am 17.10.2018 die Bürgerschaft tagte, hat die Mehrzahl der Fraktionen um eine Verlegung des Termins gebeten. Nach dem 11.09.2018 eingegangene Änderungswünsche wurden geprüft und ein geänderter Entwurf der Vereinbarung am 17.10.2018 an alle Beteiligten verteilt.

Die Abschlussveranstaltung fand am 26.11.2018 statt. Die zukünftigen Bündnispartner haben sich darauf verständigt, die Vereinbarung als Arbeitspapier und Kommunikationsplattform zu verstehen. Es wird für alle eine Herausforderung, die Vereinbarung mit Leben zu erfüllen.

finanzielle Auswirkungen: - keine -

Roland Methling

Anlage:

Vereinbarung Bündnis für Wohnen

Vorlage **2018/BV**/4286 Ausdruck vom: 21.12.2018 Seite: 2

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/IV/4159 öffentlich

Informationsvorlage Datum: 30.10.2018

Federführendes Amt:

Beteiligte Ämter:

Büro des Oberbürgermeisters

fed. Senator/-in:

S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz

Rekowski

bet. Senator/-in:

bet. Senator/-in:

Umsetzung 10-Punkte-Programm zur Belebung des ehemaligen IGA-Geländes

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

10.01.2019 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Kenntnisnahme

17.01.2019FinanzausschussKenntnisnahme30.01.2019BürgerschaftKenntnisnahme

Sachverhalt:

Mit Beschluss Nr. 2017/AN/3216 vom 06.12.2017, ist die Verwaltung beauftragt worden, eine Strategie zur Umsetzung des Entwicklungskonzeptes des IGA-Geländes der Bürgerschaft vorzulegen. Insbesondere die bessere Zugänglichkeit, die Finanzierung der Bewirtschaftung, bessere Gastronomie und der Pflegestandart sollen hinsichtlich der Dauerhaftigkeit und Lebendigkeit neu justiert werden.

In einer Arbeitsgruppe der Verwaltung wurde gemeinsam mit der neuen Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat der IGA-2003 GmbH ein 10-Punkte Plan aufgestellt, der sich in einem ersten Schritt auf die Entwicklung des Parkareals bezieht.

Die Entwicklung des Maritimen Erlebniszentrums ist davon nicht betroffen und wird gesondert vorangetrieben.

Mit dem 10-Punkte Plan werden die o.g. Ziele konsequent verfolgt:

- mehr Frequenz auf dem ehemaligen IGA-Gelände
- entgegenwirken der Segregationstendenzen im Rostocker Nordwesten
- Verringerung der kommunalen Zuschüsse für die IGA-2003 GmbH
- mehr Akzeptanz für die Kosten eines Parkareals

Mit der Umsetzung des 10-Punkte Plans ist eine Verringerung der dauerhaften Zuschüsse um ca. 200.000 Euro p.a. verbunden.

Vorlage **2018/IV/4159**Ausdruck vom: 06.12.2018

Seite: 1

Gleichzeitig sollen Botanik, Pflege und Nutzung des Parks mehr auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingestellt werden.

Die Arbeitsgruppe der Verwaltung hat die Aufgaben der Fortführung der Entwicklung auf die Geschäftsführung der IGA-2003 GmbH und den Aufsichtsrat übertragen.

Roland Methling

Anlage:

10-Punkte Plan

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/IV/4276 öffentlich

Datum: **Informationsvorlage**

14.12.2018

Federführendes Amt:

Eigenbetrieb TZR & W

Beteiligte Ämter:

fed. Senator/-in:

OB, Roland Methling

bet. Senator/-in:

bet. Senator/-in:

Neuausschreibung der touristischen, wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und wissenschaftlichen Internetseiten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus 23.01.2019

Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Bürgerschaft 30.01.2019

Sachverhalt:

Bürgerschaft wird hiermit über die Neuausschreibung der touristischen, wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und wissenschaftlichen Internetseiten der Hanseund Universitätsstadt Rostock informiert.

Auf Beschluss der Bürgerschaft erfolgte am 12.8.2013 die europaweite Ausschreibung für die Überarbeitung sowie die technische und redaktionelle Betreuung der Internetseiten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (ausgenommen den Rathaus-Seiten). Den Zuschlag erhielt zum 01.04.2014 die LUPCOM Media GmbH aus Rostock.

Am 22.11.2016 beschloss der Hauptausschuss die Ausübung der Option "Verlängerung des Vertrages Relaunch der Internetseiten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Vergabe 06/10/13". Der Vertrag mit der LUPCOM Media GmbH wurde so letztmalig um zwei Jahre verlängert.

Damit steht zum 1.4.2019 der Abschluss eines neuen Vertrages für die Leistungen an.

Gegenwärtige Rahmenbedingungen

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist Domaininhaberin von Rostock,de. Diese beinhalten den offiziellen Internetauftritt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und sind erste Anlaufstelle für Einwohnerinnen und Einwohner. Urlauber Gewerbetreibende. Betreiberin der Seite ist der Eigenbetrieb Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde.

Das Stadtportal www.Rostock.de wurde 2017 bei 3,7 Mio. Seitenaufrufen von 977.000 Nutzer besucht. Seit dem Relaunch ist die Nutzung der Seite um 28% gestiegen (Seitenaufrufe

Vorlage 2018/IV/4276 Ausdruck vom: 17.01.2019 2015 vs. 2018, Jan - Nov). In diesem Jahr werden über 1 Mio. Websitebesucher erwartet. Mehr als die Hälfte der Rostocker (126.271) nutzen die Seiten (2018, Jan - Nov).

Das Portal überzeugt durch Informationsgehalt, Nutzerfreundlichkeit sowie moderne Funktionalität auf über 1.600 aktiven Seiten. Die bisherigen messbaren Erfolge bestätigen den mit dem Relaunch angeschobenen Prozess und das hohe Qualitätsniveau:

- Es werden 28% mehr Seitenaufrufe erzielt (2015 vs. 2018, Jan Nov).
- Die verbesserte Qualität spiegelt sich in einer reduzierten Ausstiegsrate (-4%) und einer höheren Aufenthaltsdauer auf der Seite (+27%) wider (2015 vs. 2018, Jan Nov).
- 2018: über 1 Mio. Websitebesucher erwartet
- Das Portal ist für den Tourismus ein wichtiger Vertriebskanal. Die Einbindung der Online-Buchungsmaschinen trägt zur Erlössteigerung und zur Erhöhung der Bettenauslastung bei

In den fünf Jahren seit dem Relaunch der Website wurden zahlreiche Projekte und Erweiterungen umgesetzt:

- Relaunch mit einer kompletten Überarbeitung des Layouts
- Einführung einer modernen Bildsprache und Einsatz emotionaler Bewegtbilder auf der Startseite
- Optimierung der Seite für mobile Endgeräte
- Mehrsprachigkeit (deutsch/englisch)
- Integration der Rathaus-Seiten
- Darstellungsformate für Ämter, Eigenbetriebe, Unternehmen und Veranstaltungen
- Newsportal auf der Startseite zur Veröffentlichung von Pressemitteilungen
- neue Navigation und Suchfunktion zur verbesserten Benutzerführung
- Anbindung von Buchungssystemen für Hotels, Ferienwohnungen und Pensionen
- Verzeichnis der touristischen Leistungsträger
- Buchungsmaschine für Flüge, Mietwagen und Pauschalreisen
- Onlineveranstaltungskalender (Schnittstellen-Anbindung an landesweiten TMV Kalender auf-nach-mv.de)
- Einbindung eines Ticketshops
- Einbindung externer Benutzeroberflächen, z.B. Fahrplanauskunft des Verkehrsverbund Warnow (VVW) und Jobportal
- Neuprogrammierung verschiedener Module und Datenbanken, z.B. Kreuzfahrtschiffe und Ausflugsziele
- Prospektbestellung und Blätterkatalog-Modul
- Ausbau von zielgruppen- und themenspezifischen Seiten im Tourismus, um Trends (junge Wassersportler, Gesundheitstourismus etc.) zu bedienen
- Werbekampagnen zur Generierung neuer Nutzer und Erhöhung der Buchungen von Unterkünften

Dem Beschluss der Bürgerschaft (Nr. 2011/DA/2560) folgend, liegt der Anspruch der neuen Internetpräsenz auf einem stärkeren Informationsgehalt gegenüber der Werbung. Durch relevante Werbung der Partner und dezente Einbindung in den Content der Website werden derzeit jährliche Einnahmen von ca. 70.000 EUR zzgl. MwSt. generiert.

Zielstellung

Eine qualitativ hochwertige und moderne Website ist wichtige Voraussetzung, um dem wirtschaftlichen und touristischen Wettbewerb national wie international Stand zu halten. Das Eingangsportal soll den Bekanntheitsgrad der Hanse- und Universitätsstadt auch zukünftig weiter erhöhen und zur Imagestärkung beitragen.

Zur Unterstützung der Tourismuszentrale Rostock und Warnemünde (TZRW) wird ein Dienstleister für die Weiterentwicklung und Betreuung der touristischen, wirtschaftlichen,

Vorlage **2018/IV/4276** Ausdruck vom: 17.01.2019

kulturellen, sozialen und wissenschaftlichen Internetseiten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock auf Basis des bestehenden Internetauftritts gesucht.

Die Inhalte werden dabei durch die TZRW bestimmt und zugearbeitet. Die öffentliche Ausschreibung erfolgt in einem nationalen Verfahren.

In der Weiterentwicklung der Internetseiten sollen die Funktionen und Aufgaben beibehalten und optimiert werden. Bei der Weiterentwicklung des Portals soll der wachsenden mobilen Nutzung und dem steigenden Bedürfnis der Nutzer nach Interaktion Rechnung getragen werden. Ein anderer Schwerpunkt ist die weitere Internationalisierung der Seite. Der Internetauftritt liegt zweisprachig auf Deutsch und auf Englisch (British English) vor. Mit dem Ausbau der Seite ist die Übersetzung in weitere Sprachen (in Anlehnung an die Zielmärkte) geplant.

Die integrierten Rathaus-Seiten der Hanse- und Universitätsstadt als Informationsportal für Einwohner und Ämter (http://rathaus.rostock.de, erreichbar über den Reiter "Stadtverwaltung & Politik"), werden weiterhin durch das Büro des Oberbürgermeisters betreut und bleiben von einer geplanten Ausschreibung weiterhin unberührt.

Um Kontinuität zu gewährleisten und komplexere Projekte und Programmierungen sinnvoll umsetzen zu können, soll der Dienstleistungsvertrag über eine Laufzeit von 3 Jahren geschlossen werden. Mit dem Relaunch und mit den folgenden Erweiterungen und Optimierungen wurde ein wertvoller Grundstein für eine moderne Website gelegt. Der weitere Betrieb sowie laufende Anpassungen an technische Standards und sich ändernde Nutzerbedürfnisse kann nun mit einem geringeren Aufwand abgedeckt werden. Der geschätzte Auftragswert liegt bei ca. 210.000 EUR zzgl. MwSt. über drei Jahre.

Eine Ausschreibung kann daher im nationalen Verfahren erfolgen. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Erlöse durch werbliche Angebote (ca. 70.000 EUR zzgl. MwSt. pro Jahr) wird angestrebt, diese Dienstleistung vollständig zu refinanzieren.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock entstehen nicht, da der zu schließende Dienstleistungsvertrag bereits im Wirtschaftsplan der Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde berücksichtigt ist.

Roland Methling

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/IV/4295 öffentlich

Informationsvorlage Datum: 20.12.2018

Federführendes Amt: Amt für Verkehrsanlagen fed. Senator/-in:

S 4, Holger Matthäus

Beteiligte Ämter: bet. Senator/-in:

bet. Senator/-in:

Information zum Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2018/AN/3786 zum öffentlichen Parken auf Parkflächen von Supermarktketten - Ergänzung zur Informationsvorlage 2018/IV/4052

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

15.01.2019 Bau- und Planungsausschuss Kenntnisnahme
23.01.2019 Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus Kenntnisnahme
24.01.2019 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung Kenntnisnahme
30.01.2019 Bürgerschaft Kenntnisnahme

bereits gefasste Beschlüsse: 2018/AN/3786 vom 27. Juni 2018

Sachverhalt:

Gemäß des Beschlusses der Bürgerschaft hat die Verwaltung in Ergänzung der Anfrage an die Handelseinrichtungen auch die öffentlichen Einrichtungen (Land, Bundesagentur für Arbeit etc...) um Prüfung und Auskunft gebeten, ob die Parkplatzkapazitäten dieser Behörden und Institutionen vorrangig nach deren Dienstschluss bzw. außerhalb der Geschäftszeiten den Anwohnern und Gästen zur öffentlichen Nutzung verfügbar gemacht werden können.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) nimmt Bezug auf deren Liegenschaft in der Kopernikusstraße 1a und informiert, dass bereits 2001 mit der Ostseestadion GmbH ein Nutzungsvertrag abgeschlossen wurde, der die Mitnutzung des Parkplatzes bei Heimspielen des FC Hansa unter Aufsicht (Einsatz eines Sicherheitsdienstes) ermöglicht. Die darüber hinausgehende mögliche Nutzung des Parkplatzes für Privatpersonen kann aus Sicht der BIMA aus haftungsrechtlichen und verkehrssicherungstechnischen Gründen nicht ermöglicht werden.

In derselben Liegenschaft Kopernikusstraße 1a ist auch die Bundesagentur für Arbeit angesiedelt. Mit Schreiben vom 20.11.2018 hat auch diese einer öffentlichen Nutzung mit gleichlautender Argumentation nicht zugestimmt.

Vorlage 2018/IV/4295 Ausdruck vom: 21.12.2018

Für die Liegenschaften und Flächen des Landes MV hat das Finanzministerium MV mit Schreiben vom 07. November 2018 die Hanse- und Universitätsstadt Rostock um die Darlegungen der vertraglichen Vorstellungen seitens der Stadt gebeten. Dabei wird erwartet, dass die Stadt jegliche Haftungsrisiken, Verkehrssicherungspflichten sowie auch die Kosten für zusätzliche Aufwendungen (Reinigung, Reparatur, Winterdienst etc.) übernimmt.

Es wird erwartet, dass die Stadt eine entsprechende Zusage zur Übernahme dieser Kosten vornimmt. Da in Analogie zu den Privatflächen der Handelseinrichtungen diese Zusage und Verpflichtung zur Risiko- bzw. Kostenübernahme seitens der Stadt nicht erfolgen kann und wird, erfolgten mit dem Land MV dazu keine weiterführenden, detaillierteren Abstimmungen und Gespräche.

Abschließend kann auch hier konstatiert werden, dass die behördlichen Bundes- und Landeseinrichtungen nur unter der Maßgabe der vollständigen Übernahme sämtlicher Risiken, Haftungsansprüche und Kosten durch die Hanse- und Universitätsstadt eine Nutzung deren Parkplatzkapazitäten für die Öffentlichkeit außerhalb der Dienst- und Geschäftszeiten zustimmen würden.

Dies ist jedoch für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock grundsätzlich nicht darstellbar und wird daher auch nicht weiter verfolgt werden.

Roland Methling

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2019/IV/4346 öffentlich

Informationsvorlage

Federführendes Amt:

Amt für Jugend, Soziales und Asyl

Beteiligte Ämter:

Hauptamt

Datum: 16.01.2019

fed. Senator/-in: S 3, Steffen Bockhahn

bet. Senator/-in:

bet. Senator/-in:

Einreichung einer Verfassungsbeschwerde wegen Verstoß gegen das Konnexitätsprinzip durch Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII und anderer Gesetze

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

30.01.2019 Bürgerschaft Kenntnisnahme

Beschlussvorschriften: Artikel 53 Nr. 8 LVerfGG M-V

Sachverhalt:

Im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII und anderer Gesetze vom 27.01.2018 wurde durch den neu geschaffenen Artikel 5 das Gesetz zur Bestimmung der für die Durchführung des Zweiten Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung bei den Rahmenverträgen (GS Meckl.-Vorp. GL. Nr. 860-22) die Aufgaben der Eingliederungshilfe den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen.

Das Land greift dabei die rechtliche Möglichkeit gemäß Artikel 72 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf, um Aufgaben an Gemeinden und Kreise zu übertragen. Der Artikel 72 LVerf M-V sieht vor, dass bei einer Übertragung von Aufgaben "gleichzeitig" eine Regelung für die Kostenerstattung umzusetzen ist. Diese notwendige Regelung der Kostenerstattung wurde durch das Land M-V bisher nicht verabschiedet, sodass ein hohes Kostenrisiko für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock besteht.

Gespräche mit dem zuständigen Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern verdeutlichen, dass die BTHG-bedingten Verwaltungsaufwendungen (1.307.210,00 €) als nicht konnexitätsrelevant nach der aktuellen Landesverfassung angesehen werden. Jedoch ist festzuhalten, dass die bereits entstandenen und zukünftigen entstehenden Verwaltungsaufwendungen auch nicht durch das Finanzausgleichsgesetz abgegolten werden, sodass keine Kostenerstattungsregelung für die BTHG-bedingten Verwaltungsaufwendungen existiert.

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung geht einher mit der Aussage, dass BTHG-bedingte Mehraufwendungen durch neuartige Leistungen entstehen, einerseits Verwaltungskosten inklusive Personalkosten und andererseits Mehrausgaben für neuartige Leistungen nach dem BTHG. Lediglich die Höhe und die damit verbundene Kostenerstattung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern kann nach Aussage des

Vorlage **2019/IV/4346** Ausdruck vom: 22.01.2019

Ministeriums zum aktuellen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden. Das Land selbst finanziert derzeit auf Grundlage des Ausführungsgesetzes SGB XII M-V die derzeitigen Kosten des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe gemäß § 17 Abs. 2 AG-SGB XII M-V die Jahresnettoauszahlungen in Höhe von 72 Prozent. Das betrifft nicht die zuvor dargestellten Personal- und Verwaltungsaufwendungen, sondern lediglich die Sozialhilfekosten. Selbst bei der Anwendung dieser bestehenden Regelung auf die neuartigen BTHG-Leistungen sind die Kosten für die BTHG-Leistungen nicht gedeckt.

Um die Frage der Finanzierung der bestehenden 72-Prozent-Regelung zu klären, wurde eine prognostische Kalkulation der BTHG-bedingten Ausgaben erstellt (siehe Anlage 1). In Summe ergibt sich hier prognostisch für das Jahr 2019 auf Basis der IST-Kosten des Jahres 2018 ein überörtlicher Anteil der Jahresnettoauszahlungen von 78,35% der Gesamtnettoauszahlungen.

Mittlerweile haben sich weitere Sozialhilfeträger für Verfassungsbeschwerden entschieden. So haben sich der Landkreis Ludwigslust Parchim und der Landkreis Rostock für eine Verfassungsbeschwerde ausgesprochen (siehe Anlage 2 und Anlage 3). Gemeinsam mit den Landkreisen haben wir überlegt, ob wir der Klage eines bzw. der Kreise beitreten. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat jedoch zusätzliche Argumente für ein erfolgreiches separates Klageverfahren.

Aus dem Schreiben des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung vom 12.12.2018 (siehe Anlage 4) lassen sich keine Ansprüche und Rechte herleiten.

Die Stadtverwaltung reicht wegen des Verstoßes gegen das Konnexitätsprinzip (Art. 72 LVerf M-V) Verfassungsbeschwerde beim Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern gegen das Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII und anderer Gesetze ein. Diese muss bis zum 26.01.2019 eingereicht sein.

Finanzielle Auswirkungen

Die Stadtverwaltung kalkuliert BTHG-bedingte Mehraufwendungen in Höhe von 4.126.283,00 €, die nach dem Konnexitätsprinzip zu finanzieren sind. Das Ziel der Regelung einer vollumfänglichen Kostenerstattung der Mehraufwendungen wird durch die Verfassungsbeschwerde verfolgt. Es entstehen der Stadtverwaltung zusätzliche Kosten für die Einreichung der Verfassungsbeschwerde.

Roland Methling

Anlage/n:

Anlage 1: Darstellung der Einzahlungen und Auszahlungen in der Eingliederungshilfe

Anlage 2: Zeitungsartikel SVZ vom 18.12.2018

Anlage 3: Zeitungsartikel OZ vom 21.12.2018

Anlage 4: Erklärung des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2019/IV/4356 öffentlich

Informationsvorlage Datum: 17.01.2019

Federführendes Amt: fed. Senator/-in: OB, Roland Methling Eigenbetrieb KOE

Beteiligte Ämter: bet. Senator/-in:

bet. Senator/-in:

Aktueller Sachstand hinsichtlich der Verhandlungen mit dem Islamischen Bund e.V. zum Bau einer Moschee im Rostocker Stadtgebiet

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

30.01.2019 Bürgerschaft Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist seit Jahrzehnten attraktiver Universitätsstandort für in- und ausländische Studenten.

Anfang der 90er Jahre gründete sich in den Wohnheimen der Universität bzw. dem Studentenwerk eine kleine muslimische Gemeinde aus ausländischen Studenten, die sich regelmäßig zu Freitagsgebeten trafen. In den Folgejahren wuchs die Gemeinde immer weiter. Neben Studenten nahmen auch ausländische Bürger an den Gebeten teil, so dass der Platz im 20 m² großen Gebetsraum nicht mehr ausreichte.

In diesem Zusammenhang kam im Jahre 1998 die Anfrage an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, ob diese über geeignete Räumlichkeiten verfügt, die durch die muslimische Gemeinde genutzt werden können. Im Konkreten war der "Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock" (KOE) beauftragt, entsprechende Liegenschaften nach Eignung zu überprüfen.

Der KOE führte mit der muslimischen Gemeinde mehrere Besichtigungen durch, u.a. in der Erich-Schlesinger-Straße 21 in der Rostocker Südstadt. Dort stand eine Baracke mit einem ca. 130 m² Raum mit entsprechenden Nebenflächen zur Verfügung. Die Baracke befand sich schon damals in einem baulich schlechten Zustand, mangels anderer Alternativen entschloss sich die Gemeinde dennoch, die Räumlichkeiten anzumieten, um den Mitgliedern insbesondere für das Freitagsgebet ausreichend Platz zur Verfügung stellen zu können

Im Zusammenhang mit dem Mietvertragsabschluss gründete sich aus der muslimischen Gemeinde der "Islamische Bund in Rostock e.V.".

Zum damaligen Zeitpunkt war bereits dem KOE und dem Verein klar, dass es sich bei der Anmietung der Baracke nur um eine Übergangsvariante handelt, bis der Verein selber ein Grundstück findet, um es zu erwerben und dort eine Moschee zu errichten. Hintergrund war nicht nur der bauliche Zustand des Gebäudes, sondern auch der stetig steigende Zulauf an Gemeindemitgliedern.

In den Folgejahren intensivierte der Verein seine Suche nach einem geeigneten Grundstück.

Vorlage 2019/IV/4356 Ausdruck vom: 28.01.2019

Ende des Jahres 2009/Anfang 2010 fand gemeinsam mit der Hochschule Wismar, dem Islamischen Bund e.V. und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ein studentischer Ideenwettbewerb statt. Ziel des Ideenwettbewerbs war es, die Diskussionen der Beteiligten über den Ort und das Erscheinungsbild einer Moschee zu fördern, Ideen für die künftigen Funktions-, Nutzungs- und Gestaltungsmöglichkeiten zu erarbeiten und im Ergebnis auch die Bemühungen des Vereins, Finanzmittel für einen Neubau einzuwerben, zu unterstützen. Unabhängig vom medialen Erfolg dieses Wettbewerbs und der dortigen Anregungen für einen Neubau fand der Verein keinen passenden Standort für einen Neubau.

Im Herbst 2015 spitzte sich die Lage auf Grund der Flüchtlingskrise zu. Der Zulauf in der Rostocker Moschee in der Südstadt war dermaßen hoch, dass die Gemeindemitglieder zu den Freitagsgebeten bei Wind und Wetter zu Hunderten vor der Moschee verharren mussten. Es wurden provisorisch Überdachungen errichtet.

Auf Grund der gestiegenen Anzahl von Gemeindemitgliedern lag seitens des Vereins nicht mehr ausschließlich der Fokus auf dem Neubau einer Moschee möglichst zentral in Rostock, sondern auch in der Suche nach Außenstellen im Nordosten und -westen von Rostock.

Im Jahre 2017 wollte der Verein ein ehemaliges Cafe in Evershagen erwerben. Seitens des politischen Raumes gab es ein positives Votum hierzu, dennoch gab es auch seitens einiger Bürger massiven Widerstand. Am Ende konnte sich der Verein mit dem Eigentümer nicht abschließend über einen Verkauf einigen.

Der Bebauungsplan "Wohn- und Sondergebiet am Südring", auf welchem sich u.a. die Moschee derzeitig befindet, soll in diesem, spätestens im nächsten Jahr, in Kraft treten und umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang wird das Mietverhältnis für die Räumlichkeiten der Moschee beendet.

Vor diesem Hintergrund wurde zum Ende des Jahres 2017/Anfang 2018 die Suche nach einem geeigneten Grundstück innerhalb der einzelnen Fachämter der Stadt intensiviert. Im Ergebnis dieser Standortsuche hat die Hansestadt Rostock die Rostocker Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH (RGS) damit beauftragt, einen Standort am Holbeinplatz für die Errichtung einer Moschee im Rahmen einer Studie zu untersuchen.

Der Islamische Bund e.V. benötigt ein Grundstück von ca. 2.000 m² bis 2.500 m². In dem Gebäude sollen zwei Gebetssäle für ca. 400 Personen mit entsprechenden Nebenflächen entstehen (Nettogrundfläche vom Gebäude ca. 1.100 m²).

Im Ergebnis der Studie ist der Standort am Holbeinplatz (siehe anliegender Lageplan) entsprechend des Anforderungsprofils für die Errichtung einer Moschee geeignet. Dieses hat man im November 2018 dem Verein mitgeteilt, welcher daraufhin einen Kaufantrag beim Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt gestellt hat.

Vor dem Hintergrund der Geschichte der muslimischen Gemeinde in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, der jahrelangen Suche nach einem geeigneten Grundstück und der anstehenden Beendigung des Mietvertrages in der Erich-Schlesinger-Straße 21 wird durch die Verwaltung für die Aprilsitzung 2019 der Bürgerschaft/dem Hauptausschuss eine Vorlage zum Verkauf des Grundstücks im Rahmen der Vergabe eines Erbbaurechtes mit entsprechendem Ausschreibungsverzicht vorgelegt.

Roland Methling

Anlage:: Lageplan

Der Oberbürgermeister

Amt für Verkehrsanlagen

Beteiligte Ämter:

Vorlage-Nr: Status:

2019/IV/4357 öffentlich

Informationsvorlage Datum:

Federführendes Amt: fed. Senator

fed. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus

17.01.2019

bet. Senator/-in:

bet. Senator/-in:

Information zum Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2018/BV/4012 über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 09.W.192 für das "Wohn- und Sondergebiet am Südring"

(Fußgängerbrücke und/ oder Radfahrerbrücke vom Groten Pohl in den Lindenpark)

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

30.01.2019 Bürgerschaft Kenntnisnahme

bereits gefasste Beschlüsse: Nr. 2018/BV/4012 vom 14.11.2018

Sachverhalt:

Bezug nehmend auf die Fragestellung in der Bürgerschaftssitzung vom 14.11.2018 zum B-Plan Groter Pohl hinsichtlich eines realistischen Zeitplanes für die Brücke kann ein allgemeiner Zeitplan abgeschätzt werden.

Nach Vorlage des entsprechenden B-Planes wären Gespräche mit der Deutschen Bahn hinsichtlich des erforderlichen Grunderwerbs zu tätigen. Die Vergabe der Planungsleistung ist unter Beachtung des Wertgrenzenerlasses vorzunehmen und ggf. als europaweite Ausschreibung zu händeln, die mit entsprechenden Fristen verbunden ist. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens und der sich anschließenden Beauftragung der Planungsleistung ist von pauschal 2 Jahren Planungszeitraum auszugehen. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass mit der Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens (Planungsstand Phase 3/4) mit einem nicht unmittelbar beeinflussbaren Zeitraum gerechnet werden muss. Erst nach Abschluss der Planfeststellung wird eine weiterführende Planung (Phase 5/6) möglich.

Des Weiteren gilt es, das Eisenbahnkreuzungsgesetz zu beachten und Vereinbarungen mit der Deutschen Bahn abzuschließen, die sich aus der Erfahrung heraus meist sehr langwierig gestalten.

Die Prognose für einen möglichen Baustart zur Umsetzung der Maßnahme ist stark von den o.g. Abläufen zeitlich geprägt und insofern vakant.

Als Bauzeit wird ein Zeitraum von ca. 3 Jahren angenommen.

Roland Methling

Vorlage **2019/IV/4357**Ausdruck vom: 21.01.2019

Vorlage **2019/IV/4357**Ausdruck vom: 21.01.2019
Seite: 2

Vorlage-Nr: Status:

2018/AF/4171 öffentlich

Anfrage Fra		Datum:	05.11.2018		
Fraktion der S	טפט				
Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Zustand der sanitären Einrichtungen in den Rostocker Schulen					
Beratungsfolg	e:				
Datum	Gremium		Zuständigkeit		
05.12.2018	Bürgerschaft		Kenntnisnahme		

Ein wichtiger Baustein für den Bildungserfolg von Schülerinnen und Schülern ist die richtige Lernumgebung. Dazu gehören saubere sanitäre Einrichtungen an allen Schulen, die regelmäßig gewartet und ständig gereinigt werden müssen. In der letzten Zeit häufen sich die Berichte von den schlechten baulichen und hygienischen Zuständen der sanitären Einrichtungen in den Rostocker Schulen. Daher bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Welche (Mindest-)Standards bezüglich der Ausstattung der verschiedenen sanitären Einrichtungen (Toiletten, Duschen, Waschbecken in Fachräumen etc.) an städtischen Schulen gibt es (bitte Angabe nach Art der Einrichtung + Ausstattung, z.B. Schultoilette (Damen): Toilette(n) mit Toilettenbrille, Toilettenbürste, Hygienebeutel- und Klopapierspender; Waschbecken mit Spiegel, Desinfektions- und Seifenspender; Mülleimer der Größe usw.)?
- 2. Wie häufig und durch wen finden Begehungen zur Erfassung von Mängeln an den sanitären Einrichtungen statt? Werden darüber hinaus Mängel berücksichtigt, die von Seiten der Schülervertretungen oder der Schulleitungen angezeigt werden?
- 3. An welchen städtischen Schulen bestehen aktuell bauliche bzw. hygienische Mängel der sanitären Einrichtungen?
- 4. Welche konkreten Maßnahmen hat die Stadtverwaltung ergriffen bzw. plant diese zu ergreifen, um diese Mängel zu beseitigen? Welcher Zeitraum wird für die Beseitigung der Mängel veranschlagt?
- 5. Liegen (grobe) Schätzungen vor, wie hoch die Kosten zur Beseitigung der einzelnen Mängel sind? Sind diese durch die im Rahmen der Haushaltsplanung festgesetzten Mittel abgedeckt?
- 6. Wie oft und in welcher Qualität findet eine Reinigung der verschiedenen sanitären Einrichtungen statt (bitte Angabe nach Art der Einrichtung + Umfang der einzelnen Reinigungsleistungen + Takt, z.B. Schultoilette: Fliesenfußboden nass wischen, x-mal wöchentlich usw.)?
- 7. Wie wird die Reinigung der sanitären Einrichtungen kontrolliert? Liegen der Stadtverwaltung diesbezügliche Mängel vor? Welche konkreten Maßnahmen hat die Stadtverwaltung ergriffen bzw. plant diese zu ergreifen, um diese Mängel abzustellen?
- 8. Welche konkreten Maßnahmen hat die Stadtverwaltung ergriffen bzw. plant diese zu ergreifen, um die Mängel bei der Reinigung abzustellen?
- 9. Werden pädagogische oder organisatorische Konzepte an den städtischen Schulen umgesetzt, um auf einen pfleglichen Umgang mit den sanitären Einrichtungen durch die Nutzerinnen und Nutzer hinzuwirken?

Dr. Steffen Wandschneider-Kastell

Vorlage **2018/AF/4171**Ausdruck vom: 14.11.2018
Seite: 1

Fraktionsvorsitzender

Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/AF/4171-01 (SN) öffentlich

Stellungnahme Datum: 21.11.2018

Entscheidendes Gremium: | fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

bet. Senator/-in: S 3, Steffen Bockhahn

Federführendes Amt: Eigenbetrieb KOE bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Amt für Schule und Sport

Zustand der sanitären Einrichtungen in den Rostocker Schulen

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

05.12.2018 Bürgerschaft Kenntnisnahme

Sachverhalt:

1. Welche (Mindest-)Standards bezüglich der Ausstattung der verschiedenen sanitären Einrichtungen (Toiletten, Duschen, Waschbecken in Fachräumen etc.) an städtischen Schulen gibt es (bitte Angabe nach Art der Einrichtung + Ausstattung, z.B. Schultoilette (Damen): Toilette(n) mit Toilettenbrille, Toilettenbürste, Hygienebeutel- und Klopapierspender; Waschbecken mit Spiegel, Desinfektions- und Seifenspender; Mülleimer der Größe usw.)?

Die bauliche Ausstattung der Sanitärräume sowie der Fachräume mit sanitären Ausstattungsgegenständen an den kommunalen Schulen entspricht den Vorgaben der Schulbau-Richtlinie.

Die Sanitärräume an den Schulen sind mit Spendersystemen auf Mietbasis ausgestattet. Der Servicevertrag beinhaltet die Lieferung, Ersatzstellung bei Defekten sowie die Materiallieferung. Die Befüllung erfolgt durch die Reinigungsfirmen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Ausstattungsgegenstände.

- Handtuchspender (Papier- oder Textil)
- WC-Jumborollenpapierspender
- Seifenschaumspender
- Ladycarbehälter
- Desinfektionsspender

Die Vorgaben für den Ausstattungsbedarf erhält der "Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock" (KOE) vom Betreiber und Nutzer, dem Amt für Schule und Sport.

2. Wie häufig und durch wen finden Begehungen zur Erfassung von Mängeln an den sanitären Einrichtungen statt? Werden darüber hinaus Mängel berücksichtigt, die von Seiten der Schülervertretungen oder der Schulleitungen angezeigt werden?

Es gehört zu den Aufgaben der Schulhausmeister/innen, in ihren täglichen Rundgängen durch die Schule - und damit auch durch die sanitären Einrichtungen - Mängel zu erkennen und diese dann entweder selber zu beheben oder als Schadensmeldung beim Amt für Schule und Sport anzuzeigen. Letzteres erfolgt immer in Abstimmung mit der Schulleitung. In jedem Fall (auch in Fällen, die durch die Schüler/innenvertretungen initiiert werden) wird der KOE umgehend durch das Amt für Schule informiert, um eine sofortige Mängelbeseitigung veranlassen zu können.

Darüber hinaus findet einmal pro Woche findet durch die Objektleitung der vertraglich gebundenen Reinigungsfirmen eine Qualitätskontrolle der Sanitärräume sowie der restlichen Räume in den Schulen statt.

3. An welchen städtischen Schulen bestehen aktuell bauliche bzw. hygienische Mängel der sanitären Einrichtungen?

Aktuell bestehen keine baulichen oder hygienischen Mängel, die den Schulbetrieb oder die Benutzung der sanitären Einrichtungen unmöglich machen.

4. Welche konkreten Maßnahmen hat die Stadtverwaltung ergriffen bzw. plant diese zu ergreifen, um diese Mängel zu beseitigen? Welcher Zeitraum wird für die Beseitigung der Mängel veranschlagt?

Derzeitig arbeiten das Amt für Schule und Sport und der KOE an einer Konzeption für die Verbesserung der Reinigung an den kommunalen Schulen und Sportstätten. Inhalte sind u.a. die praxisnahe Umsetzung von regelmäßigen qualifizierten Qualitätskontrollen, qualifizierter und rechtssicherer Prozess der Mängelerfassung, zeitnahe Rüge und Abarbeitung, Schulung des Hauspersonals in der Interpretation der Leistungsverzeichnisse.

Ziel des Konzeptes ist es, die Qualität der Reinigungsleistungen durch praxisnahe Kontrollen nachhaltig zu verbessern und sicherzustellen. Berechtigte Reinigungsmängel müssen umgehend auf kurzem Wege eindeutig kommuniziert werden, mit dem Ziel, diese bis zum nächsten Tag vor Schulbeginn abzustellen.

5. Liegen (grobe) Schätzungen vor, wie hoch die Kosten zur Beseitigung der einzelnen Mängel sind? Sind diese durch die im Rahmen der Haushaltsplanung festgesetzten Mittel abgedeckt?

Das Instandhaltungsbudget für die Schulen und Sportstätten im Jahr 2019 beträgt ca. 2,7 Mio. EUR. Aktuell finden die Abstimmungen zwischen dem KOE und dem Amt für Schule und Sport für die geplanten Instandhaltungen für das Jahr 2019 im Rahmen des Budgets statt.

Kostenschätzungen für die Beseitigung von Reinigungsmängeln können nicht erstellt werden, da die Mängel nicht prognostierbar sind. Handelt es sich um mangelhaft erbrachte geschuldete Reinigungsleistungen, sind diese durch die Reinigungsfirma ohne Mehrkosten zu beseitigen.

6. Wie oft und in welcher Qualität findet eine Reinigung der verschiedenen sanitären Einrichtungen statt (bitte Angabe nach Art der Einrichtung + Umfang der einzelnen Reinigungsleistungen + Takt, z.B. Schultoilette: Fliesenfußboden nass wischen, x-mal wöchentlich usw.)?

Die Reinigung der Sanitärräume findet im Rahmen der Unterhaltsreinigung während des Schulbetriebes täglich (Montag bis Freitag) statt. Der Leistungsumfang kann dem anliegenden Leistungsverzeichnis entnommen werden.

Während den jährlichen Sommerferien findet zudem eine Grundreinigung der Sanitärräume statt. Der Leistungsumfang kann ebenfalls der Anlage entnommen werden.

In den restlichen Ferienzeiten findet keine Reinigung statt.

7. Wie wird die Reinigung der sanitären Einrichtungen kontrolliert? Liegen der Stadtverwaltung diesbezügliche Mängel vor? Welche konkreten Maßnahmen hat die Stadtverwaltung ergriffen bzw. plant diese zu ergreifen, um diese Mängel abzustellen?

siehe vorbenannte Ausführungen

8. Welche konkreten Maßnahmen hat die Stadtverwaltung ergriffen bzw. plant diese zu ergreifen, um die Mängel bei der Reinigung abzustellen?

siehe vorbenannte Ausführungen

9. Werden pädagogische oder organisatorische Konzepte an den städtischen Schulen umgesetzt, um auf einen pfleglichen Umgang mit den sanitären Einrichtungen durch die Nutzerinnen und Nutzer hinzuwirken?

An den städtischen Schulen gibt es einen durch die Schule erarbeiteten Hygieneplan. Fachliche Unterstützung erhalten sie hierbei u. a. auch durch das Gesundheitsamt der HRO. Zur Durchsetzung, Überwachung und Aktualisierung der Festlegungen des Hygieneplanes ist an jeder Schule ein Hygienebeauftragter zu benennen. Für Hygienefragen werden Schülerinnen und Schüler regelmäßig auch im schulischen Alltag sensibilisiert.

Roland Methling

Anlage/n:

- Leistungsverzeichnis Unterhaltsreinigung
- Leistungsverzeichnis jährliche Grundreinigung

Vorlage-Nr: Status:

2018/AF/4252 öffentlich

Anfrage Fra	aktion	Datum:	27.11.2018
CDU-Fraktion			
Daniel Dete	ers (für die CDU-Fra	ktion)	
	von Schulkostenbe	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
	von Schulkostenbe	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Ermittlung	von Schulkostenbe	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Zuständigkeit

Hiermit bitten wir den Oberbürgermeister um die Beantwortung folgender Fragen:

Mietverhältnisse KOE - HRO

- **1.** Vermietet der KOE Gewerbeflächen zu marktüblichem Mietzins am freien Immobilienmarkt?
- **2.** Worauf beruht der Umstand, dass die Hansestadt Rostock Schulgebäudeflächen weit unter dem marktüblichen Mietzins vom KOE anmieten kann?
- 3. Welche Preise werden für die Nutzung von Sporthallen durch
 - a. Öffentliche
 - b. private Schulträger,
 - c. Vereine und
 - d. sonstige natürliche und juristischen Personen erhoben?
- **4.** Ist es zutreffend, dass die Durchführung von fördermittelbezuschussten Bauinvestitionsmaßnahmen von Schulgebäuden des KOE nicht zu Mieterhöhungen im Verhältnis zu den eingemieteten Schulen der Hansestadt Rostock führen? Worauf ist das zurückzuführen?

Betriebskosten der Schulen der Hansestadt Rostock

5. Werden die Schulen der Hansestadt Rostock mit realen Strom-, Wärme- und Müllentsorgungskosten belastet werden, wie jeder andere Nutzer auch oder gibt es im Verhältnis zu den Schulen Sonderpreise?

Interne Leistungsverrechnungen

- **6.** Wie viel handwerkliches Personal wird momentan zur Bewirtschaftung der Schulgebäude/ der Grünanlagen der Schulen der Hansestadt Rostock in Anstellungsverhältnissen beschäftigt?
- 7. Erfolgt zur Bewirtschaftung der Schulgebäude/ der Grünanlagen der Schulen der Hansestadt Rostock die Beauftragung von Dienstleistungsunternehmen und welche Dienstleistungen werden eingekauft?
- **8.** Werden Dienstleistungen zur Bewirtschaftung der Schulgebäude/ der Grünanlagen der Schulen der Hansestadt Rostock durch Ämter der Hansestadt Rostock erbracht und sind die entsprechenden Preise marktüblich?

Vorlage 2018/AF/4252 Ausdruck vom: 28.11.2018

- 9. Sind auch an den Schulen der Hansestadt Rostock Lehrer und Schüler mit IT ausgestattet, um ordnungsgemäßen Informatikunterricht zu gewährleisten und Mitarbeitern wie Schülern moderne Kommunikations- und Informationsbeschaffungsmittel zur Verfügung zu stellen? Wie viele Lehrer werden als IT-Lehrkräfte eingesetzt?
- 10. Wer betreut an den Schulen der Hansestadt Rostock den IT-Bereich?
- **11.** Wer erhebt den IT-Bedarf, wer beschafft IT-Geräte, wer betreut und aktualisiert die IT-Ausstattung an den Schulen der Hansestadt Rostock?
- **12.** Welcher wöchentliche Stundenumfang wird für die IT-Betreuung einer Schule der Hansestadt Rostock mit 770 Schülern angesetzt?

Auswirkung von Zuwendungen auf den Schülerkostensatz

- **13.** Werden öffentliche Schulen durch Landes-, Bundes- oder EU-Fördermittel bei der Finanzierung von Investitionen unterstützt?
- **14.** Werden Fördermittel oder Zuwendungen an öffentliche Schulen im Haushalt als Mittel ausgewiesen, die Platzkosten im Haushalt pro Schüler verringern? Worauf ist das zurückzuführen?
- **15.** Werden für öffentliche Schulen Abschreibungen für Investitionen vorgenommen, die durch Zuwendungen oder Fördermittel finanziert wurden?
- **16.** Hatten /haben freie Schulen den gleichen Zugang zu Zuwendungen und Fördermitteln der Hansestadt Rostock wie die öffentlichen Schulen?
- **17.** In welcher Höhe wird sich die Hansestadt Rostock über den Medienentwicklungsplan für die Schulen der Hansestadt Rostock finanziell einbringen?
- **18.** Können freie Schulen der Hansestadt Rostock am Medienentwicklungsplan für die Schulen der Hansestadt Rostock partizipieren bzw. haben sie die Möglichkeit, entsprechende Mittel von der Hansestadt Rostock zu erhalten?
- **19.** Werden Ausgaben, die im Rahmen der Umsetzung des Medienentwicklungsplanes für die Schulen der Hansestadt Rostock entstehen, in den Schülerkostensatz zur Ermittlung des Schullastenausgleichsbetrages einfließen?

Konkretes Vorgehen bei der Ermittlung des Schülerkostensatzes

- **20.** Ist die Hansestadt Rostock für die Festlegung einer Vergleichsschule zur Ermittlung des Schullastenausgleichsbetrages zuständig?
- **21.** Trifft es zu, dass Erträge aus dem Schullastenausgleich anderer kommunaler Gebietskörperschaften kostenmindernd in die Ergebnisrechnung bei der Ermittlung eines Schülerkostensatzes einbezogen werden?
- **22.** Trifft es zu, dass im Bereich der beruflichen Schulen der Hansestadt Rostock Mittel aus der Krankenhausfinanzierung kostenmindernd in die Ermittlung des Schülerkostensatzes einbezogen werden?
- **23.** Werden an den beruflichen Schulen der Hansestadt Rostock Vollzeitschüler in der Schülerkostensatzberechnung mit dem gleichen Faktor erfasst wie Teilzeitschüler?

Daniel Peters Fraktionsvorsitzender Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/AF/4252-01 (SN)

öffentlich

Stellungnahme Datum: 20.12.2018

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: S 3, Steffen Bockhahn

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Amt für Schule und Sport bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter: Eigenbetrieb KOE

Ermittlung von Schulkostenbeiträgen

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

30.01.2019 Bürgerschaft Kenntnisnahme

Mietverhältnisse KOE - HRO

 Vermietet der KOE Gewerbeflächen zu marktüblichem Mietzins am freien Immobilienmarkt?

Der KOE ist nach § 56 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V dazu verpflichtet, Gewerbeflächen nicht unter Wert zu vermieten. Dementsprechend werden Gewerbeflächen auch vermietet.

2. Worauf beruht der Umstand, dass die Hansestadt Rostock Schulgebäudeflächen weit unter dem marktüblichen Mietzins vom KOE anmieten kann?

Gem. Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2010/BV/1205 vom 10. November 2010 – "Zukünftige Verwaltungszuständigkeit für die Immobilien der Schulen und Sportstätten", der Rahmenvereinbarung zwischen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und dem KOE vom 12. März 2012 (Abschnitt B, I. Punkt 3) und § 12 (5) der Eigenbetriebsverordnung M-V sind die Aufwendungen des KOE für die Bewirtschaftung der Gebäude und baulichen Anlagen angemessen zu vergüten. Es sind insoweit Nutzungsentgelte an den KOE zu entrichten.

Die Berechnung des Nutzungsentgeltes ergibt sich aus 4 wesentlichen Bestandteilen (Abschreibung, Zinsaufwand, Instandhaltungsaufwand, Verwaltungsaufwand).

Des Weiteren entfällt bspw. der Ankauf von Grundstücken.

- 3. Welche Preise werden für die Nutzung von Sporthallen durch
 - a. Öffentliche
 - b. private Schulträger,
 - c. Vereine und

- d. sonstige natürliche und juristische Personen erhoben? Für die Benutzung der Sporthallen wird auf der Grundlage der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Sportstätten und Bädern in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der HRO Nr. 11 vom 10. Juni 2015) ein Entgelt erhoben, u. a. für
 - a. Öffentliche Schulen: Benutzergruppe III.2
 - b. Private Schulträger: Benutzergruppe III.2
 - c. Vereine: Benutzergruppe I
 - d. Sonstige natürliche und juristische Personen: Benutzergruppe II, oder III.1
- 4. Ist es zutreffend, dass die Durchführung von fördermittelbezuschussten Bauinvestitionsmaßnahmen von Schulgebäuden des KOE nicht zu Mieterhöhungen im Verhältnis zu den eingemieteten Schulen der Hansestadt Rostock führen? Worauf ist das zurückzuführen?

Wir bitten ggf. um eine Konkretisierung der Fragestellung, da sie nicht schlüssig erscheint.

Betriebskosten der Schulen der Hansestadt Rostock

5. Werden die Schulen der Hansestadt Rostock mit realen Strom-, Wärme- und Müllentsorgungskosten belastet werden, wie jeder andere Nutzer auch oder gibt es im Verhältnis zu den Schulen Sonderpreise?

Die Preise für Strom und Gas sind durch Ausschreibungen erzielt. Die verbleibenden Aufwendungen wie Müllentsorgung, Straßenreinigung usw. richten sich nach den ortsüblichen Beiträgen bzw. Gebühren.

Interne Leistungsverrechnungen

6. Wie viel handwerkliches Personal wird momentan zur Bewirtschaftung der Schulgebäude/ der Grünanlagen der Schulen der Hansestadt Rostock in Anstellungsverhältnissen beschäftigt?

Neben den 7 Handwerkern des KOE führen

- 45 Hausmeister
- 12 Hausarbeiter
- 4 technische Mitarbeiter an Schulen und
- 41 Hallenwarte
- 10 Platzwarte
- 2 Hausmeister an Sportstätten

Kleinstreparaturen für die Absicherung des Schul- und Schulsportunterrichtes durch.

7. Erfolgt zur Bewirtschaftung der Schulgebäude/ der Grünanlagen der Schulen der Hansestadt Rostock die Beauftragung von Dienstleistungsunternehmen und welche Dienstleistungen werden eingekauft?

Ja, folgende Dienstleistungen werden zur Bewirtschaftung der Schulgebäude inkl. der Außenanlagen eingekauft:

- Gebäudereinigung
- Wachdienst
- Winterdienst
- Rasenmahd
- · Baumkontrollen inkl. Pflege
- Wartung der technischen Anlagen
- Wartung Sportfreianlagen und Spielgeräte

- Schädlingsbekämpfung
- 8. Werden Dienstleistungen zur Bewirtschaftung der Schulgebäude/ der Grünanlagen der Schulen der Hansestadt Rostock durch Ämter der Hansestadt Rostock erbracht und sind die entsprechenden Preise marktüblich?

Durch die Verwaltung werden keine Ämter der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für die Erbringung von Dienstleistungen zur Bewirtschaftung von Schulgebäuden und Grünanlagen beauftragt.

9. Sind auch an den Schulen der Hansestadt Rostock Lehrer und Schüler mit IT ausgestattet, um ordnungsgemäßen Informatikunterricht zu gewährleisten und Mitarbeitern wie Schülern moderne Kommunikations- und Informationsbeschaffungsmittel zur Verfügung zu stellen? Wie viele Lehrer werden als IT-Lehrkräfte eingesetzt?

Die Schulen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sind mit IT ausgestattet, um einen ordnungsgemäßen Informatikunterricht zu gewährleisten. Grundsätzlich wird Mitarbeitern und Schülern moderne Kommunikationstechnik zur Verfügung gestellt. Diese materielle Ausstattung ist Bestandteil der Schulkostenberechnung. Über die Anzahl und den Einsatz von Lehrerpersonal im IT- Bereich entscheidet die Schulleitung. Hierüber liegen der Verwaltung keine Erhebungen vor. Diese landesbediensteten Lehrkräfte sind gem. Verordnungslage auch nicht Bestandteil der Ermittlung von Schulkostenbeitragssätzen.

10. Wer betreut an den Schulen der Hansestadt Rostock den IT-Bereich?

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock betreut als Schulträger an den kommunal getragenen Schulen den IT- Bereich für den Unterricht und den Verwaltungsbereich, soweit es sich um materiell-sächliche Fragen der Schulträgeraufgaben handelt.

11. Wer erhebt den IT-Bedarf, wer beschafft IT-Geräte, wer betreut und aktualisiert die IT-Ausstattung an den Schulen der Hansestadt Rostock?

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist als Schulträger für die kommunal getragenen Schulen sowohl für die Bedarfserhebung und die Beschaffung als auch für die Betreuung, die Erfassung und die Aktualisierung des Bestandes an IT-Ausstattung an Schulen verantwortlich.

12. Welcher wöchentliche Stundenumfang wird für die IT-Betreuung einer Schule der Hansestadt Rostock mit 770 Schülern angesetzt?

Die pädagogisch- didaktische Betreuung im IT- Bereich erfolgt durch das Schulpersonal. Die technische Betreuung des IT- Bereiches gewährleistet der Schulträger im erforderlichen Zeitumfang gemäß Bedarfsmeldung der Schulen. Eine feste wöchentliche Zeitzuordnung hierfür besteht nicht.

Auswirkung von Zuwendungen auf den Schülerkostensatz

13. Werden öffentliche Schulen durch Landes-, Bundes- oder EU-Fördermittel bei der Finanzierung von Investitionen unterstützt?

In Einzelfällen werden öffentliche Schulen durch Landes-, Bundes- oder EU-Fördermittel bei der Finanzierung von Investitionen auf Antrag unterstützt. Diese Landes-, Bundes- oder EU-Förderprogramme regeln in eigener Zuständigkeit Art und Umfang der zugriffsberechtigten Schulträger. 14. Werden Fördermittel oder Zuwendungen an öffentliche Schulen im Haushalt als Mittel ausgewiesen, die Platzkosten im Haushalt pro Schüler verringern? Worauf ist das zurückzuführen?

Fördermittel und Zuwendungen für öffentliche Schulen werden (mit Ausnahme von Fördermitteln und Zuwendungen für Baumaßnahmen an Schulen = Angelegenheit des KOE) gemäß Gemeindehaushaltsverordnung Doppik M-V (GemHVO-Doppik) im Kernhaushalt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Teilhaushalt 40, als Ertrag bzw. Einzahlung abgebildet. Grundlage für die Ermittlung des Schulkostenbeitrages ist gemäß § 1 (2) der Zweiten Verordnung zur Änderung der Schullastenausgleichsverordnung vom 22. Juli 2014 das geprüfte Jahresergebnis (Saldo von Ertrag und Aufwand) des Vorjahres abzüglich der Erträge aus dem Schullastenausgleich und der Kosten für die Schulverwaltung. Insofern führen Zuwendungen für Schulen per Verordnungslage zur Verringerung des Schulkostenbeitrages.

15. Werden für öffentliche Schulen Abschreibungen für Investitionen vorgenommen, die durch Zuwendungen oder Fördermittel finanziert wurden?

Gemäß § 34 GemHVO-Doppik sind Vermögensgegenstände des Anlagevermögens planmäßig abzuschreiben. Nach § 37 GemHVO-Doppik sind erhaltene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ertragswirksam aufzulösen. Im Teilhaushalt 40 werden die entsprechenden Haushaltspositionen ausgewiesen.

16. Hatten /haben freie Schulen den gleichen Zugang zu Zuwendungen und Fördermitteln der Hansestadt Rostock wie die öffentlichen Schulen?

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock vergibt keine Zuwendungen an Schulen. Sie unterhält die kommunal getragenen Schulen im Rahmen ihrer Pflichtaufgabe als Schulträger. Frei getragene Schulen haben andere zuständige Schulträger.

17. In welcher Höhe wird sich die Hansestadt Rostock über den Medienentwicklungsplan für die Schulen der Hansestadt Rostock finanziell einbringen?

Gemäß Entwurf des Medienentwicklungsplanes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock werden vorbehaltlich einer noch ausstehenden Beschlussfassung für die Umsetzung des Projektes in den Jahren 2019 bis 2023 im investiven Bereich finanzielle Mittel in Höhe von 9,6 Mio EUR und in der Verwaltungstätigkeit finanzielle Mittel in Höhe von 2,7 Mio EUR benötigt. Des Weiteren ist die Bildung eines jährlichen Innovationsfonds in Höhe von 547 TEUR vorgesehen.

18. Können freie Schulen der Hansestadt Rostock am Medienentwicklungsplan für die Schulen der Hansestadt Rostock partizipieren bzw. haben sie die Möglichkeit, entsprechende Mittel von der Hansestadt Rostock zu erhalten?

Frei getragene Schulen können im Rahmen des Medienentwicklungsplanes keine finanziellen Mittel von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhalten. Gemäß § 127 SchulG M-V ist der freie Träger für die personelle, materielle und finanzielle Sicherstellung einer Schule verantwortlich. Die Investitionen (Abschreibungen) und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Medienentwicklungsplanes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für deren kommunal getragenen Schulen stehen, werden sich jedoch gem. Verordnungslage bei der Ermittlung der Schulkostenbeiträge niederschlagen.

Aktenmappe - 245 von 251

19. Werden Ausgaben, die im Rahmen der Umsetzung des Medienentwicklungsplanes für die Schulen der Hansestadt Rostock entstehen, in den Schülerkostensatz zur Ermittlung des Schullastenausgleichsbetrages einfließen?

Vgl. Punkt 18, Satz 3

Konkretes Vorgehen bei der Ermittlung des Schülerkostensatzes

20. Ist die Hansestadt Rostock für die Festlegung einer Vergleichsschule zur Ermittlung des Schullastenausgleichsbetrages zuständig?

Die Festlegung einer Vergleichsschule ergibt sich aus § 129 i. V. mit § 115 und § 46 (1) und (2) SchulG M-V. Wird keine Vergleichsschule vorgehalten, ist die oberste Schulbehörde für die Festlegung der Vergleichsschule zuständig.

21. Trifft es zu, dass Erträge aus dem Schullastenausgleich anderer kommunaler Gebietskörperschaften kostenmindernd in die Ergebnisrechnung bei der Ermittlung eines Schülerkostensatzes einbezogen werden?

Die Erträge aus dem Schullastenausgleich von anderen kommunalen Schulträgern werden im jeweiligen Jahresergebnis der Schule ausgewiesen. Gemäß § 1 (2) SchlaVO M-V werden diese jedoch bei der Ermittlung des Schulkostenbeitrages vom Jahresergebnis abgesetzt, eine Verringerung des Schulkostenbeitrages durch Erträge aus dem Schullastenausgleich ist somit ausgeschlossen.

22. Trifft es zu, dass im Bereich der beruflichen Schulen der Hansestadt Rostock Mittel aus der Krankenhausfinanzierung kostenmindernd in die Ermittlung des Schülerkostensatzes einbezogen werden?

Gemäß § 1 (2) ist das Jahresergebnis des Vorjahres Basis für die Ermittlung des Schulkostenbeitrages. Insofern mindern die Einnahmen aus der Refinanzierung von Sachkosten auf der Grundlage des Krankenhausfinanzierungsgesetzes gem. Verordnungslage den Schulkostenbeitrag.

23. Werden an den beruflichen Schulen der Hansestadt Rostock Vollzeitschüler in der Schülerkostensatzberechnung mit dem gleichen Faktor erfasst wie Teilzeitschüler?

Gemäß § 2 SchlaVO entsprechen an einer beruflichen Schule 2,5 Teilzeitschüler einem Vollzeitschüler.

Steffen Bockhahn

Vorlage-Nr: Status:

2018/AF/4270 öffentlich

Anfrage Fra	aktion	Datum:	12.12.2018	
Fraktion UFR				
	te Philipp (für die		•	
Medienent	wicklungsplan fü	r kommunale	Schulen	
Medienent Beratungsfolg		ir kommunale	e Schulen	
		ir kommunale	Zuständigkeit	

Aus der praktischen Anwendung des Medienentwicklungsplanes in der Testschule ergeben sich folgende Fragen:

- 1. Wer pflegt die Server und die Infrastruktur? Sind hier Extra-Fachkräfte vorgesehen?
- 2. Welches Zeitintervall ist bei Ausfall oder Störungen des Servers oder des WLAN-Netzes zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft vorgesehen?
- 3. In wie weit ist der Lehrkörper auf die Anforderungen der Digitalisierung angemessen vorbereitet?
- 4. Ist es vorgesehen, dass die Endgeräte den Schülern auch außerhalb der Schule zur Erledigung von Hausarbeiten zur Verfügung stehen werden?

Dr. Dr. Malte Philipp Fraktionsvorsitzender

Vorlage **2018/AF/4270**Ausdruck vom: 03.01.2019

Seite: 1

Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/AF/4270-01 (SN) öffentlich

Stellungnahme Datum: 10.01.2019

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: S 3, Steffen Bockhahn

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Amt für Schule und Sport

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Hauptamt

Anfrage der Fraktion UFR: Medienentwicklungsplan für kommunale Schulen

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

30.01.2019 Bürgerschaft Kenntnisnahme

Aus der praktischen Anwendung des Medienentwicklungsplanes in der Testschule ergeben sich folgende Fragen:

- 1. Wer pflegt die Server und die Infrastruktur? Sind hier Extra-Fachkräfte vorgesehen?
- 2. Welches Zeitintervall ist bei Ausfall oder Störungen des Servers oder des WLAN-Netzes zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft vorgesehen?
- 3. In wie weit ist der Lehrkörper auf die Anforderungen der Digitalisierung angemessen vorbereitet?
- 4. Ist es vorgesehen, dass die Endgeräte den Schülern auch außerhalb der Schule zur Erledigung von Hausarbeiten zur Verfügung stehen werden?

Der "Medienentwicklungplan für die kommunalen Schulen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (MEP)" wurde in einem sehr komplexen, sehr zeit- und sehr beteiligungsintensiven Verfahren erarbeitet und wird der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Sitzung am 6. März 2019 zur Prüfung und Beschlussfassung vorliegen.

Für den Fall seines Inkrafttretens und seiner Umsetzung wird er die Arbeitsfähigkeit und die pädagogisch-didaktischen Möglichkeiten der Schulen nicht nur in einzelnen Arbeitsbereichen aufwerten, sondern einen völlig neuen Abschnitt der Lehr- und Lernbedingungen einleiten.

Er ist damit zugleich ein entscheidendes örtliches Handlungsdokument für die Inanspruchnahme und Nutzbarkeit des bundes- und landesseitig in Vorbereitung befindlichen "DigitalPakt Schule". Ein Handlungsdokument mit so weitreichenden Auswirkungen auf die künftige Leistungsfähigkeit der Schulen sollte auch hinsichtlich seiner Praxisbezogenheit, seiner unterrichtstäglichen Anwendbarkeit und seiner

nachhaltigkeitsbezogenen Wirkungen geprüft worden sein. Deshalb wurde begleitend zur Endausfertigung des MEP das Projekt einer Musterschule installiert, ausgebaut und hinsichtlich seiner Anwendbarkeit und seiner Verallgemeinerungsfähigkeit ausgewertet.

Als konkretes Musterprojekt wurde die Integrierte Gesamtschule Borwinschule Rostock gewählt. Insofern beziehen sich die nachfolgend beantworteten Fragen sowohl auf spezielle Auswertungen der Musterschule (IT) Borwinschule Rostock als auch auf generelle Aussagen des MEP.

Im Verlauf der Begleitung und Auswertung der Musterschule konnte insbesondere festgestellt werden:

- An der Musterschule der Integrierten Gesamtschule "Borwinschule Rostock" erfolgte die erfolgreiche Testung des IT-Modulbaukastens des MEP.
- Die Standards für das technische Konzept des Medienentwicklungsplanes in Bezug auf Praxistauglichkeit, Systemrelevanz und Wiederverwertbarkeit für den Einsatz in Schulen unter zentralen Rechenzentrumsbetriebsbedingungen haben sich als richtig erwiesen.
- Die praktische Überprüfung ergab, dass der IT-Modulbaukasten als Standard auf alle allgemeinbildenden kommunalen Schularten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock anwendbar ist.

Am Beispiel der Integrierten Gesamtschule "Borwinschule Rostock" als Musterschule wurde die Funktion im zentralen Rechenzentrum der Stadtverwaltung im Schulbetrieb über ein ganzes Schuljahr im praktischen Betrieb erfolgreich erprobt und ist seit sechs Monaten in der Produktivphase.

Im Einzelnen:

1. Wer pflegt die Server und die Infrastruktur? Sind hier Extra-Fachkräfte vorgesehen?

Die Integrierte Gesamtschule "Borwinschule Rostock" ist als Musterschule durch das Glaserfasernetz der Stadtverwaltung an das Rechenzentrum der Stadtverwaltung angeschlossen. Die Minimalgeschwindigkeit im Unterrichts- sowie im Verwaltungsnetz und für das Internet beträgt 1 Gbit/s und kann bei Bedarf erweitert werden. Damit konnten die dezentralen IT-Systeme aus der Schule durch virtuelle Server im Rechenzentrum ersetzt werden. Auch die Telekommunikationsanlage der Schule konnte durch die zentrale moderne Telekommunikationsanlage des Rechenzentrums herausgelöst werden.

Die Pflege der Server, der Telekommunikationsanlage, der Netztechnik und die vor-Ort-Betreuung der Schul-Infrastruktur (Endgeräte, Präsentationstechnik usw.) erfolgt durch die Abteilung IuK des Hauptamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als Betreiber des Rechenzentrums. Zusätzliche externe Fachkräfte für die Pflege und Betreuung der IT-Systeme und der Infrastruktur werden über das im MEP ausgewiesene Maß hinaus nicht benötigt.

2. Welches Zeitintervall ist bei Ausfall oder Störungen der Servers oder des WLAN-Netzes zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft vorgesehen?

Die Erreichbarkeit der Abteilung IuK zur Störungsannahme wird über E-Mail und Hotline sichergestellt. Sie ist telefonisch erreichbar:

- Montags bis Donnerstag von 07.00 bis 16.00 Uhr
- Freitag von 7.00 bis 14.00 Uhr

Die Festlegung von Reaktions- und Wiederherstellungszeiten wird wie folgt vorgesehen:

	Server	Netzwerkhardware (aktive Netzkomponenten)	Clients/ Peripherie	
Reparaturstart (Fernwartung); erste Fehlerdiagnose	binnen 8 h	binnen 8 h	binnen 16 h	
Reparaturstart vor Ort	binnen 16 h	binnen 16 h	binnen 40 h	
Lauffähigkeit für Arbeitsplätze im Netzwerk	binnen 16 h Teilbetrieb (80 %)	binnen 16 h Teilbetrieb; in weiteren 5 Tagen Netzbetrieb (Ausnahme Kabelschäden)	binnen 80 h	
Passives Netz				
Fehlerdiagnose		binnen 16 h		
Wiederherstellung von Teilnetzen		binnen 16 h		
bei Kabelschäden		binnen 16 h		

Dabei setzt die Abteilung IuK in der Stadtverwaltung und in den kommunalen Schulen das Ticket- und Inventarsystem Nilex ein. Mit Hilfe des Ticketsystem werden jegliche Arten von Aufgaben (Beschaffung, Änderungen, Störungen u.a.) über die Meldewege E-Mail - helpdesk@rostock.de, Telefon (2929), Fax und Kunden Web Frontend strukturiert erfasst, klassifiziert, gespeichert und weiter bearbeitet.

3. In wie weit ist der Lehrkörper auf die Anforderungen der Digitalisierung angemessen vorbereitet?

Die Lehrerschaft wurde insbesondere bei der Realisierung des Projektes Musterschule "Borwinschule Rostock" von Anfang an mit einbezogen. Für das Projekt-Team welches sich aus Mitgliedern der Lehrerschaft und der Stadtverwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zusammensetze, bestand das Ziel, die erarbeiteten Standards im Modulbaukasten auf praktische Anwendung zu testen. Der praktische Test erfolgte durch die Lehrerschaft über ein Schuljahr im Unterrichtsbetrieb und auch durch die Schüler im außerunterrichtlichen Bereich. In der Schule fungiert die Mediengruppe als zentraler Multiplikator zum Erreichen der IT Nutzung im Unterricht.

Das Ergebnis wurde der Verwaltungsspitze im November 2018 vorgestellt.

Zurzeit erarbeitet die Lehrerschaft mit der Unterstützung des Schulträgers, dem IQ M-V und Mediatoren für Medienbildung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V das Medienbildungskonzept der Schule. Es soll im I. Quartal 2019 durch die Schulkonferenz der Schule beschlossen werden.

4. Ist es vorgesehen, dass die Endgeräte den Schülern auch außerhalb der Schule zur Erledigung von Hausarbeiten zur Verfügung stehen werden?

Grundsätzlich erfolgt keine personen- und schülerbezogene Ausstattung mit Endgeräten.

Die Schüler werden aber ihre privaten mobilen Endgeräte auch mit der interaktiven Präsentationstechnik (z.B. Präsentieren von Vorträgen) bei der vorgesehenen Grundausstattung einsetzen können.

Steffen Bockhahn